



Amt Biesenthal-Barnim

30. Jahrgang

Biesenthal, 25. Februar 2020

Nummer 2 | Woche 9

I. Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2020	Seite 2
Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2020	Seite 3
Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfehl“, Stadt Biesenthal	Seite 4
Aufstellung des Bebauungsplanes „Plottkeallee“, Stadt Biesenthal	Seite 6
Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten 2020, Stadt Biesenthal	Seite 7
Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte 2020, Gemeinde Breydin	Seite 11
Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten 2020, Gemeinde Marienwerder	Seite 15
Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten 2020, Gemeinde Melchow	Seite 19
Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte 2020, Gemeinde Rüdnitz	Seite 23
Richtlinie zur Förderung von Kultur und Sport 2020 in der Stadt Biesenthal (Kultur- und Sportförderrichtlinie)	Seite 27
Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege 2020 in der Gemeinde Rüdnitz	Seite 29
1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder	Seite 31

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Stadt Biesenthal vom 30. Januar 2020	Seite 31
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordneten der Stadt Biesenthal vom 16. Januar 2020	Seite 33
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 20. Januar 2020	Seite 33
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 30. Januar 2020	Seite 34
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 13. Januar 2020	Seite 34
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 16. Januar 2020	Seite 35
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 19. Dezember 2019	Seite 36
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 30. Januar 2020	Seite 36
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rüdnitz	Seite 37
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Sydower Fließ	Seite 37
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Biesenthal	Seite 37

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Region Finowkanal

Hinweis auf die Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Region Finowkanal im Amtsblatt für Brandenburg	Seite 37
Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal	Seite 38



I. AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 30.01.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
im Ergebnishaushalt				
– ordentliche Erträge	9.997.300	50.000	0	10.047.300
– ordentliche Aufwendungen	9.990.300	12.000	0	10.002.300
– außerordentliche Erträge	0	0	0	0
– außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
– die Einzahlungen	14.106.500	389.200	0	14.495.700
– die Auszahlungen	14.413.800	661.700	0	15.075.500
davon bei den:				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.452.300	50.000	0	9.502.300
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.055.500	12.000	0	9.067.500
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.254.200	339.200	0	2.593.400
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.123.000	649.700	0	5.772.700
– Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.400.000	0	0	2.400.000
– Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit	235.300	0	0	235.300
– Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
– Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

**§ 2, § 3, § 4 und § 5
bleiben unverändert**

Biesenthal, den 30.01.2020

A. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2020, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.01.2020 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 03.03.2020 bis Donnerstag, den 19.03.2020

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, 11.02.2020

gez. A. Nedlin
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 05.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	9.997.300 €
ordentlichen Aufwendungen	9.990.300 €

außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	14.106.500 €
Auszahlungen auf	14.413.800 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.452.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.055.500 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.254.200 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.123.000 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.400.000 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	235.300 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 2.400.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 385 v. H.
- Gewerbesteuer 250 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 30.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal bedürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines zusätzlichen Fehlbetrages auf 100.000 € und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 € festgesetzt.

Biesenthal, 05.12.2019

A. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2020, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05.12.2019 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 03.03.2020 bis Donnerstag, den 19.03.2020

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, 11.02.2020

gez. A. Nedlin
Amtdirektor

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl“, Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 30.01.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zum Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Biesenthal, Flur 5, das Flurstück 670 (alt) mit einer Größe von ca. 7,8 ha. Im aktuellen Kataster wird das Plangebiet mit den Flurstücken 679 und 681–688 der Flur 5, Gemarkung Biesenthal dargestellt (Stand Februar 2020).

Das Vorhabengebiet grenzt nördlich an den Kolterpfuhl und eine Landwirtschaftsfläche mit Fichtenreihe, östlich an die Rückseite der Baugrundstücke östlich des Grünen Weges, südlich an die Rückseite der Baugrundstücke Am Priesterweg sowie westlich an die „Kirschallee“ an.

Im Einzelnen gilt der beigegefügte Übersichtsplan zum Entwurf (nicht maßstäblich).

Ziel der Planung ist die Schaffung rechtsverbindlicher und planungsrechtlicher Festsetzungen als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Bauutzungsverordnung (BauNVO) zur Entwicklung von Bauflächen für den Mehrfamilien-, Reihenhaus- und Einfamilienhausbau, von Grünflächen zur Naherholung und zur Sicherung der verkehrlichen Erschließung.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl“, Stadt Biesenthal, wird mit Planzeichnung und Begründung, einschl. Umweltbericht (Stand Februar 2020) sowie den nach Einschätzung der Gemeinde bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Informationen in der Zeit vom

09. März 2020 bis einschließlich 08. April 2020

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, SB Bauordnung/Bauleitplanung, abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist nicht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit ausgelegt werden, gehören:

- 1) Wasser- und Bodenverband, 13.09.2019: Hinweis zum Verlauf der Drainageleitung „Rohrleitung Kolterpfuhl-Kirschallee“
- 2) Landesamt für Bauen und Verkehr, 26.09.2019: Bewertung der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes
- 3) Landesamt für Umwelt, 30.09.2019: Prüfung der schädlichen Umwelteinwirkungen auf Grundlage des §§ 3, 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 4) Landkreis Barnim, Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung, 25.10.2019: fachbehördliche Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde, SG Bevölkerungsschutz sowie weitere Hinweise und Anregungen der zum Vorhaben zuständigen Sachkomplexe
- 5) Landkreis Barnim, Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung, 20.11.2019: Hinweise der Unteren Wasserbehörde zur Niederschlagsentwässerung

Folgende wesentliche umweltbezogene Informationen liegen vor:

Geotechnischer Bericht, Stand 25.02.2019, Büro Marx Eberswalde mit Beschreibung der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten, Darstellung der durchgeführten Untersuchungen und Bewertung der Baugrundsituation im Plangebiet

Faunistische Erfassung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand Oktober 2019, Büro Grewe Falkenberg

mit Aussagen zur Avifauna (Brutvögel) sowie Amphibien und Fledermäuse

Im Rahmen des Umweltberichts

- 1) Informationen zur naturräumlichen Situation/Schutzgebiete:
Bestandsbeschreibung und Einordnung des Plangebietes in den Naturraum
- 2) Informationen zum Schutzgut Boden/Fläche:
mit Beschreibung der Bodeneigenschaften im Plangebiet, des Umfangs der voraussichtlichen Bodenversiegelung, des Kompensationsbedarfes; Auswirkungen der Planung
- 3) Informationen zum Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser:
mit Aussagen zum Bestand an Oberflächengewässern und der Grundwasserführung, zur Renaturierung/Aufwertung des Kolterpfuhls; Auswirkungen der Planung
- 4) Informationen zum Schutzgut Biotop/Vegetation:
mit Aussagen zu Biotoptypen (Flächenbilanz Biotopkartierung), Baumbestand, sonstige geschützte Biotop; Auswirkungen der Planung
- 5) Informationen zum Schutzgut Fauna und Lebensräume:
mit Aussagen zum Artenschutz nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- 6) Informationen zum Schutzgut Klima/Lufthygiene:
mit Beschreibungen der bestehenden klimatischen Verhältnissen; Auswirkungen der Planung
- 7) Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:
mit Beschreibungen der Bestandssituation; Auswirkungen der Planung
- 8) Informationen zum Schutzgut Mensch/Gesundheit:
mit Aussagen zur Bestandssituation/Vorbelastung (Verkehrslärm, Anlagenlärm) des Plangebietes; Auswirkungen der Planung

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung i. V. m. Art. 6 (1) Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

gez. Nedlin
Amtdirektor

Der Entwurf zum Bebauungsplan ist mit Begründung, einschl. Umweltbericht und Planzeichnung sowie den vorliegenden umweltrelevanten Informationen gem. § 4a (4) BauGB während der Auslegungsfrist zusätzlich auch auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim hinterlegt (www.amt-biesenthal-barnim.de).

Aufstellung des Bebauungsplanes „Plottkeallee“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 26.09.2019 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Die Erarbeitung des Bebauungsplanes erfolgt im Normalverfahren. Gem. § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung erforderlich.

Das Plangebiet grenzt nördlich an die Verkehrsfläche Bahnhofstraße und westlich an den Stadtpark Biesenthal an. Im Übrigen gilt die beigefügte Karte zum Geltungsbereich (Stand Februar 2020).

Die bisherige Freifläche, Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstück 1189 ist dem Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB zuzuordnen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2500 m²; der im wirksamen

Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Biesenthal als „Mischgebiet“ i. S. d. § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt ist.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Wohnbebauung und die Anpassung an eine ortsübliche repräsentative Bebauung im Sinne des bisherigen Gestaltungswillens der Stadt Biesenthal (vgl. Gestaltungssatzung Bahnhofstraße). Die geplante Entwicklung der Vorhabenfläche erfolgt entsprechend den Zielen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal.

gez. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Plottkeallee“, Stadt Biesenthal**, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 02/2020, 30. Jahrgang, am 25.02.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 11.02.2020

gez. Nedlin
Amtdirektor

Karte: Geltungsbereich B-Plan (Stand Februar 2020), Flurstück 1189, Flur 7, Gemarkung Biesenthal



Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Stadt Biesenthal

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der derzeit gültigen Fassung, den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättenengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384 – 390) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl. I/19 Nr. 8) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 30.01.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft in der Stadt Biesenthal und die Erhebung von Elternbeiträgen im Sinne des § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf ist die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Hierzu muss vor Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte, vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) ein Bescheid zum Wunsch- und Wahlrecht vorgelegt werden.

§ 3

Platzangebot

- (1) Die Stadt Biesenthal hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:
 - Plätze mit Regelbetreuung:
 - Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden
 - Hort = 20 Wochenstunden
 - Plätze mit verkürzter Betreuungszeit:
 - Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden
 - Hort = 10 Wochenstunden
 - Plätze mit verlängerter Betreuungszeit:
 - Krippe/Kindergarten = 40, 50, 55 Wochenstunden
 - Hort = 30 Wochenstunden
- (2) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.
- (3) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %). Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

§ 4

Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 bis 17.30 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kernbetreuungszeit für die Kinder im Alter bis zur Einschulung findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. In dieser Zeit erfolgt in der Kita eine weitestgehend kontinuierliche Bildungsarbeit im Sinne der Kita-Konzeption.

Für Kinder, bei denen Elternteile in keinem Arbeitsverhältnis stehen und die einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden haben, erfolgt die Betreuung in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr. In den Fällen, in denen die wöchentliche Betreuungszeit aus beruflichen Gründen nicht gleichmäßig auf alle Tage der Woche (Montag bis Freitag) aufgeteilt werden kann, ist im Vorfeld (mindestens 1 Woche) die Betreuungszeit mit der Leitung der Kita abzustimmen.

- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätte (z. B. zwischen den Feiertagen) beschließt die Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der Kindertagesstätenausschüsse.

Die kommunalen Kitas sind außerhalb der Öffnungszeiten an Wochenenden, Feiertagen und an folgenden Tagen grundsätzlich geschlossen: 24. Dezember; 31. Dezember.

Benötigen Eltern während der Schließzeiten eine Betreuung, wird in Absprache mit dem Amt Biesenthal-Barnim geprüft, ob die Unterbringung des Kindes innerhalb des Amtes abgesichert werden kann.

Die Anträge sind bis zum 30.03. des Jahres zu stellen.

Grundsätzlich soll auch jedes Kitakind einen jährlichen Erholungsurlaub wahrnehmen.

§ 5

Elternbeiträge

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen im Sinne des KitaG. Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Der Elternbeitrag und das Essengeld werden vom Träger der Einrichtung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG als Gebühr erhoben, weiterhin werden lt. dieser Satzung Gebühren für zusätzliche Leistungen (Gastkinder, zusätzliche Betreuungszeiten, Gebühren für die Ferienbetreuung) erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.
- (3) Die Elternbeiträge werden nach der Anlage 1 (Gebührentabelle), die Bestandteil der Satzung ist, für 12 Monate erhoben. Die Beiträge sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Ab einem Jahresnettoeinkommen von 60.001 Euro sind für die Betreuung bis zu 6 Stunden und über 6 Stunden täglich (Krippe und Kindergarten) bzw. bis 4 Stunden und über 4 Stunden täglich (Hort) die ausgewiesenen Höchstbeiträge zu zahlen.

§ 6

Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Eine

Eingewöhnungsphase von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 30 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet, sofern sich das Kind nicht im letzten Kitajahr befindet.

Der Zeitraum eines Kita-Jahres im Sinne des Gesetzes ist der Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

- (3) Das Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.

Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei. Die zunächst erhobenen Elternbeiträge werden nach Meldung der vorzeitigen Einschulung (spätestens bis zum 01. Juni vor der Einschulung) zurückerstattet.

- (4) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.

- (5) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 6 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Gebühren dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Stadt) unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.

- (6) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.

- (7) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle.

Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Wird ein Kind über die reguläre Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus betreut, wird für jede angefangene Stunde eine Zusatzgebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben.

- (8) Änderungen der Gebühren durch eine Änderung des Kindesalters sind vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Einkommensänderungen werden mit Eintritt der Änderung wirksam.

Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen ab dem 15. eines Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.

- (9) Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z. B. durch Krankheit, Urlaub, sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

- (10) In Ausnahmefällen, insbesondere bei familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 4 Wochen andauernden entschuldigenden Fehlzeiten, kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

§ 7a

Unzumutbarkeit für die Erhebung von Elternbeiträgen/Gebühren

Von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist, ist keine Gebühr zu erheben.

Das gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerbergesetzes,

- einen Kindergeldzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen ebenfalls keine Gebühr.

Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.

Die Prüfung durch den Einrichtungsträger erfolgt entsprechend der §§ 2, 3 und 4 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung.

§ 8

Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung

- (1) Die Gebühren werden nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden, Hort = 20 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %.

- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich der Elternbeitrag in Krippe/Kindergarten auf 90 %, im Hort auf 90 %.

- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten bei bis zu

40 Wochenstunden auf 120 %

50 Wochenstunden auf 140 %

55 Wochenstunden auf 145 %

Im Hort bei bis zu

30 Wochenstunden auf 120 %

- (5) Die Gebühr wird entsprechend der Zahl der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird.

Bei einem Kind beträgt die Grundgebühr 100 % der in der Tabelle für die jeweilige Betreuungszeit und -art festgeschriebenen Summe. Bei jedem weiteren Kind ermäßigt sich die tabellarische Grundgebühr um jeweils 10 Prozentpunkte. Das siebente und jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind sind von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.

Das älteste unterhaltsberechtigte Kind in der Haushaltsgemeinschaft zählt als 1. Kind.

- (6) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle. (Anlage 1)

Diese ist Bestandteil der Satzung.

- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. bis zum letzten Monat vor Beginn des beitragsfreien Kita-Jahres. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.

Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

§ 9

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

- (1) Die Gebühren sind sozialverträglich und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Haushaltseinkommen. Haushaltseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme der laufenden Nettoeinnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.

- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus nicht selbstständiger Arbeit ergibt sich aus dem Nettoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen, (bei den Beamten aus den Nettobezügen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung.) Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.

Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind
- Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,
 - Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
 - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
 - Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
 - Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld
 - Elterngeld über 300 Euro gemäß § 2 Absatz 4, § 10 Abs. 1 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, (BEEG – damit gilt Elterngeld unter 300 Euro nicht zum Einkommen)
 - fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFÖG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden.
 - Erträge aus Vermietung und Verpachtung, Wohngeld
- Kindergeld, Baukindergeld, Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen als Darlehen bleiben unberücksichtigt.

Zum anzurechnenden Einkommen und zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht die Zahlungen des Arbeitgebers zu den Kindertagesbetreuungskosten.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Absatz 2 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge, maximal in Höhe des Anteils, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. der BWA zu entnehmen. Bei Selbstständigen die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Die erhobene Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht.

Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen wird das Einkommen von beiden Elternteilen zur Berechnung herangezogen.

- (6) Nachgewiesene Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende Personen werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben. Der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt die Elternbeiträge lt. § 17 Abs. 1 Kita G.
- (8) Die Gebührenpflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.
- (9) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstbeitrag festgestellt.

§ 10

Nachweis des Einkommens/Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend für die Berechnung der Höhe der Grundgebühr ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres, oder aber Elternteile erhalten Elterngeld, dann wird für die Festsetzung des Elternbeitrages das durchschnittliche monatliche Einkommen vor Beginn der Elternzeit (lt. Elterngeldbescheid) zu Grunde gelegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Die Gebühr ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

- (2) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Geeignete Nachweise können sein:

die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,

eine Jahreslohnbescheinigung,

Einkommenssteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld I, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II, Elterngeldbescheid, Leistungsbescheid über den Empfang einer der in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen.

Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.

- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung der Gebühr erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Stadt unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Stadt auch rückwirkend berechtigt, Gebühren neu festzusetzen.

Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Beiträge erfolgt hier erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 11

Fälligkeit des Elternbeitrages und des Essgeldes, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem

Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Schuldnern zu tragen.

Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

- (2) Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.
- (3) Der Träger und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
Die Kündigung eines Hortplatzes nach Beendigung der 4. Klasse hat grundsätzlich bis zum 31. Juli des Jahres zu erfolgen, es sei denn, es wird ein weiterer Rechtsanspruch bewilligt.
- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und/oder sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 12

Ferienbetreuung/Gastkinder

- (1) Die Betreuung in den Ferien für Kinder im Grundschulalter über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit hinaus, stellt ein zusätzliches Angebot dar. Dieses ist nicht mit den regulären monatlichen Gebühren gemäß § 1 abgegolten.
- (2) Neben den monatlichen Grundgebühren ist bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro, bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 20 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr von 20,00 Euro und bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 30 bis 40 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr von 30,00 Euro zu zahlen.
Weiterhin wird in den Winterferien, Frühjahrsferien, Sommerferien und Herbstferien für jedes angemeldete Hortkind je Woche ein Feriengeld in Höhe von 10,00 Euro fällig (u. a. für Busfahrten, Eintrittsgelder, sonstige zusätzliche Angebote).
Die Endgelpflicht entsteht je Woche, auch wenn das Kind an unterschiedlichen Tagen fernbleibt.
Die Anträge für die Betreuung in den Ferien sind spätestens 6 Wochen vor Ferienbeginn bei der Einrichtungsleitung einzureichen und gelten dann als verbindlich.
- (3) Für Gastkinder, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich. Ausnahmen sind nach vorheriger Vereinbarung möglich. Im Hortbereich ist die Betreuung als Gastkind nach vorheriger Absprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen für höchstens 4 Stunden möglich.
Es gelten folgende Tagessätze:
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:
bis 6 Stunden 12,00 €
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter
über 6 Stunden 16,00 €
Für Kinder im Grundschulalter:
bis 4 Stunden 5,00 €
Für Kinder im Grundschulalter
über 4 Stunden 8,00 €

§ 13

Essengeld

- (1) In den städtischen Kindertagesstätten wird die Teilnahme an der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obst, Mittagessen, Vesper sowie Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit geboten.
- (2) Für das Mittagessen wird ein Essengeld in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 35,60 Euro erhoben.
- (3) Das Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird neben dem Elternbeitrag als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben.
Die Festlegung zum Essengeld gilt für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule.
- (4) Das Essengeld ist für 10 Monate (je 20 Tage) im Jahr zu zahlen.
Für den Monat Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis. Ausfallzeiten, wie Schließzeiten der Kindereinrichtung, Urlaub und Krankheit des Kindes werden damit pauschal ausgeglichen.
Bei einer nachweislich zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Tagen wegen Krankheit etc. wird, auf Antrag für die Zeiten, welche über die 2 Freimonate hinausgehen, das Essengeld erstattet.
Für die Verrechnung gilt:
– ein Mittagessen in Höhe von 1,78 € je Tag.

§ 14

Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Elternbeiträge werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, vor allem Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Wohnort, Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) sowie die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Der Träger gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 15

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. März 2020 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 31.01.2020

gez.
Nedlin
Amtdirektor

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Breydin

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der derzeit gültigen Fassung, den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 Nr. 16 S. 384 – 390) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl. I/19, Nr. 8) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin am 20. Januar 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Breydin und die Erhebung von Elternbeiträgen im Sinne des § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf ist die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Hierzu muss vor Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte, vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) ein Bescheid zum Wunsch- und Wahlrecht vorgelegt werden.

§ 3

Platzangebot

- (1) Die Gemeinde Breydin hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:
 - Plätze mit Regelbetreuung:
 - Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden
 - Hort = 20 Wochenstunden
 - Plätze mit verkürzter Betreuungszeit:
 - Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden
 - Hort = 10 Wochenstunden
 - Plätze mit verlängerter Betreuungszeit:
 - Krippe/Kindergarten = 40, 50, 55 Wochenstunden
- (2) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.
- (3) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %).
Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

§ 4

Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kernbetreuungszeit für die Kinder im Alter bis zur Einschulung findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. In dieser Zeit erfolgt in der Kita eine weitestgehend kontinuierliche Bildungsarbeit im Sinne der Kita-Konzeption.
Für Kinder, bei denen Elternteile in keinem Arbeitsverhältnis stehen und die einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden

haben, erfolgt die Betreuung in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr. In den Fällen, in denen die wöchentliche Betreuungszeit aus beruflichen Gründen nicht gleichmäßig auf alle Tage der Woche (Montag bis Freitag) aufgeteilt werden kann, ist im Vorfeld (mindestens 1 Woche) die Betreuungszeit mit der Leitung der Kita abzustimmen.

- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätte (z. B. zwischen den Feiertagen) beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.

Die kommunale Kita ist außerhalb der Öffnungszeiten an Wochenenden, Feiertagen und an folgenden Tagen grundsätzlich geschlossen: 24. Dezember; 31. Dezember

Benötigen Eltern während der Schließzeiten eine Betreuung, wird in Absprache mit dem Amt Biesenthal-Barnim geprüft, ob die Unterbringung des Kindes innerhalb des Amtes abgesichert werden kann.

Die Anträge sind bis zum 30.03. des Jahres zu stellen.

Grundsätzlich soll auch jedes Kitakind einen jährlichen Erholungsurlaub wahrnehmen.

§ 5

Elternbeiträge/Gebühren

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen im Sinne des KitaG.
Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Der Elternbeitrag und das Essengeld werden vom Träger der Einrichtung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG als Gebühr erhoben, weiterhin werden lt. dieser Satzung Gebühren für zusätzliche Leistungen (Gastkinder, zusätzliche Betreuungszeiten, Gebühren für die Ferienbetreuung) erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.
- (3) Die Elternbeiträge werden nach der Anlage 1 (Gebührentabelle), die Bestandteil der Satzung ist, für 12 Monate erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Ab einem Jahresnettoeinkommen von 60.001 Euro sind für die Betreuung bis zu 6 Stunden und über 6 Stunden täglich (Krippe und Kindergarten) bzw. bis 4 Stunden und über 4 Stunden täglich (Hort) die ausgewiesenen Höchstbeiträge zu zahlen.

§ 6

Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschildner.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Eine Eingewöhnungsphase von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 30 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet, sofern sich das Kind nicht im letzten Kitajahr befindet.
Der Zeitraum eines Kita-Jahres im Sinne des Gesetzes ist der Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- (3) Das Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.
Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei. Die zunächst erhobenen Elternbeiträge werden nach Meldung der vorzeitigen Einschulung (spätestens bis zum 01. Juni vor der Einschulung) zurückerstattet.
- (4) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (5) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 6 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Gebühren dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Gemeinde) unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.
- (6) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (7) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle.
Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Wird ein Kind über die reguläre Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus betreut, wird für jede angefangene Stunde eine Zusatzgebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben.
- (8) Änderungen der Gebühren durch eine Änderung des Kindesalters sind vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
Einkommensänderungen werden mit Eintritt der Änderung wirksam.
Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen ab dem 15. eines Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (9) Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z. B. durch Krankheit, Urlaub, sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
- (10) In Ausnahmefällen, insbesondere bei familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 4 Wochen andauernden entschuldigter Fehlzeiten kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch

7a

Unzumutbarkeit für die Erhebung von Elternbeiträgen/Gebühren

- (4) Von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist, ist keine Gebühr zu erheben.
Das gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II,
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
 - Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerbergesetzes,
 - einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

- oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
- Personensorgeberechtigten deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen ebenfalls keine Gebühr.
Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.
Die Prüfung durch den Einrichtungsträger erfolgt entsprechend der §§ 2, 3 und 4 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung.

§ 8

Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung

- (1) Die Gebühren werden nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden, Hort = 20 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich der Elternbeitrag in Krippe/Kindergarten auf 90 %, im Hort auf 90 %.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten bei bis zu
 - 40 Wochenstunden auf 120 %
 - 50 Wochenstunden auf 140 %
 - 55 Wochenstunden auf 145 %
 Im Hort bei bis zu 30 Wochenstunden auf 120 %.
- (5) Die Gebühr wird entsprechend der Zahl der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird.
Bei einem Kind beträgt die Grundgebühr 100 % der in der Tabelle für die jeweilige Betreuungszeit und -art festgeschriebenen Summe. Bei jedem weiteren Kind ermäßigt sich die tabellarische Grundgebühr um jeweils 10 Prozentpunkte. Das sechste und jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind sind von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.
Das älteste unterhaltsberechtigte Kind in der Haushaltsgemeinschaft zählt als 1. Kind.
- (6) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle. (Anlage 1)
Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. bis zum letzten Monat vor Beginn des beitragsfreien Kita-Jahres. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.
Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

§ 9

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

- (1) Die Gebühren sind sozialverträglich und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Haushaltseinkommen. Haushaltseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme der laufenden Nettoeinnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus nicht selbstständiger Arbeit ergibt sich aus dem Nettoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld. (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der

Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen, bei den Beamten aus den Nettobezügen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.

Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

- (3) Zu den Nettoeinnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind
- Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,
 - Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
 - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
 - Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
 - Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld
 - Elterngeld über 300 Euro gemäß § 2 Absatz 4, § 10 Abs. 1 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, (BEEG – damit gilt Elterngeld unter 300 Euro nicht zum Einkommen)
 - fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden.
 - Erträge aus Vermietung und Verpachtung, Wohngeld
- Kindergeld, Baukindergeld, Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen als Darlehen bleiben unberücksichtigt.

Zum anzurechnenden Einkommen und zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht die Zahlungen des Arbeitgebers zu den Kindertagesbetreuungskosten.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Absatz 2 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.
- Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge, maximal in der Höhe des Anteils, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. der BWA zu entnehmen.
- Bei Selbstständigen die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Die erhobene Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht.
- Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen, wird das Einkommen von beiden Elternteilen zur Berechnung herangezogen.

- (6) Nachgewiesene Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende Personen werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.
- Der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt die Elternbeiträge Lt. § 17 Abs. 1 Kita G.
- (8) Die Gebührenpflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.
- (9) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstbeitrag festgestellt.

§ 10

Nachweis des Einkommens/Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend für die Berechnung der Höhe der Grundgebühr ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist.
- Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres, oder aber Elternteile erhalten Elterngeld, dann wird für die Festsetzung des Elternbeitrages das durchschnittliche monatliche Einkommen vor Beginn der Elternzeit (lt. Elterngeldbescheid) zu Grunde gelegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Die Gebühr ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können insbesondere sein: die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres, eine Jahreslohnbescheinigung, Einkommenssteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld I, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II, Elterngeldbescheid, Leistungsbescheid über den Empfang einer der in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen.
- Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.
- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung der Gebühr erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Gebühren neu festzusetzen.
- Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Beiträge erfolgt hier erst nach Vorlage der geforderten Nachweise.
- Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 11

Fälligkeit des Elternbeitrages und des Essengeldes, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Schuldnern zu tragen.
- Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

- (2) Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.
- (3) Der Träger und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
Die Kündigung eines Hortplatzes nach Beendigung der 4. Klasse hat grundsätzlich bis zum 31. Juli des Jahres zu erfolgen, es sei denn, es wird ein weiterer Rechtsanspruch bewilligt.
- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und/oder sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 12

Ferienbetreuung/Gastkinder

- (1) Die Betreuung in den Ferien für Kinder im Grundschulalter über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit hinaus, stellt ein zusätzliches Angebot dar. Dieses ist nicht mit den regulären monatlichen Gebühren gemäß § 1 abgegolten.
- (2) Neben den monatlichen Grundgebühren ist bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro, bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 20 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr von 20,00 Euro und bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 30 bis 40 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr von 30,00 Euro zu zahlen.
- (3) Für Gastkinder, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich. Ausnahmen sind nach vorheriger Vereinbarung möglich. Im Hortbereich ist die Betreuung als Gastkind nach vorheriger Absprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen für höchstens 4 Stunden möglich.
Es gelten folgende Tagessätze:
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:
bis 6 Stunden 12,00 €
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter
über 6 Stunden 16,00 €
Für Kinder im Grundschulalter:
bis 4 Stunden 5,00 €
Für Kinder im Grundschulalter
über 4 Stunden 8,00 €

§ 13

Essengeld

- (1) In der kommunalen Kindertagesstätten wird die Teilnahme an der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obst, Mittagessen, Vesper sowie Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit geboten.

- (2) Für das Mittagessen wird ein Essengeld in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 35,60 Euro erhoben.
- (3) Das Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird neben dem Elternbeitrag als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben.
Die Festlegung zum Essengeld gilt für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule.
- (4) Das Essengeld ist für 10 Monate (je 20 Tage) im Jahr zu zahlen.
Für den Monat Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis. Ausfallzeiten, wie Schließzeiten der Kindereinrichtung, Urlaub und Krankheit des Kindes werden damit pauschal ausgeglichen.
Bei einer nachweislich zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Tagen wegen Krankheit etc. wird, auf Antrag für die Zeiten welche über die 2 Freimonate hinausgehen, das Essengeld erstattet.
Für die Verrechnung gilt:
– ein Mittagessen in Höhe von 1,78 € je Tag.

§ 14

Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Elternbeiträge werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, vor allem Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Wohnort, Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) sowie die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Der Träger gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 15

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. März 2020 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 21.01.2020

*gez.
Nedlin
Amtsdirektor*

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Marienwerder

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der derzeit gültigen Fassung, den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättenengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384 – 390) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl. I/19 Nr. 8) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder am 30.01.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Marienwerder und die Erhebung von Elternbeiträgen im Sinne des § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf ist die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Hierzu muss vor Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte, vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) ein Bescheid zum Wunsch- und Wahlrecht vorgelegt werden.

§ 3

Platzangebot

- (1) Die Gemeinde Marienwerder hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:
 - Plätze mit Regelbetreuung:

Krippe/Kindergarten	= 30 Wochenstunden
Hort	= 20 Wochenstunden
 - Plätze mit verkürzter Betreuungszeit:

Krippe/Kindergarten	= 20 Wochenstunden
Hort	= 10 Wochenstunden
 - Plätze mit verlängerter Betreuungszeit:

Krippe/Kindergarten	= 40, 50, 55 Wochenstunden
Hort	= 30 Wochenstunden
- (2) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.
- (3) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %). Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

§ 4

Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kernbetreuungszeit für die Kinder im Alter bis zur Einschulung findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. In dieser Zeit erfolgt in der Kita eine weitestgehend kontinuierliche Bildungsarbeit im Sinne der Kita-Konzeption.

Für Kinder, bei denen Elternteile in keinem Arbeitsverhältnis stehen und die einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden haben, erfolgt die Betreuung in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr. In den Fällen, in denen die wöchentliche Betreuungszeit aus beruflichen Gründen nicht gleichmäßig auf alle Tage der Woche (Montag bis Freitag) aufgeteilt werden kann, ist im Vorfeld (mindestens 1 Woche) die Betreuungszeit mit der Leitung der Kita abzustimmen

- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätten (z. B. zwischen den Feiertagen) beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag der Kindertagesstättenausschüsse.

Die kommunalen Kitas sind außerhalb der Öffnungszeiten an Wochenenden, Feiertagen und an folgenden Tagen grundsätzlich geschlossen: 24. Dezember; 31. Dezember.

Benötigen Eltern während der Schließzeiten eine Betreuung, wird in Absprache mit dem Amt Biesenthal-Barnim geprüft, ob die Unterbringung des Kindes innerhalb des Amtes abgesichert werden kann.

Die Anträge sind bis zum 30.03. des Jahres zu stellen.

Grundsätzlich soll auch jedes Kitakind einen jährlichen Erholungsurlaub wahrnehmen.

§ 5

Elternbeiträge/Gebühren

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen im Sinne des KitaG. Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Der Elternbeitrag und das Essgeld werden vom Träger der Einrichtung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG als Gebühr erhoben, weiterhin werden lt. dieser Satzung Gebühren für zusätzliche Leistungen (Gastkinder, zusätzliche Betreuungszeiten, Gebühren für die Ferienbetreuung) erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.
- (3) Die Elternbeiträge werden nach der Anlage 1 (Gebührentabelle), die Bestandteil der Satzung ist, für 12 Monate erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Ab einem Jahresnettoeinkommen von 60.001 Euro sind für die Betreuung bis zu 6 Stunden und über 6 Stunden täglich (Krippe und Kindergarten) bzw. bis 4 Stunden und über 4 Stunden täglich (Hort) die ausgewiesenen Höchstbeiträge zu zahlen.

§ 6

Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Eine

Eingewöhnungsphase von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 30 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet, sofern sich das Kind nicht im letzten Kitajahr befindet.

Der Zeitraum eines Kita-Jahres im Sinne des Gesetzes ist der Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

- (3) Das Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.

Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind.

Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei. Die zunächst erhobenen Elternbeiträge werden nach Meldung der vorzeitigen Einschulung (spätestens bis zum 01. Juni vor der Einschulung) zurückerstattet.

- (4) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.

- (5) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 6 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Gebühren dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Gemeinde) unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.

- (6) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.

- (7) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle.

Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Wird ein Kind über die reguläre Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus betreut, wird für jede angefangene Stunde eine Zusatzgebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben.

- (8) Änderungen der Gebühren durch eine Änderung des Kindesalters sind vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.

Einkommensänderungen werden mit Eintritt der Änderung wirksam.

Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen ab dem 15. eines Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.

- (9) Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z. B. durch Krankheit, Urlaub, sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

- (10) In Ausnahmefällen, insbesondere bei familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 4 Wochen andauernden entschuldigenden Fehlzeiten kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

§ 7a

Unzumutbarkeit für die Erhebung von Elternbeiträgen/Gebühren

Von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist, ist keine Gebühr zu erheben.

Das gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerbergesetzes,

- einen Kindergeldzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder

- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen ebenfalls keine Gebühr.

Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.

Die Prüfung durch den Einrichtungsträger erfolgt entsprechend der §§ 2, 3 und 4 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung.

§ 8

Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung

- (1) Die Gebühren werden nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden, Hort = 20 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %.

- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich der Elternbeitrag in Krippe/Kindergarten auf 90 %, im Hort auf 90 %.

- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr

in Krippe/Kindergarten bei bis zu

40 Wochenstunden auf 120 %

50 Wochenstunden auf 140 %

55 Wochenstunden auf 145 %

Im Hort bei bis zu

30 Wochenstunden auf 120 %.

- (5) Die Gebühr wird entsprechend der Zahl der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird.

Bei einem Kind beträgt die Grundgebühr 100 % der in der Tabelle für die jeweilige Betreuungszeit und -art festgeschriebenen Summe. Bei jedem weiteren Kind ermäßigt sich die tabellarische Grundgebühr um jeweils 10 Prozentpunkte. Das siebente und jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind sind von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.

Das älteste unterhaltsberechtigte Kind in der Haushaltsgemeinschaft zählt als 1. Kind.

- (6) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle. (Anlage 1)

Diese ist Bestandteil der Satzung.

- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. bis zum letzten Monat vor Beginn des beitragsfreien Kita-Jahres. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.

Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

§ 9

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

- (1) Die Gebühren sind sozialverträglich und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Haushaltseinkommen. Haushaltseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme der laufenden Nettoeinnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.

- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus nicht selbstständiger Arbeit ergibt sich aus dem Nettoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen, (bei den Beamten aus den Nettobezügen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung.) Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.

Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind
- Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,
 - Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
 - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
 - Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
 - Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld
 - Elterngeld über 300 Euro gemäß § 2 Absatz 4, § 10 Abs. 1 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, (BEEG – damit gilt Elterngeld unter 300 Euro nicht zum Einkommen)
 - fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFÖG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden.
 - Erträge aus Vermietung und Verpachtung, Wohngeld
- Kindergeld, Baukindergeld, Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen als Darlehen bleiben unberücksichtigt.

Zum anzurechnenden Einkommen und zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht die Zuzahlungen des Arbeitgebers zu den Kindertagesbetreuungskosten.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Absatz 2 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge, maximal in der Höhe des Anteils, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. der BWA zu entnehmen. Bei Selbstständigen die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Die erhobene Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht.

Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten

- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen, wird das Einkommen von beiden Elternteilen zur Berechnung herangezogen.

- (6) Nachgewiesene Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende Personen werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben. Der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt die Elternbeiträge lt. § 17 Abs. 1 Kita G.
- (8) Die Gebührenpflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.
- (9) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstbeitrag festgestellt.

§ 10

Nachweis des Einkommens/Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend für die Berechnung der Höhe der Grundgebühr ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres, oder aber Elternteile erhalten Elterngeld, dann wird für die Festsetzung des Elternbeitrages das durchschnittliche monatliche Einkommen vor Beginn der Elternzeit (lt. Elterngeldbescheid) zu Grunde gelegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Die Gebühr ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

- (2) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Geeignete Nachweise können sein:

die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,

eine Jahreslohnbescheinigung,

Einkommenssteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld I, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II, Elterngeldbescheid, Leistungsbescheid über den Empfang einer der in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen, Leistungsbescheid zum Wohngeld.

Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.

- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung der Gebühr erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Gebühren neu festzusetzen.

Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Beiträge erfolgt hier erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 11

Fälligkeit des Elternbeitrages und des Essengeldes, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem

Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Schuldnern zu tragen.

Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

- (2) Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.
- (3) Der Träger und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
Die Kündigung eines Hortplatzes nach Beendigung der 4. Klasse hat grundsätzlich bis zum 31. Juli des Jahres zu erfolgen, es sei denn, es wird ein weiterer Rechtsanspruch bewilligt.
- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und/oder sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 12

Ferienbetreuung/Gastkinder

- (1) Die Betreuung in den Ferien für Kinder im Grundschulalter über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit hinaus, stellt ein zusätzliches Angebot dar. Dieses ist nicht mit den regulären monatlichen Gebühren gemäß § 1 abgegolten.
- (2) Neben den monatlichen Grundgebühren ist bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro, bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 20 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr von 20,00 Euro und bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 30 bis 40 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr von 30,00 Euro zu zahlen.
- (3) Für Gastkinder, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich. Ausnahmen sind nach vorheriger Vereinbarung möglich. Im Hortbereich ist die Betreuung als Gastkind nach vorheriger Absprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen für höchstens 4 Stunden möglich.

Es gelten folgende Tagessätze:

Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:	
bis 6 Stunden	12,00 €
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter	
über 6 Stunden	16,00 €
Für Kinder im Grundschulalter:	
bis 4 Stunden	5,00 €
Für Kinder im Grundschulalter	
über 4 Stunden	8,00 €

§ 13

Essengeld

- (1) In den kommunalen Kindertagesstätten wird die Teilnahme an der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obst, Mittagessen,

Vesper sowie Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit geboten.

- (2) Für das Mittagessen wird ein Essengeld in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 35,60 Euro erhoben.
- (3) Das Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird neben dem Elternbeitrag als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben.
Die Festlegung zum Essengeld gilt für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule.
- (4) Das Essengeld ist für 10 Monate (je 20 Tage) im Jahr zu zahlen.
Für den Monat Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis. Ausfallzeiten, wie Schließzeiten der Kindereinrichtung, Urlaub und Krankheit des Kindes werden damit pauschal ausgeglichen.
Bei einer nachweislich zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Tagen wegen Krankheit etc. wird, auf Antrag für die Zeiten, welche über die 2 Freimonate hinausgehen, das Essengeld erstattet.
Für die Verrechnung gilt:
– ein Mittagessen in Höhe von 1,78 € je Tag.

§ 14

Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Elternbeiträge werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, vor allem Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Wohnort, Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) sowie die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Der Träger gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. März 2020 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 31.01.2020

*gez.
Nedlin
Amtdirektor*

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Melchow

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der derzeit gültigen Fassung, den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384 – 390) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl. I/19 Nr. 8) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow am 13. Januar 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Melchow und die Erhebung von Elternbeiträgen im Sinne des § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf ist die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Hierzu muss vor Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) ein Bescheid zum Wunsch- und Wahlrecht vorgelegt werden.

§ 3

Platzangebot

- (1) Die Gemeinde Melchow hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:
 - Plätze mit Regelbetreuung:
 - Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden
 - Hort = 20 Wochenstunden
 - Plätze mit verkürzter Betreuungszeit:
 - Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden
 - Hort = 10 Wochenstunden
 - Plätze mit verlängerter Betreuungszeit:
 - Krippe/Kindergarten = 40, 50, 55 Wochenstunden
- (2) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.
- (3) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %). Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

§ 4

Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kernbetreuungszeit für die Kinder im Alter bis zur Einschulung findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. In dieser Zeit erfolgt in der Kita eine weitestgehend kontinuierliche Bildungsarbeit im Sinne der Kita-Konzeption.
Für Kinder, bei denen Elternteile in keinem Arbeitsverhältnis stehen und die einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden

den haben, erfolgt die Betreuung in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr. In den Fällen, in denen die wöchentliche Betreuungszeit aus beruflichen Gründen nicht gleichmäßig auf alle Tage der Woche (Montag bis Freitag) aufgeteilt werden kann, ist im Vorfeld (mindestens 1 Woche) die Betreuungszeit mit der Leitung der Kita abzustimmen

- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätte (z. B. zwischen den Feiertagen) beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.

Die kommunale Kita ist außerhalb der Öffnungszeiten 2 Wochen in den Sommerferien, an Wochenenden, Feiertagen und an folgenden Tagen grundsätzlich geschlossen: 24. Dezember; 31. Dezember.

Benötigen Eltern während der Schließzeiten eine Betreuung, wird in Absprache mit dem Amt Biesenthal-Barnim geprüft, ob die Unterbringung des Kindes innerhalb des Amtes abgesichert werden kann.

Die Anträge sind bis zum 30.03. des Jahres zu stellen.

Grundsätzlich soll auch jedes Kitakind einen jährlichen Erholungsurlaub wahrnehmen.

§ 5

Elternbeiträge/Gebühren

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen im Sinne des KitaG.
Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Der Elternbeitrag und das Essgeld werden vom Träger der Einrichtung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG als Gebühr erhoben, weiterhin werden lt. dieser Satzung Gebühren für zusätzliche Leistungen (Gastkinder, zusätzliche Betreuungszeiten, Gebühren für die Ferienbetreuung) erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.
- (3) Die Elternbeiträge werden nach der Anlage 1 (Gebührentabelle), die Bestandteil der Satzung ist, für 12 Monate erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Ab einem Jahresnettoeinkommen von 60.001 Euro sind für die Betreuung bis zu 6 Stunden und über 6 Stunden täglich (Krippe und Kindergarten) bzw. bis 4 Stunden täglich (Hort) die ausgewiesenen Höchstbeiträge zu zahlen.

§ 6

Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht/Befreiung von der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Eine Eingewöhnungsphase von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 30 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet, sofern sich das Kind nicht im letzten Kitajahr befindet.
Der Zeitraum eines Kita-Jahres im Sinne des Gesetzes ist der Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- (3) Das Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.
Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischem Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei. Die zunächst erhobenen Elternbeiträge werden nach Meldung der vorzeitigen Einschulung (spätestens bis zum 01. Juni vor der Einschulung) zurückerstattet.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats.
Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (5) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 6 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Gebühren dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Gemeinde) unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.
- (6) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (7) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle.
Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Wird ein Kind über die reguläre Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus betreut, wird für jede angefangene Stunde eine Zusatzgebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben.
- (8) Änderungen der Gebühren durch eine Änderung des Kindesalters sind vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
Einkommensänderungen werden mit Eintritt der Änderung wirksam.
Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen ab dem 15. eines Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (9) Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z. B. durch Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
- (10) In Ausnahmefällen, insbesondere bei familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 4 Wochen andauernden entschuldigenden Fehlzeiten, kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

§ 7a

Unzumutbarkeit für die Erhebung von Elternbeiträgen/Gebühren

Von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist, ist keine Gebühr zu erheben.

Das gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerbergesetzes,
- einen Kindergeldzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

- oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen ebenfalls keine Gebühr.

Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.

Die Prüfung durch den Einrichtungsträger erfolgt entsprechend der §§ 2, 3 und 4 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung.

§ 8

Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung

- (1) Die Gebühren werden nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden, Hort = 20 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich der Elternbeitrag in Krippe/Kindergarten auf 90 %, im Hort auf 90 %.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten bei bis zu 40 Wochenstunden auf 120 %, 50 Wochenstunden auf 140 %, 55 Wochenstunden auf 145 %.
- (5) Die Gebühr wird entsprechend der Zahl der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird.
Bei einem Kind beträgt die Grundgebühr 100 % der in der Tabelle für die jeweilige Betreuungszeit und -art festgeschriebenen Summe. Bei jedem weiteren Kind ermäßigt sich die tabellarische Grundgebühr um jeweils 10 Prozentpunkte. Das siebente und jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind sind von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.
Das älteste unterhaltsberechtigte Kind in der Haushaltsgemeinschaft zählt als 1. Kind.
- (6) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle. (Anlage 1)
Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. bis zum letzten Monat vor Beginn des beitragsfreien Kita-Jahres. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.
Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

§ 9

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

- (1) Die Gebühren sind sozialverträglich und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Haushaltseinkommen. Haushaltseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme der laufenden Nettoeinnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.
Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus nicht selbstständiger Arbeit ergibt sich aus dem Nettoeinkommen, einschließlich Weih-

nachts- und Urlaubsgeld (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen, (bei den Beamten aus den Nettobezügen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung).

Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.

Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind
- Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,
 - Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
 - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
 - Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
 - Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld
 - Elterngeld über 300 Euro gemäß § 2 Absatz 4, § 10 Abs. 1 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG – damit gilt Elterngeld unter 300 Euro nicht zum Einkommen)
 - fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden.
 - Erträge aus Vermietung und Verpachtung, Wohngeld

Kindergeld, Baukindergeld, Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz, Pflegegeld und BAFöG-Leistungen als Darlehen bleiben unberücksichtigt.

Zum anzurechnenden Einkommen und zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht die Zuzahlungen des Arbeitgebers zu den Kindertagesbetreuungskosten.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist, abweichend von Absatz 2, ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.
Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge, maximal in der Höhe des Anteils, der dem Arbeitnehmeranteil der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. der BWA zu entnehmen.
Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Die erhobene Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht.
Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kinschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen, wird das Einkommen von beiden Elternteilen zur Berechnung herangezogen.

- (6) Nachgewiesene Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende Personen werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.
Der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt die Elternbeiträge lt. § 17 Abs. 1 Kita G.
- (8) Die Gebührenpflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.
- (9) Wird trotz Verlangens des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstbeitrag festgestellt.

§ 10

Nachweis des Einkommens/Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend für die Berechnung der Höhe der Grundgebühr ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist.
Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres, oder aber Elternteile erhalten Elterngeld, dann wird für die Festsetzung des Elternbeitrages das durchschnittliche monatliche Einkommen vor Beginn der Elternzeit (lt. Elterngeldbescheid) zu Grunde gelegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Die Gebühr ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
Geeignete Nachweise können sein:
die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres, eine Jahreslohnbescheinigung, Einkommenssteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld I, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II, Elterngeldbescheid, Leistungsbescheid über den Empfang einer der in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen, Leistungsbescheid zum Wohngeld.
Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.
- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung der Gebühr erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Gebühren neu festzusetzen.
Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Beiträge erfolgt hier erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 11

Fälligkeit des Elternbeitrages und des Essengeldes, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem

Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Schuldnern zu tragen.

Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

- (2) Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.
- (3) Der Träger und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
Die Kündigung eines Hortplatzes nach Beendigung der 4. Klasse hat grundsätzlich bis zum 31. Juli des Jahres zu erfolgen, es sei denn, es wird ein weiterer Rechtsanspruch bewilligt.
- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und/oder sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 12

Ferienbetreuung/Gastkinder

- (1) Die Betreuung in den Ferien für Kinder im Grundschulalter über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit hinaus, stellt ein zusätzliches Angebot dar. Dieses ist nicht mit den regulären monatlichen Gebühren gemäß § 1 abgegolten.
- (2) Neben den monatlichen Grundgebühren ist bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro, bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 20 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr von 20,00 Euro und bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 30 bis 40 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr von 30,00 Euro zu zahlen.
- (3) Für Gastkinder, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich. Ausnahmen sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Im Hortbereich ist die Betreuung als Gastkind nach vorheriger Absprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen für höchstens 4 Stunden möglich.

Es gelten folgende Tagessätze:

Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:

bis 6 Stunden 12,00 €

Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter

über 6 Stunden 16,00 €

Für Kinder im Grundschulalter:

bis 4 Stunden 5,00 €

Für Kinder im Grundschulalter

über 4 Stunden 8,00 €

§ 13

Essengeld

- (1) In der kommunalen Kindertagesstätte wird die Teilnahme an der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obst, Mittagessen,

Vesper sowie Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit geboten.

- (2) Für das Mittagessen wird ein Essengeld in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 35,60 Euro erhoben.
- (3) Das Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird neben dem Elternbeitrag als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben.
Die Festlegung zum Essengeld gilt für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule.
- (4) Das Essengeld ist für 10 Monate (je 20 Tage) im Jahr zu zahlen.
Für den Monat Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis. Ausfallzeiten, wie Schließzeiten der Kindereinrichtung, Urlaub und Krankheit des Kindes, werden damit pauschal ausgeglichen.
Bei einer nachweislich zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Tagen wegen Krankheit etc. wird auf Antrag für die Zeiten, welche über die 2 Freimonate hinausgehen, das Essengeld erstattet.
Für die Verrechnung gilt:
– ein Mittagessen in Höhe von 1,78 € je Tag.

§ 14

Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Elternbeiträge werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, vor allem Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Wohnort, Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) sowie die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Der Träger gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 15

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. März 2020 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 14.01.2020

gez.

Nedlin

Amtsdirektor

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Rüdnitz

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der derzeit gültigen Fassung, den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I I/04 Nr. 16 S. 384 – 390) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl. I/19 Nr. 8) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz am 16. Januar 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Elternbeiträgen im Sinne des § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf ist die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Hierzu muss vor Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) ein Bescheid zum Wunsch- und Wahlrecht vorgelegt werden.

§ 3

Platzangebot

- (1) Die Gemeinde Rüdnitz hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:
 - Plätze mit Regelbetreuung:
 - Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden
 - Hort = 20 Wochenstunden
 - Plätze mit verkürzter Betreuungszeit:
 - Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden
 - Hort = 10 Wochenstunden
 - Plätze mit verlängerter Betreuungszeit:
 - Krippe/Kindergarten = 40, 50, 55 Wochenstunden
 - Hort = 30 Wochenstunden
- (2) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.
- (3) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %) Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

§ 4

Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 bis 17.45 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kernbetreuungszeit für die Kinder im Alter bis zur Einschulung findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. In dieser Zeit erfolgt in der Kita eine weitestgehend kontinuierliche Bildungsarbeit im Sinne der Kita-Konzeption.

Für Kinder, bei denen Elternteile in keinem Arbeitsverhältnis stehen und die einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden haben, erfolgt die Betreuung in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr. In den Fällen, in denen die wöchentliche Betreuungszeit aus beruflichen Gründen nicht gleichmäßig auf alle Tage der Woche (Montag bis Freitag) aufgeteilt werden kann, ist im Vorfeld (mindestens 1 Woche) die Betreuungszeit mit der Leitung der Kita abzustimmen

- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätte (z. B. zwischen den Feiertagen) beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.

Die kommunale Kita ist außerhalb der Öffnungszeiten an Wochenenden, Feiertagen und an folgenden Tagen grundsätzlich geschlossen: 24. Dezember; 31. Dezember

§ 5

Elternbeiträge/Gebühren

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen im Sinne des KitaG. Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Der Elternbeitrag und das Essengeld werden vom Träger der Einrichtung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG als Gebühr erhoben, weiterhin werden lt. dieser Satzung Gebühren für zusätzliche Leistungen (Gastkinder, zusätzliche Betreuungszeiten, Gebühren für die Ferienbetreuung) erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.
- (3) Die Elternbeiträge werden nach der Anlage 1 (Gebührentabelle), die Bestandteil der Satzung ist, für 12 Monate erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Ab einem Jahresnettoeinkommen von 60.001 Euro sind für die Betreuung bis zu 6 Stunden und über 6 Stunden täglich (Krippe und Kindergarten) bzw. bis 4 Stunden und über 4 Stunden täglich (Hort) die ausgewiesenen Höchstbeiträge zu zahlen.

§ 6

Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Eine Eingewöhnungsphase von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 30 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet, sofern sich das Kind nicht im letzten Kita-Jahr befindet.

- (3) Das Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.
Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischem Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei. Die zunächst erhobenen Elternbeiträge werden nach Meldung der vorzeitigen Einschulung (spätestens bis zum 01. Juni vor der Einschulung) zurückerstattet.
- (4) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (5) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 6 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Gebühren dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Gemeinde) unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.
- (6) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (7) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle. Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Wird ein Kind über die reguläre Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus betreut, wird für jede angefangene Stunde eine Zusatzgebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben.
- (8) Änderungen der Gebühren durch eine Änderung des Kindesalters sind vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Einkommensänderungen werden mit Eintritt der Änderung wirksam. Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen ab dem 15. eines Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (9) Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z. B. durch Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
- (10) In Ausnahmefällen, insbesondere bei familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 4 Wochen andauernden entschuldigenden Fehlzeiten, kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

§ 7a

Unzumutbarkeit für die Erhebung von Elternbeiträgen/Gebühren

Von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist, ist keine Gebühr zu erheben.

Das gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerbergesetzes,
- einen Kindergeldzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Personensorgeberechtigten, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen ebenfalls keine Gebühr.

Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.

Die Prüfung durch den Einrichtungsträger erfolgt entsprechend der §§ 2, 3 und 4 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung.

§ 8

Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung

- (1) Die Gebühren werden nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden, Hort = 20 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich der Elternbeitrag in Krippe/Kindergarten auf 90 %, im Hort auf 90 %.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten bei bis zu 40 Wochenstunden auf 120 %, 50 Wochenstunden auf 140 %, 55 Wochenstunden auf 145 % im Hort bei bis zu 30 Wochenstunden auf 120 %.
- (5) Die Gebühr wird entsprechend der Zahl der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigten sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Bei einem Kind beträgt die Grundgebühr 100 % der in der Tabelle für die jeweilige Betreuungszeit und -art festgeschriebenen Summe. Bei jedem weiteren Kind ermäßigt sich die tabellarische Grundgebühr um jeweils 10 Prozentpunkte. Das siebente und jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind sind von der Zahlung des Elternbeitrages befreit. Das älteste unterhaltsberechtigte Kind in der Haushaltsgemeinschaft zählt als 1. Kind.
- (6) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle. (Anlage 1)
Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. bis zum letzten Monat vor Beginn des beitragsfreien Kita-Jahres. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats. Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

§ 9

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

- (1) Die Gebühren sind sozialverträglich und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Haushaltseinkommen. Haushaltseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme der laufenden Nettoeinnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.
Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten um mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus nicht selbstständiger Arbeit ergibt sich aus dem Nettoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der

Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen, (bei den Beamten aus den Nettobezügen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung). Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.

Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind
- Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,
 - Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
 - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
 - Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
 - Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld
 - Elterngeld über 300 Euro gemäß § 2 Absatz 4, § 10 Abs. 1 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG – damit gilt Elterngeld unter 300 Euro nicht zum Einkommen)
 - fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden
 - Erträge aus Vermietung und Verpachtung, Wohngeld

Kindergeld, Baukindergeld, Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz, Pflegegeld und BAFöG-Leistungen als Darlehen bleiben unberücksichtigt.

Zum anzurechnenden Einkommen und zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht die Zuzahlungen des Arbeitgebers zu den Kindertagesbetreuungskosten.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist, abweichend von Absatz 2, ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.
- Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge, maximal in der Höhe des Anteils, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. der BWA zu entnehmen.
- Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Die erhobene Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht.
- Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen, wird das Einkommen von beiden Elternteilen zur Berechnung herangezogen.

- (6) Nachgewiesene Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende Personen werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33,34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.
- Der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt die Elternbeiträge lt. § 17 Abs. 1 Kita G.
- (8) Die Gebührenpflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.
- (9) Wird trotz Verlangens des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstbeitrag festgestellt.

§ 10

Nachweis des Einkommens/Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend für die Berechnung der Höhe der Grundgebühr ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist.
- Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres, oder aber Elternteile erhalten Elterngeld, dann wird für die Festsetzung des Elternbeitrages das durchschnittliche monatliche Einkommen vor Beginn der Elternzeit (lt. Elterngeldbescheid) zu Grunde gelegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Die Gebühr ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- Geeignete Nachweise können sein:
- die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,
 - eine Jahreslohnbescheinigung,
 - Einkommenssteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes,
 - Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld I, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II, Elterngeldbescheid, Leistungsbescheid über den Empfang einer der in § 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen.
- Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.
- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung der Gebühr erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Gebühren neu festzusetzen.
- Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Beiträge erfolgt hier erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 11

Fälligkeit des Elternbeitrages und des Essengeldes, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Schuldnern zu tragen.

Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

- (2) Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.
- (3) Der Träger und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
Die Kündigung eines Hortplatzes nach Beendigung der 4. Klasse hat grundsätzlich bis zum 31. Juli des Jahres zu erfolgen, es sei denn, es wird ein weiterer Rechtsanspruch bewilligt.
- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und/oder sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 12

Ferienbetreuung/Gastkinder

- (1) Die Betreuung in den Ferien für Kinder im Grundschulalter über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit hinaus, stellt ein zusätzliches Angebot dar. Dieses ist nicht mit den regulären monatlichen Gebühren gemäß § 1 abgegolten.
- (2) Neben den monatlichen Grundgebühren ist bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro, bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 20 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr von 20,00 Euro und bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 30 bis 40 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr von 30,00 Euro zu zahlen.
- (3) Für Gastkinder, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich. Ausnahmen sind nach vorheriger Vereinbarung möglich. Im Hortbereich ist die Betreuung als Gastkind nach vorheriger Absprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen für höchstens 4 Stunden möglich.

Es gelten folgende Tagessätze:

Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:

bis 6 Stunden 12,00 €

Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter

über 6 Stunden 16,00 €

Für Kinder im Grundschulalter:

bis 4 Stunden 5,00 €

Für Kinder im Grundschulalter

über 4 Stunden 8,00 €

§ 13

Essengeld

- (1) In den kommunalen Kindertagesstätten wird die Teilnahme an der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obst, Mittagessen, Vesper sowie Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit geboten.

- (2) Für das Mittagessen wird ein Essengeld in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 35,60 Euro erhoben.
- (3) Das Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird neben dem Elternbeitrag als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben.
Die Festlegung zum Essengeld gilt für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule.
- (4) Das Essengeld ist für 10 Monate (je 20 Tage) im Jahr zu zahlen.
Für den Monat Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis. Ausfallzeiten, wie Schließzeiten der Kindereinrichtung, Urlaub und Krankheit des Kindes, werden damit pauschal ausgeglichen.
Bei einer nachweislich zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Tagen wegen Krankheit etc. wird auf Antrag für die Zeiten, welche über die 2 Freimonate hinausgehen, das Essengeld erstattet.
Für die Verrechnung gilt:
– ein Mittagessen in Höhe von 1,78 € je Tag.

§ 14

Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Elternbeiträge werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme und Anmeldezeiten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, vor allem Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Wohnort, Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) sowie die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Der Träger gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 15

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. März 2020 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 17.01.2020

gez.

Nedlin

Amtsdirektor

Richtlinie zur Förderung von Kultur und Sport in der Stadt Biesenthal (Kultur- und Sportförderrichtlinie)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 30.01.2020 folgende Richtlinie zur Förderung von Kultur und Sport in der Stadt Biesenthal beschlossen:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) Die Kultur- und Sportangebote leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum gesellschaftlichen und sozialen Leben in der Stadt Biesenthal und steigern die Lebensqualität der Biesenthaler Bürgerinnen und Bürger. Die Stadt Biesenthal ist daher bestrebt, die Entwicklung von vielfältigen Kultur- und Sportangeboten zu fördern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, kulturelle, kreative und aktive Betätigungen für unterschiedliche Zielgruppen zu gewährleisten sowie das Vereinsleben und die Heimat- und Traditionspflege zu beleben und damit die Identifikation der Bürgerinnen und Bürgern mit ihrer Heimatstadt zu unterstützen.
- (2) Die Stadt Biesenthal gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Kultur- und Sportangeboten.
- (3) Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Stadt Biesenthal auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Biesenthal festgeschrieben.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind:
 - a) Lesungen, Lesereihen und andere literarische Veranstaltungen;
 - b) Konzerte, Konzertreihen und andere musikalische Veranstaltungen;
 - c) Theater- und Tanzprojekte und andere Projekte aus dem Bereich der darstellenden Kunst;
 - d) künstlerische Ausstellungen und andere Projekte aus dem Bereich der bildenden Kunst;
 - e) Projekte aus dem Bereich der Heimat- und Naturpflege, der Brauchtumspflege und der Stadtgeschichte;
 - f) Sportveranstaltungen und -projekte;
 - g) Soziokulturprojekte, Medienprojekte.
- (2) Die Vergabe der Zuwendungen zur Förderung von Kultur- und Sportangeboten erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - a) Leitbild der Stadt Biesenthal;
 - b) Eignung für Kinder- und Jugendliche;
 - c) Eignung für Seniorinnen und Senioren;
 - d) Eignung für Menschen mit Beeinträchtigungen;
 - e) Stärkung des Ehrenamts;
 - f) Anzahl der Teilnehmer bzw. der Begünstigten im Verhältnis zur beantragten Fördersumme;
 - g) Bewahrung und Entwicklung lokaler Traditionen;
 - h) Weiterentwicklung der kulturellen und sportlichen Infrastruktur, Förderung der Vereinsentwicklung, Vernetzung der Kultur- und Sportaktivitäten und Förderung der Zusammenarbeit der Vereine;
 - i) Würdigung besonderer öffentlicher Anlässe;
 - j) Öffentlichkeitswirkung der Stadt Biesenthal;
 - k) Pflege internationaler Beziehungen, insbesondere mit Partnerstädten.
- (3) Nicht zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind:
 - a) Projekte mit kommerziellem Charakter;
 - b) vereinsinterne Veranstaltungen und Feste (z. B. wiederkehrende, erkennbar auf einen geschlossenen Personenkreis zielende Projekte);
 - c) Veranstaltungen von Parteien, politischen Gruppierungen und auf die Vermittlung religiöser oder weltanschaulicher Inhalte ausgerichtete Veranstaltungen;
 - d) Aufwendungen für Spenden und Geschenke an Dritte sowie für vereinsinterne oder ehrenamtliche Leistungen;

- e) Investitionen auf privatem Grund und Boden sowie Anschaffungen, die in Privatbesitz übergehen;
- f) Speisen und Getränke, wenn sie nicht für das Projektförderziel notwendig sind.

3. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Nach dieser Richtlinie können Vereine, Vereinigungen, Initiativen und Einzelpersonen, die ihren Wirkungskreis in der Stadt Biesenthal haben und deren Angebote hauptsächlich auf die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Biesenthal ausgerichtet sind, Zuwendungen erhalten.
- (2) Die Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn der Antragsteller die Bestimmungen dieser Richtlinie anerkennt. Es ist nachzuweisen, dass das Projekt bzw. der Verein
 - a) im Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Biesenthal liegt;
 - b) mit einem überwiegenden Anteil an ehrenamtlicher Tätigkeit durchgeführt wird;
 - c) für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich ist.
- (3) Der Antragsteller muss einen angemessenen Eigenanteil von mindestens 20 Prozent der geplanten Gesamtausgaben ausweisen und sichtbar machen, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist.
- (4) Jedem Antragsteller kann grundsätzlich nur ein Antrag pro Jahr bewilligt werden.
- (5) Vorhaben von Fördervereinen städtischer Einrichtungen können bei der Vergabe von Zuwendungen nicht berücksichtigt werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- (1) Zuwendungen werden als Projektförderung oder als institutionelle Förderung ausgereicht. Die Zuwendungen sind zweckgebunden einzusetzen sowie wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (2) Die Zuwendungen werden als Teilfinanzierung verwendet, grundsätzlich in Gestalt einer Fehlbedarfsfinanzierung. Zugewendet wird der Betrag, der die Lücke zwischen den anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen des Antragstellers andererseits schließt. Die Teilfinanzierung setzt einen Eigenanteil des Antragstellers voraus. Der Eigenanteil muss mindestens 20 Prozent der geplanten Gesamtausgaben betragen. Neben finanziellen Mitteln werden auch Arbeitsleistungen, Spenden, Drittmittel und Eintrittsgelder als Eigenleistungen anerkannt.
- (3) Die Höhe der Zuwendungen beträgt maximal 2.000 €. Darüber hinaus können herausragende Projekte und Veranstaltungen mit besonders starkem Besucheraufkommen, die spätestens bis zum 31. Juli des Vorjahres beantragt wurden, mit mehr als 2.000 €, höchstens jedoch bis 10.000 € im Rahmen von Einzelbeschlüssen gefördert werden.
- (4) Eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages kommt bei einer Erhöhung der tatsächlichen Ausgaben nicht in Betracht. Eine Reduzierung der Ausgaben bewirkt eine Reduzierung des Zuschusses in gleichem Maße.
- (5) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten kann die Stadt Biesenthal nach eigenem Ermessen den Antragstellern zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Sach- (z. B. Überlassung von Räumen, Stellen von Bestuhlung) und Personalleistungen (z. B. organisatorische Hilfen) gewähren.
- (6) Im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt erstellte Veröffentlichungen und Werbemittel sind der Stadt Biesenthal mindestens in zweifacher Ausführung mit Abschluss des Projektes bzw. bei Vorlage des Verwendungsnachweises kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei Presseveröffentlichungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung durch die Stadt Biesenthal in geeigneter Weise hinzuweisen.
- (7) Die Zuwendungsempfänger haben selbständig darauf zu achten, dass ihre Veranstaltungen terminlich nicht mit anderen vergleichbaren Veranstaltungen innerhalb der Stadt Biesenthal konkurrieren bzw. sich nicht überschneiden.

5. Verfahren

Die Umsetzung dieser Richtlinie ist als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen.

5.1 Antragsverfahren

- (1) Die Zuwendung ist schriftlich bis spätestens 28.02. des laufenden Jahres beim Amt Biesenthal-Barnim zu beantragen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Zuwendungen sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.
- (2) Das Antragsformular ist über die Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim oder der Stadt Biesenthal erhältlich und an das Amt Biesenthal-Barnim, Sachgebiet Kultur/Jugend/Soziales zu senden.
- (3) Der Antrag ist mit Einnahmen- und Ausgabenplan sowie Sachbegründung zu versehen.
Es ist zu beachten, dass ein Vorhaben nur dann als förderwürdig gilt, wenn Einnahmen- und Ausgabenplan inklusive der beantragten Förderung ausgeglichen sind. Zuwendungen, die bei anderen Fördermittelgebern beantragt werden, sind unter der Einnahmenseite aufzunehmen.
- (4) Dem Antrag ist eine Beschreibung des Veranstaltungsinhaltes und ggf. ein Ablaufplan beizufügen.
- (5) Bei erstmaliger Beantragung sind ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister sowie die Vereinssatzung einzureichen.
- (6) Grundsätzlich tritt die Stadt Biesenthal nicht als Veranstalter auf. Verträge sind durch den Antragsteller zu schließen und nicht für oder im Namen der Stadt Biesenthal.

5.2 Bewilligungsverfahren

- (1) Der Haushalts- und Sozialausschuss der Stadt Biesenthal trifft auf der Grundlage dieser Richtlinie die Gesamtempfehlung über die Anträge.
- (2) Die eingereichten Anträge werden gemäß den Bestimmungen der Richtlinie geprüft. Anträge, die nach der Richtlinie nicht förderfähig sind, werden ausgeschlossen.
- (3) Ausgehend von dem verfügbaren Budget wird den bewerteten Vorhaben entsprechend ihrer Rangfolge eine Zuwendung zugeteilt.
- (4) Die Höhe der Zuwendung ist im Einzelfall abhängig vom Anspruch, Charakter und von der Wirkung des Projektes bzw. Vereins in Bezug auf die unter Punkt 1 und 2 der Richtlinie genannten Ziele der Kultur- und Sportförderung sowie von der Höhe der verfügbaren Haushaltsmittel. Die bewilligte Zuwendungshöhe kann deswegen von der beantragten Zuwendungshöhe abweichen.
- (5) Unter Wahrung des Jährlichkeitsprinzips der Haushaltsmittel wird die Zuwendung nur für das laufende Haushaltsjahr genehmigt. Eine Übertragung der Mittel in das folgende Haushaltsjahr ist nur in begründeten Ausnahmen auf schriftlichen Antrag möglich.
- (6) Jedem Zuwendungsbescheid auf der Grundlage dieser Richtlinie können allgemeine Nebenbestimmungen mit sonstigen Zuwendungsbestimmungen beigelegt werden. Insbesondere kann geregelt werden, mit welchen speziellen Auflagen der Antragsteller verpflichtet wird, eine Änderung der Planungsbedingungen anzuzeigen und eine spätere Erfolgsmessung und -bewertung zu ermöglichen.
- (7) Der Antragsteller wird in schriftlicher Form mittels Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid in Kenntnis gesetzt.

- (8) Die Änderung des Zuwendungszweckes ist auf schriftlichen Antrag und nach Zustimmung durch den Hauptausschuss der Stadt Biesenthal möglich.

5.3 Auszahlungsverfahren

- (1) Die Zuwendung wird nach Eingang und Prüfung des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises ausgezahlt. Darüber hinaus können Zuwendungen in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag auch als Vorschuss ausgezahlt werden.
- (2) Die Auszahlung wird grundsätzlich von der Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises über gewährte Zuwendungen entsprechend dieser Richtlinie abhängig gemacht.
- (3) Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt keine Auszahlung des Zuschusses mehr.

5.4 Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Die Verwendung des Zuschusses ist bis zu dem im Zuwendungsbescheid benannten Termin abzurechnen. Der Nachweis über die Verwendung der ausgereichten Mittel besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis in Form von Abrechnungs- und Ausgabebelegen und hat mit dem dafür vorgesehenen Verwendungsnachweisformular zu erfolgen.
- (2) Die Abrechnungsbelege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung sowie den Nachweis der Zahlung.
- (3) Nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege über die Zuwendungshöhe mit dem Stempel des Amtes Biesenthal-Barnim und dem Vermerk über die Förderung durch die Stadt Biesenthal versehen und zurückgesandt.
- (4) Mit Hilfe der Zuwendung erworbene oder hergestellte Gegenstände ab einem Wert ab 150,00 € netto unterliegen einer Zweckbindungsfrist und sind zu inventarisieren.
- (5) Mittel, die nicht für die im Zuwendungsbescheid bestimmten Ausgaben verwendet wurden, nicht verbrauchte Mittel und Beträge, die nicht durch ordentliche Rechnungen belegbar sind, sind zuzüglich Zinsen gemäß § 49a VwVfGBbG zu erstatten.
- (6) Der Empfänger von Zuwendungen hat die Abrechnungsbelege fünf Jahre, gerechnet vom Ablauf des Jahres der Bewilligung, für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Stadt Biesenthal vom 05.12.2014 außer Kraft.

Biesenthal, den 31.01.2020

*gez.
Nedlin
Amtdirektor*

Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Rüdnitz

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz am 16. Januar 2020 folgende Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Rüdnitz beschlossen:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) Die Angebote im Bereich Kultur, Sport und Heimatpflege leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum gesellschaftlichen und sozialen Leben in der Gemeinde Rüdnitz und steigern die Lebensqualität der Rüdritzer Bürgerinnen und Bürger. Die Gemeinde Rüdnitz ist daher bestrebt, die Entwicklung von vielfältigen Angeboten zu fördern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, kulturelle, kreative und aktive Betätigungen für unterschiedliche Zielgruppen zu gewährleisten sowie das Vereinsleben und die Heimat- und Traditionspflege zu beleben und damit die Identifikation der Bürgerinnen und Bürgern mit ihrer Heimatgemeinde zu unterstützen.
- (2) Die Gemeinde Rüdnitz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege.
- (3) Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Gemeinde Rüdnitz auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden im jeweiligen Haushaltsplan der Gemeinde Rüdnitz festgeschrieben.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind:
 - a) Vorhaben, die dem Gemeinwohl der Gemeinde Rüdnitz dienen;
 - b) Vorhaben, die zur Entwicklung der kulturellen Infrastruktur beitragen;
 - c) Vorhaben, die dem Vereinsgedanken Rechnung tragen;
 - d) Lesungen, Lesereihen und andere literarische Veranstaltungen;
 - e) Konzerte, Konzertreihen und andere musikalische Veranstaltungen;
 - f) Theater- und Tanzprojekte und andere Projekte aus dem Bereich der darstellenden Kunst;
 - g) künstlerische Ausstellungen und andere Projekte aus dem Bereich der bildenden Kunst;
 - h) Projekte aus dem Bereich der Heimat- und Naturpflege, der Brauchtumspflege und der Gemeindegeschichte;
 - i) Sportveranstaltungen und -projekte;
 - j) Soziokulturprojekte, Medienprojekte.
- (2) Die Vergabe der Zuwendungen zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - a) Leitbild der Gemeinde Rüdnitz;
 - b) Eignung für Kinder- und Jugendliche;
 - c) Eignung für Seniorinnen und Senioren;
 - d) Eignung für Menschen mit Beeinträchtigungen;
 - e) Stärkung des Ehrenamts;
 - f) Bewahrung und Entwicklung lokaler Traditionen;
 - g) Weiterentwicklung der kulturellen und sportlichen Infrastruktur, Förderung der Vereinsentwicklung, Vernetzung der Kultur- und Sportaktivitäten und Förderung der Zusammenarbeit der Vereine;
 - h) Würdigung besonderer öffentlicher Anlässe;
 - i) Öffentlichkeitswirkung der Gemeinde Rüdnitz;
 - j) Pflege internationaler Beziehungen.
- (3) Nicht zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind:
 - a) vereinsinterne Veranstaltungen und Feste;
 - b) Veranstaltungen von Parteien, politischen Gruppierungen und auf die Vermittlung religiöser oder weltanschaulicher Inhalte ausgerichtete Veranstaltungen;
 - c) Aufwendungen für Spenden und Geschenke an Dritte sowie für vereinsinterne oder ehrenamtliche Leistungen;

- d) Investitionen auf privatem Grund und Boden sowie Anschaffungen, die in Privatbesitz übergehen;
- e) Speisen und Getränke, soweit es sich nicht um Bewirtungskosten handelt.

3. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Nach dieser Richtlinie können Vereine, Vereinigungen, Initiativen und Einzelpersonen, die ihren Wirkungskreis in der Gemeinde Rüdnitz haben und deren Angebote hauptsächlich auf die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rüdnitz ausgerichtet sind, Zuwendungen erhalten.
- (2) Die Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn der Antragsteller die Bestimmungen dieser Richtlinie anerkennt. Es ist nachzuweisen, dass das Projekt bzw. der Verein
 - a) im Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rüdnitz liegt;
 - b) mit einem Anteil an ehrenamtlicher Tätigkeit durchgeführt wird;
 - c) grundsätzlich für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich ist.
- (3) Der Antragsteller muss einen angemessenen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ausweisen und sichtbar machen, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist.
- (4) Vorhaben von Fördervereinen gemeindlicher Einrichtungen können bei der Vergabe von Zuwendungen nicht berücksichtigt werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- (1) Zuwendungen werden als Projektförderung oder als institutionelle Förderung ausgereicht. Die Zuwendungen sind zweckgebunden einzusetzen sowie wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (2) Die Zuwendungen werden als Teilfinanzierung verwendet. Grundsätzlich erfolgt eine Festbetragsfinanzierung. Die Teilfinanzierung setzt einen Eigenanteil des Antragstellers voraus. Neben finanziellen Mitteln werden auch Arbeitsleistungen (Bemessungsgrundlage: bis zu 6 Stunden 25,00 €, über 6 Stunden 50,00 €), Spenden und Eintrittsgelder als Eigenleistungen anerkannt.
- (3) Die Höhe der Zuwendungen je Antrag beträgt maximal 1.000,00 €. Projekte mit einem Zuschussbedarf über 1.000,00 € müssen bis spätestens 31. Juli des Vorjahres beantragt werden, um im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung Berücksichtigung finden zu können.
- (4) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten kann die Gemeinde Rüdnitz nach eigenem Ermessen den Antragstellern zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Sach- (z. B. Überlassung von Räumen, Stellen von Bestuhlung u. ä.) und Personalleistungen (z. B. organisatorische Hilfen) gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt erstellte Veröffentlichungen und Werbemittel sind der Gemeinde Rüdnitz mindestens in zweifacher Ausführung mit Abschluss des Projektes bzw. bei Vorlage des Verwendungsnachweises kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei Presseveröffentlichungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung durch die Gemeinde Rüdnitz in geeigneter Weise hinzuweisen.
- (6) Die Zuwendungsempfänger haben selbständig darauf zu achten, dass ihre Veranstaltungen terminlich nicht mit anderen vergleichbaren Veranstaltungen innerhalb der Gemeinde Rüdnitz konkurrieren.

5. Antragsverfahren

- (1) Die Zuwendung ist schriftlich bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres beim Amt Biesenthal-Barnim zu beantragen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Zuwendungen sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.
- (2) Das Antragsformular ist über die Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim oder der Gemeinde Rüdnitz erhältlich und an das Amt Biesenthal-Barnim, Sachgebiet Kultur/Jugend/Soziales zu senden.
- (3) Der Antrag ist mit Einnahmen- und Ausgabenplan sowie Sachbegründung zu versehen.

Es ist zu beachten, dass ein Vorhaben nur dann als förderwürdig gilt, wenn Einnahmen- und Ausgabenplan inklusive der beantragten Förderung ausgeglichen sind. Zuwendungen, die bei anderen Fördermittelgebern beantragt werden, sind unter der Einnahmenseite aufzunehmen.

- (4) Dem Antrag ist eine Beschreibung des Veranstaltungsinhaltes beizufügen.
- (5) Bei erstmaliger Beantragung durch eingetragene Vereine sind ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister sowie die Vereinssatzung einzureichen.
- (6) Grundsätzlich tritt die Gemeinde Rüdnitz nicht als Veranstalter auf, wenn die Veranstaltung nach dieser Richtlinie gefördert werden soll. Verträge sind durch den Antragsteller zu schließen und nicht für oder im Namen der Gemeinde Rüdnitz.

6. Bewilligungsverfahren

- (1) Der Kultur- und Sozialausschuss der Gemeinde Rüdnitz trifft auf der Grundlage dieser Richtlinie die Gesamtempfehlung über die Anträge. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz entscheidet über die Gewährung der Zuwendung.
- (2) Die eingereichten Anträge werden gemäß den Bestimmungen der Richtlinie geprüft. Anträge, die nach der Richtlinie nicht förderfähig sind, werden ausgeschlossen.
- (3) Die Höhe der Zuwendung ist im Einzelfall abhängig vom Anspruch, Charakter und von der Wirkung des Projektes bzw. Vereins in Bezug auf die unter Punkt 1 und 2 der Richtlinie genannten Ziele der Förderung sowie von der Höhe der verfügbaren Haushaltsmittel. Die bewilligte Zuwendungshöhe kann deswegen von der beantragten Zuwendungshöhe abweichen.
- (4) Unter Wahrung des Jährlichkeitsprinzips der Haushaltsmittel wird die Zuwendung nur für das laufende Haushaltsjahr genehmigt. Eine Übertragung der Mittel in das folgende Haushaltsjahr ist nur in begründeten Ausnahmen auf schriftlichem Antrag möglich.
- (5) Jedem Zuwendungsbescheid auf der Grundlage dieser Richtlinie können allgemeine Nebenbestimmungen mit sonstigen Zuwendungsbestimmungen beigefügt werden. Insbesondere kann geregelt werden, mit welchen speziellen Auflagen der Antragsteller verpflichtet wird, eine Änderung der Planungsbedingungen anzuzeigen und eine spätere Erfolgsmessung und -bewertung zu ermöglichen.
- (6) Der Antragsteller wird in schriftlicher Form mittels Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid in Kenntnis gesetzt.
- (7) Die Änderung des Zuwendungszweckes ist auf schriftlichen Antrag und nach Zustimmung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz möglich.

7. Auszahlungsverfahren

- (1) Die Zuwendung wird nach Eingang und Prüfung des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises ausgezahlt. Darüber hinaus können Zuwendungen in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag auch als Vorschuss ausgezahlt werden.

- (2) Die Auszahlung wird grundsätzlich von der Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises über gewährte Zuwendungen entsprechend dieser Richtlinie abhängig gemacht. Eine Auszahlung kann auch bis zur ordnungsgemäßen Abrechnung von vorangegangenen Projekten verweigert werden.
- (3) Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt keine Auszahlung des Zuschusses mehr.
- (4) Eine Abtretung der Zuwendung an Dritte ist nicht zulässig.

8. Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Die Verwendung des Zuschusses ist bis zu dem im Zuwendungsbescheid benannten Termin abzurechnen. Der Nachweis über die Verwendung der ausgereichten Mittel besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis in Form von Abrechnungs- und Ausgabebelegen und hat mit dem dafür vorgesehenen Verwendungsnachweisformular zu erfolgen.
- (2) Die Abrechnungsbelege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung sowie den Nachweis der Zahlung.
- (3) Nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege über die Zuwendungshöhe mit dem Stempel des Amtes Biesenthal-Barnim und dem Vermerk über die Förderung durch die Gemeinde Rüdnitz versehen und zurückgesandt.
- (4) Mit Hilfe der Zuwendung erworbene Wirtschaftsgüter ab einem Wert von 250,00 € netto unterliegen einer Zweckbindungsfrist und sind zu inventarisieren.
- (5) Soweit Vorschüsse gewährt wurden, sind Mittel, die nicht für die im Zuwendungsbescheid bestimmten Ausgaben verwendet wurden, nicht verbrauchte Mittel und Beträge, die nicht durch ordentliche Rechnungen belegbar sind, zuzüglich Zinsen gemäß § 49a VwVfGBbG zu erstatten.
- (6) Der Empfänger von Zuwendungen hat die Abrechnungsbelege fünf Jahre, gerechnet vom Ablauf des Jahres der Bewilligung, für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Rüdnitz vom 13.11.2014 außer Kraft.

Biesenthal, den 17.01.2020

*gez.
Nedlin
Amtdirektor*

1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in ihrer Sitzung am 31.01.2020 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschlossen:

Art. 1 Änderung der Geschäftsordnung

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Sitzungen

- (1) Auf die Sitzungen der Ortsbeiräte und Ausschüsse finden die für die Sitzungen der Gemeindevertretung geltenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 2 Absatz 3 muss die Ladung/Tagesordnung den Mitgliedern der beratenden Ausschüsse 5 Wochentage vor der Ausschusssitzung vorliegen.
- (3) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch den Amtsdirektor in geeigneter Weise unterrichtet werden.

- (4) Erfolgt die Unterrichtung entsprechend § 3 Absatz 1 (Nichtteilnahme oder Teilnahme nicht von Beginn an oder Teilnahme nicht zu einzelnen Gegenständen) erst nach der Zurverfügungstellung der Einladung, so hat das verhinderte Mitglied in den Fällen des § 3 Absatz 1 Nummer 1 die ihm vorliegenden Sitzungsunterlagen und in den Fällen des § 3 Absatz 1 Nummer 2 die ihm zu dem betreffenden Gegenstand vorliegenden Sitzungsunterlagen gleichzeitig seinem Stellvertreter zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Bestimmungen über die Höchststreckzeit (§ 5 Absatz 5) gelten nicht für Ausschüsse.“

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderung zur Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung hierüber in Kraft.

Biesenthal, den 31.01.2020

gez. Nedlin
Amtsdirektor

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 30. Januar 2020

Beschluss Nr. 1/2020

Richtlinie zur Förderung von Kultur und Sport in der Stadt Biesenthal (Kultur- und Sportförderrichtlinie)

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Richtlinie zur Förderung von Kultur und Sport in der Stadt Biesenthal (Kultur- und Sportförderrichtlinie) in der vorliegenden Form.

Der Amtsdirektor wird beauftragt danach zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 2/2020

Wirtschaftsgebäude SV Biesenthal 90 e. V. – Vergabe Vermessungsleistungen

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der Firma Vermessungsbüro Kühne, Schlossgutsiedlung 2 in 16241 Schorfheide OT Finowfurt wird der Auftrag für die „Vermessungsleistung bzgl. der Objektplanung des Wirtschaftsgebäudes SV Biesenthal 90 e. V.“ in Höhe von 1.261,40 € (Brutto) erteilt
2. Der Sperrvermerk der Buchungsstelle 42.4.01/0495.785100 wird aufgehoben.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt in diesem Sinne für die Stadt Biesenthal zu handeln

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 3/2020

Wirtschaftsgebäude SV Biesenthal 90 e. V. – Vergabe Baugrunderkundung

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der Firma HPC AG in 15370, Fredersdorf, Dieselstraße 16 mit dem wirt-

schaftlichsten Angebot, ist der Auftrag für die „Baugrunderkundung des Wirtschaftsgebäudes SV Biesenthal 90 e. V.“ in Höhe von 1.223,32 € (Brutto) zu erteilen

2. Der Sperrvermerk der Buchungsstelle 42.4.01/0495.785100 wird aufgehoben.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt in diesem Sinne für die Stadt Biesenthal zu handeln

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 4/2020

Errichtung von Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet Nr. 44

Beschlusstext:

Die Stadt erteilt der Errichtung von Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet Nr. 44 Prennden kein Einvernehmen. Aufgrund drängender naturschutzrelevanter Belange wird die Versagung des Einvernehmens für 4 Jahre aufrechterhalten.

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss Nr. 5/2020

Infrastruktur dem Wachstum anpassen

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, bis zur Beschlussfassung des bereits in Auftrag gegebenen Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK), keine weiteren Baugebiete in der Stadt Biesenthal durch Aufstellung neuer Bebauungspläne auszuweisen.
2. Unmittelbar nach Abschluss des INSEK-Verfahrens ist der Flächennutzungsplan der Stadt Biesenthal zu überarbeiten bzw. den Gegebenheiten in Teilen anzupassen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 6/2020

Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl“

- **Kenntnisnahme des Auswertungsmaterials zum Vorentwurf**
- **Billigung der Entwurfsplanung**
- **Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Das Auswertungsmaterial zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohnpark am Kolterpfuhl“, Stand August 2019, wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl“ in der geänderten Fassung vom Dezember 2019, bestehend aus Planzeichnung (Teil A und B) sowie Begründung mit Umweltbericht, wird gebilligt (ANLAGE).
3. Der Entwurf zum Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl“ ist mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig soll gem. § 4 (2) BauGB die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsplanung erfolgen.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 7/2020

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Stadt Biesenthal und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. unter Aufhebung des Beschlusses N 52/2019 vom 07.11.2019 die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Stadt Biesenthal und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Stadt Biesenthal in geänderter Version zum 01. März 2020.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 8/2020

Verjüngung/Pflanzung im Stadtwald Biesenthal im Frühjahr 2020

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, den Zuschlag für die Verjüngung/Pflanzung 2020 im Biesenthaler Stadtwald an die

**Fa. Forst- und Landschaftspflegearbeiten Ralf Schönberg
Menzer Straße 3
16775 Gransee**

zum Angebotspreis von 54.029,60 € zu erteilen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 9/2020

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Neubau eines Wohnhauses mit 3 Wohneinheiten sowie einer Doppelgarage“ Gemarkung: Biesenthal, Flur 7, Flurstück 1242, Bahnhofstraße hier: Anhörung der Gemeinde gem. § 71 (2) BbgBO – Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Zu dem Bauantrag „Neubau eines Wohnhauses mit 3 Wohneinheiten sowie einer Doppelgarage“ Gemarkung: Biesenthal, Flur 7, Flurstück 1242, Bahnhofstraße wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.
- *Beschluss abgelehnt*

Beschluss Nr. 10/2020

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 5 WE“ Gemarkung: Biesenthal, Flur 7, Flurstück 1283, Bahnhofstraße 58b hier: Anhörung der Gemeinde gem. § 71 (2) BbgBO – Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Zu dem Bauantrag „Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 5 WE“ Gemarkung: Biesenthal, Flur 7, Flurstück 1283, Bahnhofstraße 58b wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.
- *Beschluss abgelehnt*

Beschluss Nr. 11/2020

Ausbau des Friedhofsweges

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Biesenthal beschließt:

1. den Ausbau des Friedhofsweges entsprechend der vorgestellten Entwurfsplanung
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 12/2020

Stellplatzsatzung

Die Beschlussfassung wurde vertagt.

Beschluss Nr. 13/2020

1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

Biesenthal, 11.02.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr,	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr,	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr,	13.00 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordneten der Stadt Biesenthal vom 16. Januar 2020

Beschluss Nr. H 1/2020

Klarstellung zur Beschlussvorlage NH 17/2019

(Abschluss eines Werkvertrages zum Winterdienst auf den Gehwegen, Überwegen, Querungshilfen und den Bushaltestellen der Stadt Biesenthal)

Beschlusstext:

- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Fortführung eines jährlich kündbaren Rahmenvertrages zum Winterdienst von Bushaltestellen, Gehwegen und Überwegen, mit der

**Firma: Hausmeisterservice Heiko Mrugowski
Prender Weg 13, 16359 Biesenthal**

mit einem Auftragswert in Höhe von jährlich 5.569,20 €.

- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. H 2/2020

Vergabe der Bauleistungen zum Ersatzneubau der Pöhlitzbrücke gemäß Genehmigungsplanung vom 30.09.2019 und Ausschreibung vom 18.11.2019

Beschlusstext

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

- Die Firma Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG, Berliner Straße 7d, 16727 Velten als wirtschaftlichsten Bieter mit den Bau-Losen I, II, und III mit dem Ersatzneubau der Pöhlitzbrücke zu beauftragen.
- Die notwendigen finanziellen Mittel zur Realisierung der Baumaßnahme werden im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung zur Verfügung gestellt.
- Das 1. Nebenangebot nach eingehender Prüfung und Befürwortung durch den Prüfstatiker zu beauftragen.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschlussvorlage Nr. H 5/2020

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Neubau eines Wohnhauses mit 3 Wohneinheiten sowie einer Doppelgarage“

Gemarkung: Biesenthal, Flur 7, Flurstück 1242, Bahnhofstraße hier: Anhörung der Gemeinde gem. § 71 (2) BbgBO – Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs.2 Satz 3 BauGB

– *Beschluss vertagt* –

Beratung und Beschluss zur Beschlussvorlage Nr. H 6/2020

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag

„Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 5 WE“

Gemarkung: Biesenthal, Flur 7, Flurstück 1283, Bahnhofstraße 58b hier: Anhörung der Gemeinde gem. § 71 (2) BbgBO – Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs.2 Satz 3 BauGB

– *Beschluss vertagt* –

NÖ

Beschluss Nr. H 3/2020

Grundstückserwerb Gemarkung Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. H 4/2020

Grundstücksveräußerung Gemarkung Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

Biesenthal, 25.02.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr,	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr,	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr,	13.00 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 20. Januar 2020

Beschluss-Nr. 1/2020

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Breydin und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

- unter Aufhebung des Beschlusses N 21/2019 vom 18.11.2019 die **Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Breydin und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Breydin in der vorliegenden Version zum 01. März 2020**

- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Gemeinde Breydin zu handeln.

– *einstimmig angenommen* –

Biesenthal, 25.02.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr,	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr,	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr,	13.00 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 30. Januar 2020

Beschluss Nr. 1/2020

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Marienwerder und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Marienwerder

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt;

1. **unter Aufhebung des Beschlusses N 34/2019 vom 28.11.2019 die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Marienwerder und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Marienwerder in der vorliegenden Version zum 01. März 2020.**
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 2/2020

1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 15. August 2019 in der als Anlage beigefügten vorliegenden Form.

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 3/2020

Beschaffung eines Anhängers für die Gemeindearbeiter

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt:

1. Die Anschaffung eines Dreiseitenkippers von der Firma KFL Service GmbH, Eberswalder Str. 6, 16775 Löwenberger Land, zum Angebotspreis von 6.671,14 €.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Biesenthal, 25.02.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr,	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr,	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr,	13.00 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 13. Januar 2020

Beschluss Nr. 1/2020

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Melchow und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Melchow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt;

1. unter Aufhebung des Beschlusses N 23/2019 vom 11.11.2019 die **Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Melchow und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Melchow in der überarbeiteten Version zum 01. März 2020**
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 2/2020

Vergabe von Reinigungsleistungen in der Kita „Zu den 7 Bergen“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Der Auftrag zur Reinigung des Kitagebäudes „Zu den 7 Bergen“ in der Finower Str. 2 in Melchow wird ab dem 1.3.2020 an die **Firma Haus- und Fensterreinigung Stephan Reiche, Pappelallee 4, 16359 Biesenthal** zum Auftragswert in Höhe von ca. 1.632 EUR monatlich vergeben.

2. Die überplanmäßigen Mehraufwendungen werden aus Kassenmitteln zur Verfügung gestellt.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Biesenthal, 25.02.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr,	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr,	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr,	13.00 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 16. Januar 2020

Beschluss Nr. 4/2020

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt;

- unter Aufhebung des Beschlusses N 28/2019 vom 14.11.2019 die **Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Rüdnitz in der überarbeiteten Version zum 01. März 2020.**
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 1/2020

Bezuschussung der Fahrtkosten für den Bustransfer für die Betreuung der Kinder während der Winter- und Herbstferien im Hort der Grundschule Grüntal

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, die Fahrtkosten für den Bustransfer von Rüdnitz nach Sydower Fließ (Hort der Grundschule) und zurück auch während der Winter- und Herbstferien zu bezuschussen.
- Von den Eltern ist, genau wie in den Sommerferien, ein Eigenanteil von 2,- Euro je Tag/10,- Euro je Woche zu zahlen.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 5/2020

Beschluss der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Rüdnitz in der vorliegenden Form.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, danach zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 6/2020

3. Änderung der Haus- und Benutzerordnung für die Begegnungsstätte Rüdnitz und das Gemeindezentrum Albertshof

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt die 3. Änderung der Haus- und Benutzerordnung für die Begegnungsstätte Rüdnitz und das Gemeindezentrum Albertshof vom 03.11.2016 (zuletzt geändert am 12.09.2019) durch Aufnahme eines neuen Absatz 1b in § 2 (Überlassung) in der folgenden Form:

„Abweichend von § 1 Abs. 3 Satz 2 kann eine gewerbliche Nutzung im Einzelfall zugelassen werden, wenn dies im Interesse der Gemeinde liegt. Hierüber entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Gemeindevertretung.“

- Der Amtsdirektor wird beauftragt, diese Änderung bekanntzumachen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 2/2020

Abberufung eines sachkundigen Einwohners des Kultur- und Sozialausschusses

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, den sachkundigen Einwohner, **Herrn Richard McLean,** aus dem Kultur- und Sozialausschuss der Gemeinde Rüdnitz abzuberufen.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 3/2020

Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Kultur- und Sozialausschuss

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beruft **Herrn Olaf Weichert** als sachkundigen Einwohner in den Kultur- und Sozialausschuss der Gemeinde Rüdnitz.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

– *Beschluss angenommen*

Biesenthal, 25.02.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr,	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr,	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr,	13.00 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. *Nedlin*
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 19. Dezember 2019

Beschluss Nr. N 32/2019

Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2020 der Immoversa GmbH

Beschlusstext:

- 1.) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ erteilt dem Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2020 der Immoversa GmbH für die verwalteten Objekte der Gemeinde Sydower Fließ die Zustimmung.
- 2.) Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N 34/2019

Schulcampus, Mensa – Akustikmaßnahmen, Vergabe von Bauleistungen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. die Bauarbeiten der Fa. Bauservice Kasch, Heinrich-Rau-Straße 4, 16816 Neuruppin mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag für die „Akustikarbeiten“ in Höhe von 13.486,86 € (Brutto) zu erteilen
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, in diesem Sinne für die Gemeinde Sydower Fließ zu handeln

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss Nr. N 33/2019

Vermietung des Saals der ehemaligen Gaststätte „Zur Linde“

– *Beschluss angenommen*

Biesenthal, 25.02.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr,	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr,	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr,	13.00 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 30. Januar 2020

Beschluss Nr. 2/2020

Beantragung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h in Grüntal auf der Dorfstraße

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. die Beantragung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr auf der Dorfstraße der Gemeinde Sydower Fließ im Ortsteil Grüntal von der Dorfstraße 41 (Schloss Grüntal) bis einschließlich Kreuzungsbereich Sydow Richtung Biesenthal bis Biesenthaler Str. 5 und Richtung Tempelfelde bis Buswendeschleife Höhe Kirche Sydow.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 4/2020

Festlegung der Anzahl und Wahl der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Wahl von 1 Stellvertreter für die ehrenamtliche Bürgermeisterin.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ stellt fest, dass aus ihrer Mitte zum 1. Stellvertreter der ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Sydower Fließ Herr Stefan Seemke gewählt wurde.

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 5/2020

1. Änderung der Benutzerordnung für den öffentlichen Spielplatz auf dem Gelände der Grundschule Grüntal vom 07.09.2017

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die 1. Änderung der Benutzerordnung für den öffentlichen Spielplatz auf dem Gelände der Grundschule Grüntal in der Zeit vom 01. Oktober eines jeden Jahres bis zum 30. April des Folgejahres.

2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss Nr. 1/2020

Personalentscheidung in der Kindereinrichtung in Grüntal

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 6/2020

Zwangsversteigerung Gemarkung Grüntal

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 7/2020

Aufhebung und Neufassung des Beschlusses Nr. N 14/2019

– *Beschluss angenommen*

Biesenthal, 25.02.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr,	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr,	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr,	13.00 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rüdnitz**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Landrat des Landkreises Barnim die Neufassung der Verbandssatzung des WAV „Panke/Finow“ vom 22.05.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 15/2019 vom 20.09.2019 öffentlich bekannt gemacht hat.

gez. André Nedlin
Amtsdirektor Biesenthal-Barnim

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Sydower Fließ

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Landrat des Landkreises Barnim die Neufassung der Verbandssatzung des WAV „Panke/Finow“ vom 22.05.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 15/2019 vom 20.09.2019 öffentlich bekannt gemacht hat.

gez. André Nedlin
Amtsdirektor Biesenthal-Barnim

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Biesenthal

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Landrat des Landkreises Barnim die Neufassung der Verbandssatzung des WAV „Panke/Finow“ vom 22.05.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 15/2019 vom 20.09.2019 öffentlich bekannt gemacht hat.

gez. André Nedlin
Amtsdirektor Biesenthal-Barnim

— Ende der sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen und Mitteilungen —

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Region Finowkanal**Hinweis auf die Bekanntmachung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Region Finowkanal im Amtsblatt für Brandenburg**

Im Amtsblatt für Brandenburg, 31. Jahrgang, Nr. 6, erfolgte am 12. Februar 2020 die Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Region Finowkanal durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, Geschäftszeichen 33-347-21 vom 21. Januar 2020.

Auf diese Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) hingewiesen.

Biesenthal, den 13.02.2020

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal

Am Freitag, den 20. März 2020, findet um 10.00 Uhr im Plenarsaal der Kreisverwaltung des Landkreises Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, 16225 Eberswalde, Am Markt 1, die 1. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal statt. Die Zweckverbandsversammlung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
1	Begrüßung	
2	Vorstellung der Vertretungspersonen der Zweckverbandsmitglieder	
3	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
4	Bestätigung der Tagesordnung	
5	Durchführung von Wahlen	
5.1	Beratung und Beschlussfassung zur offenen Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung	ZV-BVL-01/2020
5.2	Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung	ZV-BVL-02/2020
5.3	Beratung und Beschlussfassung zur offenen Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung	ZV-BVL-03/2020
5.4	Wahl der / des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung	ZV-BVL-04/2020
5.5	Beratung und Beschlussfassung zur Wahlzeit der/des 1. ehrenamtlichen allgemeinen Stellvertreterin/Stellvertreters der Verbandsleitung	ZV-BVL-05/2020
5.6	Beratung und Beschlussfassung zur offenen Wahl der/des 1. ehrenamtlichen allgemeinen Stellvertreterin/Stellvertreters der Verbandsleitung	ZV-BVL-06/2020
5.7	Wahl der/des 1. ehrenamtlichen allgemeinen Stellvertreterin/Stellvertreters der Verbandsleitung	ZV-BVL-07/2020

5.8	Beratung und Beschlussfassung zur Wahlzeit der/des 2. ehrenamtlichen allgemeinen Stellvertreterin/Stellvertreters der Verbandsleitung	ZV-BVL-08/2020
5.9	Beratung und Beschlussfassung zur offenen Wahl der/des 2. ehrenamtlichen allgemeinen Stellvertreterin/Stellvertreters der Verbandsleitung	ZV-BVL-09/2020
5.10	Wahl der/des 2. ehrenamtlichen allgemeinen Stellvertreterin/Stellvertreters der Verbandsleitung	ZV-BVL-10/2020
6.	Beratung und Beschlussfassung zur Erarbeitung einer Geschäftsordnung	ZV-BVL-11/2020
7.	Beratung und Beschlussfassung zur Einberufung der Verbandsversammlung	ZV-BVL-12/2020
8.	Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss eines Mietvertrages für den Geschäftssitz des Zweckverbandes	ZV-BVL-13/2020
9.	Beratung und Beschlussfassung zur öffentlichen Ausschreibung der Personalstelle der/des hauptamtlichen Verbandsvorsteherin/Verbandsvorstehers	ZV-BVL-14/2020
10	Beratung und Beschlussfassung eines Logos und Layouts für den Zweckverband	ZV-BVL-15/2020
11	Beratung zum Entwurf des Wirtschaftsplanes 2020	
12	Information zum Projektsachstand Übernahme und Vorbereitung Grundinstandsetzung Schleusen	
13	Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss der Grundsatzvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt und dem Zweckverband Region Finowkanal	ZV-BVL-16/2020
14	Sonstiges	

Friedhelm Boginski, Bürgermeister der Stadt Eberswalde

— Ende der öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes Region Finowkanal —

— ENDE DES AMTLICHEN TEILS —

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber	Amt Biesenthal-Barnim Der Amtsdirektor Berliner Str. 1 16359 Biesenthal Tel. (0 33 37) 45 99 23 buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de
Redaktion	Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor Berliner Straße 1 16359 Biesenthal Tel. (0 33 37) 45 99 23 Fax (0 33 37) 45 99 40 buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de
Verlag, Anzeigen, Druck	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH Panoramastraße 1 10178 Berlin Tel. (030) 28 09 93 45 Fax (030) 57 79 58 18, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de www.heimatblatt.de
Anzeigenannahme	Wolfgang Beck Tel. (0 33 37) 45 10 20, E-Mail: amtsblatt@gmx.de

Die Inhalte des Amstblattes für das Amt Biesenthal-Barnim wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Keine Haftung wird übernommen für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen, Fotos etc. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion. Die Redaktion geht davon aus, dass zugesandte Fotos und Bilder frei von Rechten Dritter sind und keine Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Autor.

Bezugsmöglichkeiten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht!

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, oder im Gebäude Plotkeallee 5 erhältlich.

II. NICHTAMTLICHER TEIL

Inhalt

Informationen aus der Amtsverwaltung	Seite 39
Nachrichten aus den Gemeinden	Seite 42
Aus den Vereinen	Seite 52
Veranstaltungen, Termine, Informationen	Seite 57
Aus den Kinder- & Jugendeinrichtungen	Seite 58
Kirchliche Nachrichten	Seite 62
Notdienste	Seite 62

INFORMATIONEN AUS DER AMTSVERWALTUNG

SITZUNGSTERMINE

Mo 02.03.	19 Uhr	K+S-Sitzung Breydin	GZ- Tuchen
Di 03.03.	19 Uhr	Bauen & Infrastruktur Marienwerder	GZ Marienwerder
Do 05.03.	19 Uhr	StVV Biesenthal	Mensa GS
Mo 09.03.	19 Uhr	GV-Sitzung Melchow	TBZ Melchow
Di 10.03.	19 Uhr	Finanzen & Haushalt Marienwerder	GZ Marienwerder
Mi 11.03.	19 Uhr	HHSozialausschuss Biesenthal	Mensa GS
Mo 16.03.	19 Uhr	GV-Sitzung Breydin	GZ- Tuchen
	19 Uhr	Sozialausschuss Marienwerder	GZ Marienwerder
Mi 18.03.	19 Uhr	Bauausschuss Biesenthal	Mensa GS
Do 19.03.	19 Uhr	GV-Sitzung Sydower Fließ	Mensa GS Grüntal
	19 Uhr	GV-Sitzung Rüdnitz	„Zum fröhlichen Gustav“
Mo 23.03.	19 Uhr	Bau- u. Planungsausschuss Rüdnitz	Begegnungsstätte Rüdnitz
Di 24.03.	19 Uhr	Kultur- & Sozialausschuss Rüdnitz	Begegnungsstätte Rüdnitz
	19 Uhr	Hauptausschuss Biesenthal	Mensa GS
Mi 25.03	19 Uhr	OBR Ruhlsdorf	Bürgerhaus Ruhlsdorf
Do 26.03.	19 Uhr	GV-Sitzung Marienwerder	Gem.-Vereinshaus Sophienstädt

Alle Sitzungen beginnen um 19.00 Uhr. Änderungen sind möglich und können beim – Sitzungsdienst – Tel 03337 / 459928 erfragt werden.
Im Auftrag, Sitzungsdienst

Annahme von Beiträgen für das Amtsblatt Biesenthal-Barnim:

Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal
bei Frau Brackrog, Zimmer 302

Tel: (03337) 45 99 23 oder 4599 0, Fax: (03337) 45 99 40

E-Mail: buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Annahmezeiten:

Mo, Do 9–12 Uhr, 13–15 Uhr | Di 9–12 Uhr, 14–18 Uhr

Annahme von Anzeigen:

Wolfgang Beck, Tel. (03337) 45 10 20, Fax (03337) 45 09 19

E-Mail: amtsblatt@gmx.net

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe

des Amtsblattes Biesenthal-Barnim: 17. März 2020

Erscheinungsdatum: 31. März 2020

Auslage des
Amtsblattes in den Gemeinden**BIESENTHAL**

Amtsgebäude Berliner Straße 1

Amtsgebäude Plottkeallee 5

Q1 Tankstelle Eberswalder Chaussee 5

Café und Konditorei Franke Breite Straße 10

Der Hofladen Danewitz Dorfstraße 22

MARIENWERDER

Café Sophiengarten Ruhlsdorfer Straße 13

Barnimer Backhaus Klandorfer Straße 54

Verteilerstellen für Gelbe Säcke
im Amt Biesenthal-Barnim

An folgenden Standorten im Amt Biesenthal-Barnim erhalten Sie
Gelbe Säcke:

BIESENTHAL

Amt Biesenthal-Barnim, Haus 1 Berliner Str. 1 – Information

Amt Biesenthal-Barnim, Haus 2 Plottkeallee 5 – Zimmer 110

Blütenzauber Wende Schützenstr. 44

Bruchmann Forst- und Gartencenter Lanker Str. 6

Q 1-Tankstelle Eberswalder Chaussee 5

DANEWITZ

Gemeindehaus Dorfstr. 21

BREYDIN

Agrargenossenschaft Trampe Dorfstr. 9

MARIENWERDER

Bus-Shop Biesenthaler Str. 28

Barnimer Backhaus Klandorfer Str. 54

RUHLSDORF

Autodienst Ruhlsdorf Dorfstr. 64

MELCHOW

Bäckerei Haupt Alte Dorfstr. 1

RÜDNITZ

Bürgerbibliothek Hans-Schiebel-Platz 1

Gaststätte „Zum fröhlichen Gustav“ Dorfstr. 3

SYDOWER FLIESS**GRÜNTAL**

Minimarkt Seemke Dorfstr. 28

TEMPELFELDE

Quelle Shop Raling Schönfelder Str. 4

Neue Satzungen für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim seit 1. Januar 2020

Mit Beschlüssen des Kreistages vom 4. Dezember 2019 wurden eine neue Abfallentsorgungssatzung sowie Abfallgebührensatzung verabschiedet. Beide Satzungen gelten seit 1. Januar 2020. Sie sind im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 23/2019 vom 31. Dezember 2019 veröffentlicht worden und können im Internet unter www.barnim.de/verwaltung-politik/Kreispolitik/Kreisrecht.html eingesehen werden.

1 Abfallentsorgungssatzung

Mit der Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim wurden notwendige Anpassungen an die Intention der Kreislaufwirtschaft sowie redaktionelle Anpassungen unter anderem an die aktuelle Rechtslage vorgenommen.

Darüber hinaus gibt es insbesondere folgende Änderungen:

- Festlegung neuer (reduzierter) Mindestvorhaltevolumen für Wohn-, Erholungs- und Gewerbegrundstücke
- Einführung der 2 x wöchentlichen Entleerung von Restabfallbehältern für MGB 1.100 I
- Kostenfreie Abholung von Elektroschrott (ab Straßenkante)
- flächendeckende Einführung der Biotonne, dafür Wegfall der Laubsacksammlung
- Einführung eines Transportservices für Papierbehälter und Bioabfallbehälter
- Einführung der Restabfalltonne für Veranstaltungen, sogenannte „Eventtonne“
- Konkretisierung der Regelungen zur Bereitstellung von Sperrmüll
- Klarstellung von Regelungen im Zusammenhang mit Behinderungen bei der Abfallentsorgung
- Reduzierung der Behälterauswahl bei Papierbehältern (keine Neuaufstellung von 120-Liter-Behältern)
- Verpflichtung zur Anlieferung von Asbestabfällen in Plattenbags oder Big Bags an die Recyclinghöfe
- Einführung von Einwohnerequivalenzen für Gewerbebetriebe und Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (gültig ab 1. Januar 2022)
- Einführung der Anzeigepflicht von Bauarbeiten, bei denen Bau- und Abbrucharbeiten anfallen können
- Neuregelungen zum Datenschutz

2 Abfallgebührensatzung

Die Änderungen in der Abfallentsorgungssatzung ziehen entsprechende Änderungen der Abfallgebührensatzung nach sich. Zudem ist die Gebührenerückstellung ausgeschöpft und steht nicht mehr zur Stützung der Gebühr zur Verfügung. Daher ist eine Anpassung der Gebühren erforderlich, um eine Unterdeckung des Gebührenhaushaltes zu vermeiden.

Die Abfallgebühren setzen sich aus einer Pauschalgebühr und einer Leistungsgebühr zusammen.

Die Pauschalgebühr für Wohngrundstücke beträgt 3,80 € je Person und Monat. Damit steigt die Gebühr für einen 1-Personen-Haushalt mit einer 60-Liter-Tonne von 42,00 € auf 55,80 € im Jahr.

Die Pauschalgebühr für Gewerbe- und Erholungsgrundstücke sowie die Leistungsgebühr für alle Grundstücksarten betragen:

MGB*	Pauschalgebühr		Leistungsgebühr
	Gewerbe pro Monat und Behälter	Erholung pro Monat und Behälter	
60	3,45 €	3,55 €	0,85 €
80	4,60 €	4,70 €	1,10 €
120	6,90 €	7,05 €	1,65 €

240	13,75 €	14,05 €	3,25 €
1.100 (14-tägig)	94,40 €	96,60 €	22,25 €
1.100 (wöchentlich)	188,80 €	193,15 €	44,50 €
1.100 (2 x wöchentlich)	377,60 €	386,30 €	89,00 €
Abfallsack (wenn kein Behälter gestellt werden kann)	3,20 € pro Stück	3,25 € pro Stück	0,75 € pro Stück

*Müllgroßbehälter

Die Servicegebühr beträgt:

	Restabfallbehälter pro Monat und Behälter	Papierbehälter pro Monat und Behälter	Bioabfallbehälter pro Monat und Behälter
0 m	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 15 m	2,90 €	2,20 €	4,40 €
von 15 bis 30 m	4,30 €	3,30 €	6,60 €
von 30 bis 50 m	6,50 €	5,00 €	10,00 €

Aufgrund der Erhöhung der Servicegebühr für Restabfallbehälter bitten wir alle Nutzer dieser Leistung um Überprüfung und gegebenenfalls schriftliche Änderungsanmeldung an die Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH (BDG), sofern diese Leistung nicht mehr in Anspruch genommen werden soll.

Die Behälteränderungsgebühr beträgt:

	pro Behälter
Neuanmeldung / Abmeldung	0,00 €
Aufstellung, Abholung, Wechsel	16,90 €
Änderung Leerungszyklus MGB 1.100	6,40 €

Sonstige Gebühren, z. B. für Abfallsäcke, Plattenbags, Expressservice betragen:

	Gebühr
Abfallsack	4,65 €/Stück
Plattenbags / Big Bags für Asbestabfälle	9,00 €/Stück
Entladen von Fahrzeugen bzw. Anhängern bei Anlieferung von Plattenbags/Big Bags mit Asbestabfällen an die Recyclinghöfe	7,00 €/Anlieferung
Expressservice für Sperrmüllentsorgung	74,40 €/Auftrag

Weitere Gebührensätze entnehmen Sie bitte der veröffentlichten Abfallgebührensatzung (siehe erster Absatz). Die bei Anlieferung von Abfällen an die Recycling- und Wertstoffhöfe geltenden Gebührensätze können darüber hinaus auch an den Aushängern der Höfe eingesehen werden.

Sämtliche Änderungen, die Auswirkung auf die Erhebung oder Festsetzung der Abfallgebühren haben, sind schriftlich der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH (Ostender Höhen 70, 16225 Eberswalde; kundenbetreuung@bdg-barnim.de) mitzuteilen.

Für Fragen stehen das Bodenschutzamt unter Tel. 03334 214-1502 sowie die Kundenbetreuung der BDG unter Tel. 03334 52620-26, -27, -28 zur Verfügung.

Landkreis Barnim
Bodenschutzamt

Allen Jubilaren und Geburtstagskindern des Monats März übermitteln wir die herzlichsten Glückwünsche!

Ihre Amtsverwaltung



SPRECHSTUNDE DER SCHIEDSSTELLE

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle des Amtes Biesenthal-Barnim findet am **Dienstag, dem 31.03.2020**, in der Zeit von 17 bis 18 Uhr im Amtsgebäude in der Plottkeallee 5, Raum 208, statt.

Ausschreibung Amt Biesenthal-Barnim – Mobile WC-Toilettenkabinen



Das Amt Biesenthal-Barnim beabsichtigt aus dem Bestand des Amtes Biesenthal-Barnim vier mobile WC-Toilettenkabinen zu verkaufen.

Es handelt sich hierbei, um vier gebrauchte WC-Toilettenkabinen.

Die Kabinen sind in nutzungsbereitem Zustand. Kleine Reparaturen (z. B. Türfedern erneuern, Graffiti entfernen, Fliegengitter erneuern u. ä.) können erforderlich sein.

Die Vereinbarung eines Besichtigungstermins ist möglich.

Die WC-Toilettenkabinen werden zum Höchstgebot veräußert, das Mindestgebot liegt bei 1,00 €/Stück. Bei gleichlautenden Angeboten entscheidet das Los. Die WC-Toilettenkabinen

müssen vor Ort nach individueller Vereinbarung abgeholt werden.

Das Amt Biesenthal-Barnim übernimmt weder Haftung noch Gewährleistung.

Angebote bitte schriftlich beim Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal; Stichwort: „Verkauf WC-Toilettenkabinen“ – NICHT ÖFFNEN – bis spätestens **30.03.2020** abgeben. Nähere Informationen können bei Frau Franz (Tel. 03337/459916) abgefragt werden.

Biesenthal, den 03.02.2020

D. Franz
SB Kultur/Jugend/Soziales

Information der Friedhofsverwaltung

Prüfung der Standfestigkeit von Grabmalen

Die Durchführung der Standfestigkeitsprüfungen gem. VSG 4.7 § 9 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft auf den Friedhöfen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim findet **am Freitag, den 20.03.2020**, auf den Friedhöfen in

Biesenthal	08:00 Uhr
Melchow	10:00 Uhr
Schönholz	10:30 Uhr
Grüntal	11:00 Uhr
Tempelfelde	11:25 Uhr
Tuchen	11:50 Uhr
Sophienstädt	12:30 Uhr
Ruhlsdorf	12:45 Uhr
Marienwerder	13:30 Uhr

statt. Die Anfangszeit des ersten Friedhofes steht fest, die weiteren Anfangszeiten können sich geringfügig aufgrund der auf den vorherigen Friedhöfen vorgefundenen Verhältnisse verschieben.

Die Standfestigkeitsprüfungen (gemäß VSG 4.7 § 9) werden durch geschultes Personal der Firma BSK Torsten Köster aus

Hennigsdorf durchgeführt.

Bemängelte Grabmale erhalten einen Aufkleber. Offensichtliche Gefahren sind mangelhafte Befestigungen wie unterdimensionierte Verdübelungen oder das Fehlen von Dübeln in Grabmalen.

Alle bereits im Jahr 2019 bemängelten Grabmale, die bis zur Nachkontrolle nicht stand-sicher und fachgerecht repariert worden sind, werden am Tag bzw. im Nachgang der Kontrolle niedergelegt.

Sollten in Einzelfällen angrenzende Bepflanzungen (im Zuge der Grabmalprüfung) beschädigt werden, wird um Verständnis gebeten.

Mögliche Terminverschiebungen können bei extrem schlechtem Wetter und/oder bei nichtvorhersehbar technischen oder personellen Problemen auftreten.

Fragen oder Hinweise richten Sie bitte an:

Amt Biesenthal-Barnim |
Herrn Braun | ☎ 03337/4599-15

Zuschüsse für Vereine und Initiativen in den Gemeinden Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ

Vereine, Initiativen und Interessengruppen können gemäß der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege bis spätestens 31.03.2020 beim Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einen schriftlichen Antrag auf Bezuschussung für geplante Maßnahmen und Projekte im Jahr 2020 stellen.

Das Antragsformular ist im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, Zimmer 110, bei Frau Franz erhältlich oder kann auf der Webseite des Amtes Biesenthal-Barnim unter www.amt-biesenthal-barnim.de, „Amtsverwaltung/Formulare“, heruntergeladen werden.

Der Antrag muss beinhalten:

- eine Beschreibung der Maßnahme für die ein Zuschuss beantragt wird
- den Veranstaltungstermin
- eine kurze Darstellung der Finanzierung (mit welchen Ausgaben und Einnahmen gerechnet wird)
- einen Ansprechpartner

Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet das gemäß Richtlinie zuständige Gremium.

Die Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege kann im Amt Biesenthal-Barnim, Bereich Kultur/Jugend/Soziales eingesehen werden.

D. Franz
SB Kultur/Jugend/Soziales

NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

STADT BIESENTHAL

➤ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Dienstag 15.30–18.00 Uhr, Rathaus Biesenthal, Am Markt 1
Terminabsprache erbeten, ☎ 03337/2003

➤ Erreichbarkeit des Sekretariats

Montag–Donnerstag 9–12 Uhr / Dienstag 14–18 Uhr
☎ 03337/2003, Fax 03337/3050, E-Mail: buergermeister@biesenthal.de

➤ Sprechzeiten des Ortsvorstehers von Danewitz

Die Sprechstunde des Ortsvorstehers findet alle vierzehn Tage jeweils dienstags im Gemeindehaus von 18 Uhr bis 19 Uhr statt.

Termine im März: **10./24. März**



➤ Arbeitslosenservice-Einrichtung Bernau

Bürgerberatungen in Biesenthal, Am Markt 1, Rathaus.
Sprechstunde: der 2. Dienstag jeden Monats!
Nächster Termin: **10. März**

Leseratten aufgepasst!
Weniger ist mehr...

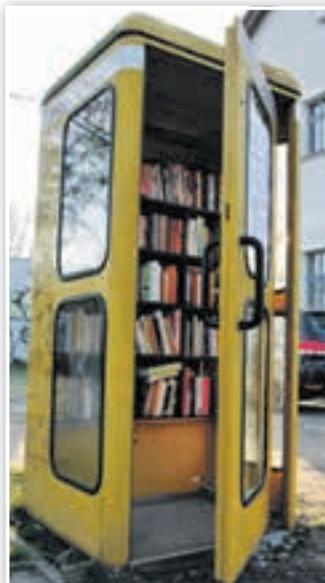
Liebe Nutzer und Nutzerinnen der Bücherhaltestelle am Kulturbahnhof Biesenthal, seit nunmehr sechs Jahren nutzen Sie eifrig unsere beliebte Einrichtung, und wir freuen uns über die vielen Besucher*innen. Aber: Es werden sehr viel mehr Bücher abgegeben als mitgenommen... Daher möchten wir Sie bitten, Bücher in geringer Zahl – also ein bis maximal fünf Stück hineinzustellen – auf keinen Fall tüten- oder kistenweise! Und bitte auch keine CDs, Videokassetten, Spiele o. ä. Die

Bücherzelle ist damit leider restlos überfrachtet. Letztendlich müssen wir viele Bücher entsorgen – was nicht unser und das Anliegen dieser Einrichtung ist. Bitte beherzigen Sie die Regeln: Legen Sie nur Bücher ab, über die Sie sich selbst freuen würden. Wählen Sie bitte mit Bedacht eher zeitgenössische Bücher in geringer Anzahl für die kleinen Regale aus. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihr Kultur im Bahnhofe. V.



... so bitte nicht!



... besser so für alle!

Aufruf zum Kalender-Fotowettbewerb „Mein Lieblingsplatz in Biesenthal“

Alle Hobby-Fotografen laden wir herzlich ein, sich am Fotowettbewerb für die Gestaltung eines neuen Kalenders 2021 unter dem o. g. Titel zu beteiligen! Eigentlich hat ihn doch jeder, den absoluten Lieblingsplatz:



Foto: Martina Krysmansky

entweder in der Natur am See, im Wald, auf der grünen Wiese. Oder aber mitten in der Stadt, um bei einem Kaffee dem Treiben um sich herum zuzuschauen. Oder befindet er sich vielleicht in einem besonderen Bauwerk? Wir möchten gern die Lieblingsplätze unserer Bürgerinnen und Bürger kennenlernen!

Zusätzlich in dieser Mail werden folgende Angaben von Ihnen benötigt:

- Titel der eingereichten Fotos
- Name, Alter, Anschrift und Telefon
- Vermerk, dass Sie mit einer kostenlosen Veröffentlichung einverstanden sind

Alle Einsendungen behandeln wir selbstverständlich vertraulich.

Die Auswahl der schönsten Fotos für den Kalender 2021 erfolgt durch eine Jury. Der Kalender wird dann ab Dezember dieses Jahres zum Verkauf angeboten.

Jede Jahreszeit hat ihren besonderen Charme in unserer landschaftlich-reizvollen Umgebung, und alle Fotobegeisterten werden sicherlich schnell die passenden Motive finden. Wir freuen uns auf Ihre Fotos und wünschen gutes Gelingen!

Carsten Bruch

Ehrenamtlicher Bürgermeister

Wettbewerbsbedingungen:

- pro Teilnehmer maximal vier Farb-Digitalfotos mit je 1 Motiv aus den vier Jahreszeiten
- druckreife Qualität: mit ca. 2 bis 4 MB bzw. eine Auflösung von mindestens 300 dpi als pdf- oder jpg-Datei
- keine Schwarz-Weiß-Aufnahmen
- keine Handybilder
- Einsendungen bitte per E-Mail: buergermeister@biesenthal.de

Einsendeschluss:

15. September 2020

Axel Großmann

Handwerksmeister

Heizung/Sanitär

Wartung und Service

Breite Straße 48, 16359 Biesenthal
Tel. 03337 / 418 36, Funk 0172 / 306 21 15
www.axel-grossmann.com



Am Anfang steht immer die Idee!

Dessen sind sich die Schüler der Klasse 4 b aus der Grundschule Biesenthal und ihre Projektleiter Sabine Voerster und Klaus Storde einig. Ihre gemeinsame Ausstellung „Kopf an Kopf – Schüler zeigen Gesicht(er)“ im Trauzimmer des Rathauses ist mittlerweile seit Dezember vergangenen Jahr (das Amtsblatt Nr. 15/2019 berichtete darüber) zu sehen. „Eine Ausstellung beginnt immer mit einer Vernissage, aber in der Weihnachtszeit sind andere Dinge wichtiger“, so Frau Voerster. Damit aber die Würdigung nicht ganz untergeht, lud man alle Beteiligten am 24. Januar 2020 im Rahmen der „Galeriengespräche – Kulturelle Bildung“ vor Ort ein. Die ausgestellten Bilder malten Schüler der Klasse 4 a. Und die 4 b nahm stellvertretend für die jungen ambitionierten Künstler den Dank der Stadt entgegen. Sie staunten nicht schlecht über die vielen gerahmten „Köpfe“ ihrer Mitschüler! Bürgermeister Carsten Bruch gab den Kindern große Anerkennung und war überzeugt, dass seine Malkünste nicht mithalten können und er in der Kinderzeit mehr der Musik zugetan war. „In der ausstellungsarmen Zeit stellen wir sehr gern den Kindern die Galerie zur Verfügung“, meint Sabine Voerster. Neben



Projektleiterin Sabine Voerster bei der Vorbereitung

den großformatigen Bildern findet der Besucher auch bemalte Karten im DIN-lang-Format. Ein weiteres Projekt, welches sich aus der „Kopf-an-Kopf“-Initiative ergeben hat und das wachsen kann. Köpfe können eben auch kleinformatig gezeichnet und ausgestellt werden. Das Kartenmaterial ist in der Tourist-Information erhältlich, kann zu Hause bemalt und vor Ort abgegeben werden. Sobald 20 Kartenmotive vorliegen, entsteht wieder ein großformatiges, gerahmtes Bild. Die Künstler Voerster und Storde möchten in naher Zukunft Vertreter von Kitas und Schulen an einen Tisch holen, um gemeinsam mit ihnen weitere kulturelle Bildungsprojekte für die Kinder auf den Weg zu bringen. Und vielleicht gibt es dann auch einmal eine Finissage.

*Simone Brackrog
ÖA Amt Biesenthal-Barnim*



Der Dank ging an die Initiatoren und Projektbegleiter: (v. l. n. r.) Carsten Bruch (Bürgermeister Biesenthal), Christina Polschinski (Lehrerin Kunsterziehung), Sabine Voerster (Projektleiterin), Ingrid Schulze (ehem. Lehrerin Kunsterziehung), Cornelia Grasse (Schulleiterin) und Amts-Mitarbeiterin Dörte Franz (nicht auf dem Foto)



Es gab Blumen und...



... Mini-Schaumküsse als Dankeschön



Sabine Voerster im Gespräch mit der 4b



... und ihre aufmerksamen Zuhörer



Schüler malen kleinformatig auf Karton „Kopf an Kopf“ und zeigen Gesichter(er)“

Fotos: Simone Brackrog

Für ein Semester im Mittelpunkt: Der Biesenthaler Wasserturm als Museum

Auf einer leichten Anhöhe, umgeben von dichtem Blattwerk ist er fast unscheinbar – der Biesenthaler Wasserturm. Doch schon bald könnte er eine Wandlung durchmachen. Denn Architekturstudenten der Hochschule Wismar University of Applied Sciences Technology Business and Design haben sich ein Semester lang im Rahmen eines Ideenwettbewerbs des Turms angenommen. Herausgekommen sind 14 Arbeiten der Fakultät Gestaltung, die vor Kreativität und Mut nur so strotzen. Den ausgestellten Modellen sieht man die unkomplizierte, moderne und zum Teil ein wenig futuristische Herangehensweise an. Herausforderung war: es sollte nicht nur der Wasserturm, sondern auch das umliegende Areal als Park in

die Gestaltung einbezogen werden. Denn der Wasserturm-Verein hat ein großes Ziel: der Turm soll zu einem einzigartigen Museum für Kinder und Erwachsene rund um das Thema Wasser mit einem Forschungslabor ausgebaut werden. Dafür möchte man sich die Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde und Berliner Hochschulen ins Boot holen.

Nun könnte man Architekturbüros mit Entwürfen beschäftigen, doch Heribert Rustige, Vorsitzender Biesenthaler Wasserturm e. V. hatte eine andere Idee: Architekturstudenten sollten sich der Umgestaltung des ehrwürdigen Turmes annehmen. Und der Initiative von Claus Kampmann, Architekt und Mitglied des Was-



Interessierte Besucher – hier Herr Dünnbier, Laborleiter der Berliner Wasserbetriebe

serturm-Vereins, und Prof. Silke Flaßnöcker (Uni Wismar) ist es zu verdanken, dass dieser Architekturwettbewerb zustande kam (Denkmalschutz und Finanzierbarkeit wurden bei den Entwürfen nicht berücksichtigt,

denn dafür bedarf es Recherche und Zeit).

Ausgelobt wurden ursprünglich Platz 1 bis 3 mit jeweils einem Preisgeld. „Doch aufgrund der interessanten und wirklich sehr guten eingereichten Arbeiten ent-

Die Preisträger



1. Platz – Eva Wachauf und ... ihr Projekt: Der Wasserturm mit Wendeltreppe



2. Platz – Nadja Helm und... ihr Modell: ein den Turm ergänzendes Gebäude mit Ausstellungsflächen





Der Raum im Kulturbahnhof war gut gefüllt ...

schlossen wir uns, Platz 4 und 5 als lobende Anerkennung zu vergeben," so Prof. Flaßnöcker. Am Freitag, dem 31. Januar, wurden im Kulturbahnhof Biesenthal die Preise verliehen. Die Jury – bestehend aus Heribert Rustige, Dr. Peter Gärtner (Leiter Naturpark Bar-

nim), Claus Kampmann und Prof. Silke Flaßnöcker – setzte auf Platz 1 die Arbeit der Studentin **Eva Wachauf**. Sie durchzog den Park mit Wegen, die schließlich zu einer Wendeltreppe führen, die wiederum den Turm umschließt und gab ihrem Modell den pas-

senden Namen „Mäander Museum“.

Ihr Entwurf, neben dem Turm ein eingeschossiges Gebäude zu errichten und dessen oberen Umlauf mit einer Ausstellungsfläche zu versehen, brachte **Nadja Helm** den 2. Platz. **Lelit Pauline Galante** setzte den Turm unter eine Glashülle und kam damit auf Platz 3. Die Anerkennungen mit Platz 4 und 5 gingen an Thomaš Novák und Maja Stehle. Umweltminister Axel Vogel – übrigens Mitglied des Kulturbahnhofs e. V. – überreichte die Auszeichnungen und sagte für die bevorstehende Umsetzung die Unterstützung seines Ministeriums zu. Aber auch Bürgermeister Carsten Bruch betonte: „Die Unterstützung der Stadt ist dem Verein

sicher. Die Stadtverordneten haben dem zugestimmt.“

Die innere konzeptionelle Gestaltung des Turmes ist nun Aufgabe des zukünftigen Museums. Ausprobieren, Experimentieren und Forschung erlebbar machen, Perspektiven entwickeln und darstellen und Wissenschaft betreiben sind hohe Ziele des Vereins. „Das Hauptthema ist der Wasserhaushalt unserer Region.“ so Umweltingenieur H. Rustige. Er ist sich sicher, dass keine Schule das Thema so verdichten kann, wie dieses Wasser-Museum. Im Anschluss an einen Besuch könnten die Schüler dann auf Wasserspielplätze im anliegenden Park entspannen.

Simone Brackrog

ÖA Amt Biesenthal-Barnim



3. Platz – Lelit Pauline Galante und ... ihr Entwurf: Wasserturm unter Glas



Fotos: Simone Brackrog



Platz 4 – Thomaš Novák



Platz 5 – Maja Stehle

GEMEINSAM FÜR UNSERE STADT

Liebe Seniorinnen und Senioren,

im April 2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal einen wichtigen Beschluss zur Beteiligung älterer Bürgerinnen und Bürger gefasst. Ihre Anliegen sollen zukünftig durch einen **Seniorenbeirat** aktiv im Rahmen der Gremien der Stadt und der Stadtverordnetenversammlung vorgetragen werden.

Der Seniorenbeirat ist eine unabhängige Interessenvertretung aller Biesenthalerinnen und Biesenthaler ab dem 60. Lebensjahr. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sollen den Kontakt zu Akteuren der sozialen Dienstleistungsanbieter pflegen, Seniorinnen und Senioren informieren und die Entscheidungsträger unserer Stadt und des Amtes in Angelegenheiten, welche ältere Menschen betreffen, beraten und informieren.

Ziele des Seniorenbeirats sind unter anderem:

- Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Stadt,
- Mobilität,
- altersgerechter Wohnraum und angemessene Wohnumfeldgestaltung,
- Kultur, Bildung und Sport für Seniorinnen und Senioren,
- Unterstützungsangebote für hilfebedürftige Menschen.

Sie kennen die Probleme, welche sich für Ihre Generation im Alltag in unserer Stadt ergeben am besten. Sie, liebe Seniorinnen und Senioren, sind herzlich eingeladen, sich aktiv in diesem Gremium einzubringen.

Wenn Sie das 60. Lebensjahr erreicht haben, in Biesenthal oder Danewitz wohnen und Lust und Zeit haben, mit Ihren Mitmenschen zu kommunizieren, sich aktiv am Stadtleben zu beteiligen und Ihre Zukunft altersentsprechend mitzugestalten, dann geben Sie bitte eine kurze Rückmeldung bis zum 31.03.2020:

Tel: 03337 / 3156 oder 2003

Fax: 03337 / 3050

E-Mail: buergermeister@biesenthal.de

Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters:

Donnerstag von 15.30 Uhr bis 18.30 Uhr, Am Markt 1, 16359 Biesenthal

Herzliche Grüße
Carsten Bruch

Unsere Bibliotheksstatistik



...im Allgemeinen

Auch für 2019 nimmt die Stadtbibliothek Biesenthal wieder an der „DBS – Deutsche Bibliotheksstatistik“ teil. Und diese Zahlen melden wir:

- 2.046** Besucher
- 5.422** ausgeliehene Medien (Bücher, DVDs, Hörbücher, E-Medien)
- 8** Veranstaltungen mit
- 140** Gästen – meist Kinder
- 0,48** Stellen (teilweise) – ein Bruchteil davon ehrenamtlich ausgefüllt von Ilona Jochindke
- 925** Öffnungszeiten auf einer minimalen Fläche von sage und schreibe
- 52** Quadratmetern! Damit zählen wir zu den kleinsten Stadtbibliotheken in Brandenburg. In der Regel haben nur Gemeindebibliotheken so wenig Fläche.

...und im Besonderen

Das waren die meistgelesenen Titel unserer Bibliothek in 2019:

Platz 1

Der kleine Drache Kokosnuss und seine größten Entdeckerreisen

Platz 2

Die drei ??? Kids: Spuk in der Schule (drei Fragezeichen Kids) Fräulein Nettes kurzer Sommer

Platz 3

Gibt's Probleme/Gregs Tagebuch

Bagger, Traktor, Müllabfuhr! Pets/DVD

Platz 4

Ich bin nicht süß, ich hab bloß Zucker

Wer erbt, muss auch gießen

Am Ende der Welt (Piraten der Karibik)

Entdecke den Zoo/Wieso? Wes-

halb? Warum?

Mord im Pfarrhaus/DVD Barfuß auf Nacktschnecken/DVD

Platz 5

Conni geht auf Klassenfahrt/Hörbuch

Autos und Laster/Wieso, Wes-

halb, Warum? Rico, Oskar und die Tieferschatten

Harry Potter und die Kammer des Schreckens/DVD

Harry Potter und der Stein der Weisen/Buch

Der Grüffelo

Die meisten unserer Top-Titel sind Kinderbücher, da Eltern ihren Kindern viele Bücher vorlesen. Wir vermissen die Kinder, die gern selbst lesen. Die Buchausleihe verschafft den Kindern Zugang zu diversen Medien, vermittelt Spaß am Lesen und Verantwortung zu übernehmen, denn Ausgeliehenes muss ordentlich behandelt und fristgerecht zurückgegeben werden. Ein mitgegebener Fristzettel dient als Erinnerungstütze. Und wer die Frist mal nicht einhalten kann: eine kurze E-Mail oder ein Anruf genügt, und die Frist wird blitzschnell verlängert. Wir freuen uns auf Besuch von Groß und Klein!

Ihre Ilona Derks und

Ilona Jochindke

INFO

Stadtbibliothek Biesenthal

August-Bebel-Str. 19

16359 Biesenthal

☎ 03337 / 451007

Öffnungszeiten

Di 10:00 – 18:00 Uhr

Mi 13:00 – 18:00 Uhr

Do 10:00 – 17:00 Uhr

Satt ist gut. Saatgut ist besser.
brot-fuer-die-welt.de
Mitglied der octaliance

Was bleibt? Mein Erbe. Für unsere Natur.
Heinz Sielmann Stiftung
Tel 05527 914 419 | sielmann-stiftung.de

Elektroanlagen Zepernick GmbH

Beleuchtung, Blitzschutz, Antennenanlagen, Netzwerktechnik, Energieversorgungsanlagen, E-Check u.a.

16341 Panketal
Schönower Str. 78
Tel.: (030) 9 44 43 00
Fax: (030) 9 44 61 58

Geschäftszeiten:
Mo - Do 6.30 - 16.00 Uhr
Di 6.30 - 18.00 Uhr
Fr 6.30 - 13.00 Uhr

Bereitschaftsdienst außerhalb der Geschäftszeiten:
0173 / 610 50 60

Aktuelles und Informelles aus dem Haushalt- & Sozialausschuss der Stadt Biesenthal



Liebe Bürgerinnen und Bürger, wir möchten Sie in regelmäßigen Abständen mit den aktuellen und auch anstehenden Themen dieses Fachausschusses vertraut machen. Der Haushalt- & Sozialausschuss wird sich im 1. Quartal 2020 unter anderem mit folgenden Themenfeldern befassen:

Die erste Auswertung bezüglich der Befragung der Senioren zu den städtisch koordinierten und finanzierten Weihnachtsfeiern fand statt. Weitere Gespräche in Vorbereitung der zukünftigen Seniorenfeiern werden folgen, um den 220 Rückmeldungen der eingebrachten Erfahrungen, den Wünschen, Anregungen und Veränderungsvorschlägen auf Umsetzung geprüft, gerecht zu werden. Zu den Weihnachtsfeiern 2019 begrüßten wir insgesamt 320 Senioren und erstmalig auch Senioren aus dem OT Danewitz. Unseren besonderen Dank möchten wir der Firma Möbelfolie, dem TZMO und allen ehrenamtlich Mitwirkenden aussprechen.

Die Beratung und Beschlussempfehlung der Satzung zur Einwohnerbeteiligung, welche auch die notwendige Umsetzung der Kinder- und Jugendbeteiligung sowie den geplanten Seniorenbeirat beinhaltet und regelt, stand ebenfalls auf unserem Plan.

Zur Februarsitzung hat der HSA die Leitungen der sich im Stadt-

gebiet befindenden Kitas, der Schulen, dem Hort und dem Kult sowie weiteren Akteuren der Kinder- und Jugendförderung geladen, um sich einen aktuellen Überblick der Bildungs- und Betreuungsangebote zum Wohle unserer Kinder und Jugendlichen der Stadt Biesenthal zu verschaffen. Um dem ermittelten Bedarf und dem notwendigen Niveau der Bildungs- und Betreuungsangebote gerecht zu werden, stehen in den nächsten Jahren große Aufgaben und Herausforderungen für unsere zukunftsorientierten Einrichtungen an.

In der März Sitzung geht es hauptsächlich um die Vergabe des im Haushalt 2020 bereitgestellten Zuschusses für Vereine, Initiativen und Interessengruppen der Stadt Biesenthal. Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung ist ein fristgerecht gestellter Antrag, unter Berücksichtigung der Richtlinie zur Förderung von Kultur und Sport der Stadt Biesenthal.

Der Haushalt- & Sozialausschuss wird 2020 monatlich beraten und im öffentlichen Teil der Sitzungen stehen wir Ihnen gerne persönlich beim Tagesordnungspunkt Einwohnerfragestunde zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen
verbleibend*

*Ihr Haushalts- und Sozialausschuss
der Stadt Biesenthal.*

GEMEINDE BREYDIN

↳ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Ortsteil Trampe:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 18 – 19 Uhr,
im Kulturraum der Gemeinde, Dorfstraße 53

Ortsteil Tuchen-Klobbicke:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 16 – 17 Uhr,
im Gemeindezentrum Tuchen, Mühlenweg 35, ☎ 033451/304

Öffnungszeiten des Kompostierplatzes in Tuchen

Nur für Einwohner der Gemeinde Breydin

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, auf dem Kompostierplatz der Gemeinde in Tuchen werden nur haushaltsübliche Mengen an Grün- und Baumschnitt angenommen. Des Weiteren ist der Platz nur zur Entsorgung von kompostierbaren

Abfällen von Gemeindebewohnern gedacht.

Die Annahme erfolgt jeweils samstags von 9.00 - 11.00 Uhr!

noch keine neuen Termine vorhanden

Im Februar ist der Platz geschlossen!

Rote Wangen bei Klein und Groß



Es ist zur Tradition geworden, am dritten Januar-Samstag eines jeden Jahres unseren Laternenumzug für Kinder und Erwachsene stattfinden zu lassen. Organisator und Ausrichter ist der Verein der Fachwerkkirche Tuchen mit Unterstützung der Gemeindevertretung. Unter der Anleitung von Britta Bahnsen wurden am Vortag wieder liebevoll Laternen für die Kinder gebastelt. Über 100 Kinder und Erwachsene liefen am 18. Januar fröhlich schwatzend am Akazienweg in Klobbicke los, weiter am Wald und dem Mühlenweg entlang bis zur Fachwerkkirche in Tuchen. Begleitet wurde der Zug von der Jugendfeuerwehr.

In Tuchen angekommen erwarteten die Vereinsmitglieder den bunten Zug – an der Spitze die amtierende ehrenamtliche Bürgermeisterin Frau Müller – mit einem leuchtenden Lagerfeuer, Knüppelkuchen, Kinderpunsch, Glühwein und einem schmackhaften Jägertopf. Es war zu schön, den Kindern zuzusehen, wie ihre Augen leuchteten, wenn wieder ein Knüppelchen zum Essen fertig war. Bei bestem Wetter und einem fröhlichen Miteinander klang dieser späte Nachmittag aus. Die Vorfreude auf das nächste Jahr stand in den Gesichtern.

*Karin Baron
Ortschronistin*

Zwei gemütliche Nichtraucher - Ferienwohnungen
RHEIN - SIEG - KREIS
 pro Tag / Wohnung ab 30,- Euro
Tel: 022 47- 690 88
 Fax: 022 47- 751 46
 www.ferienwohnung-bozic.de

bis Köln
ca. 35 km
- bis Bonn
ca. 25 km

GEMEINDE MARIENWERDER



➤ **Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin**

freitags von 17–18 Uhr

- jeden 1. Freitag des Monats im Gemeindezentrum Marienwerder
- jeden 2. Freitag des Monats im Gemeindevereinshaus Sophienstadt und
- jeden 3. Freitag des Monats im Bürgerhaus Ruhlsdorf oder
- nach persönlicher Vereinbarung

Telefon: 033395/71 86 38, E-Mail: heimat.marienwerder@t-online.de

➤ **Sprechstunden des Ortsvorstehers Sophienstadt**

Sprechstunden des Ortsvorstehers Sophienstadt: **9. März**

jeden 2. Montag im Monat von 19–20 Uhr

**Kleines Winterprogramm in Ruhlsdorf
Ein Abend mit Cartoonist Mario Lars**

► **Fr | 20.03. | 19.00 Uhr**
Bürgerhaus Ruhlsdorf
Dorfstraße 73
16348 Marienwerder
Eintritt frei

Im Rahmen des „Kleinen Winterprogramms“ gab es Mitte Februar wieder einen Abend rund um unsere heimischen Heilkräuter. Bereits das dritte Jahr in Folge teilte die Ruhlsdorferin Ruth Kiesow uns ihr Wissen mit – und davon hat sie wahrlich viel. Es ging um die Geheimnisse von Tinkturen, und so manch einer kann nun seine Hausapotheke natürlich ergänzen.

Im März folgt dann der letzte Abend unseres kulturellen Winterprogramms. Es kommt prominenter Besuch: der Cartoonist **Mario Lars**. Seine Cartoons sind manchmal böse, manchmal schwarzhumorig, aber immer lustig. Und wenn er die Bühne

betritt, gibt's was auf die Augen und Ohren. Er liest Karikaturen und zeigt animierte Filme, er erzählt Geschichten und erklärt, was im Leben schief laufen muss, um Cartoonist zu werden. Mario Lars, bürgerlich Roland Regge-Schulz, ist Cartoonist, Graphiker, Autor und Journalist. 1964 wurde er in Mecklenburg geboren und lebt dort mit Frau, zahlreichen Kindern und Motorrad auf dem Schulzenhof in der Nähe von Schwerin. Mario Lars veröffentlicht u. a. im Weser Kurier, in der Schweriner Volkszeitung, der Sächsischen Zeitung und der taz. Er gewann mehrere Preise bei verschiedenen Cartoon-Wettbewerben.

INFO

Immer informiert bleiben Sie auf: www.ruhlsdorf700.de



Cartoon: Mario Lars

GEMEINDE MELCHOW

➤ **Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

Die Sprechstunde findet im Ortsteil Melchow im „Touristischen Begegnungszentrum Lindengarten“ statt. Eine Terminabsprache unter der Rufnummer ☎ 03337/42 56 99 ist wünschenswert.

Weiterhin können Sie mir Ihre Wünsche und Anregungen jederzeit unter E-Mail: buerglermeister@melchow.de senden.

Kontakt zur Gemeinde Melchow:

Ehrenamtlicher Bürgermeister Ronald Kühn ☎ 03337/425699

Ortsvorsteher (OT Melchow) Wolfgang Schmidt ☎ 03337/451480

Ortsvorsteherin (OT Schönholz) Ines Leusch

Ronald Kühn, Ehrenamtlicher Bürgermeister

Grundstücksofferte

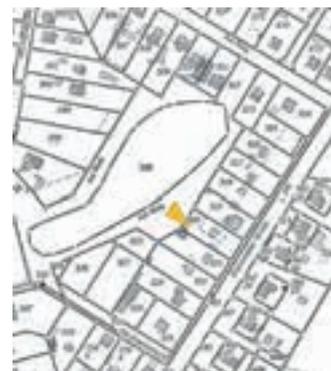
Die Gemeinde Melchow beabsichtigt, **an dem Flurstück 320 der Flur 1 in der Gemarkung Melchow, Eberswalder Straße 75, zur Größe von 999 m² ein Erbbaurecht für 99 Jahre zur Errichtung eines Eigenheims**

zu einem wertgesicherten Erbbauzins von zurzeit jährlich 2.747,25 Euro auszugeben. Das Grundstück ist bebaut mit einem Wochenendhaus und einer Garage.

Der Erbbaurechtsnehmer wird verpflichtet, das Bestandsgebäude abzureißen und das Erbbaurechtsgebäude innerhalb von 3 Jahren bezugsfertig zu errichten.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Melchow ist das Grundstück als Mischgebiet (MI) ausgewiesen und liegt gemäß der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Melchow im Innenbereich. Die Bebaubarkeit richtet sich dort nach § 34 BauGB. Fragen zur konkreten Bebaubarkeit bzw. zulässigen Nutzung kann ausschließlich der Landkreis Barnim, Untere Bauaufsichtsbehörde, als Genehmigungsbehörde verbindlich beantworten.

Sämtliche Kosten der Vertragsdurchführung (Notar usw.),



sämtliche Erschließungskosten und eventuelle Abrisskosten sind vom Erbbaurechtsnehmer zu tragen.

Mit der Bekundung eines Interesses entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages. Aus der Interessenbekundung lassen sich keine Verpflichtungen der Gemeinde Melchow herleiten.

Interessen sind bis spätestens **25.03.2020** schriftlich beim Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal abzugeben. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Faude, SB Liegenschaften, Tel. Nr. 03337/459939 oder E-Mail: faude@amt-biesenthal-barnim.de zur Verfügung.

Biesenthal, den 11.02.2020

Döber

Fachbereichsleiterin Bürgerservice

Kompostierplatz

Die Entgegennahme des Schnittgutes und des Nutzungsentgeltes wird von Herrn Karl-Heinz Müller durchgeführt.

Der Kompostierplatz in Melchow ist **NICHT** für gewerbliche Zwecke und nur für Melchower Bürger nutzbar.

Öffnungszeit zu den u. g. Terminen jeweils von **09.00 – 11.00 Uhr**, individuelle Absprachen mit Herrn Müller sind möglich.

**März 14.03.2020
28.03.2020**

GEMEINDE RÜDNITZ



↳ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters
dienstags, 17.30 bis 19.00 Uhr im Gemeinde-Büro
oder nach telefonischer Vereinbarung (03338 3521)
Bahnhofstr. 12, Rüditz
(Begegnungsstätte gegenüber dem Reiterhof)
Buchungen der Gemeindezentren über das Gemeindebüro oder
unter Tel. 03338 / 36 70 806

8. März 2020 Eintritt **5 €***

Anlässlich des internationalen Frauentages lädt die Gemeinde Rüditz alle Frauen zu gemeinsamen Feiern ins Gasthaus „Zum fröhlichen Gustav“ ein.

15.00 Uhr
Beginn des Nachmittags
„Musik zu Kaffee und Kuchen“ ist das Motto der Nachmittagsveranstaltung zu der wir insbesondere unsere Seniorinnen herzlich willkommen heißen wollen.

18.00 Uhr
Abendprogramm
Zu einem „bunten Abend mit Musik“ wollen wir insbesondere unsere tanzfreudigen jungen und junggebliebenen Frauen und ihre Partner, Freunde oder Begleiter einladen.

Frauentag in Rüditz

Anmeldungen und Tischreservierungen erforderlich

Im Eintritt ist sowohl der Nachmittags-Kaffee als auch das abendliche Buffet enthalten. Getränke sind selbst zu zahlen.
* Für auswärtige Gäste wird ein Zuschlag von 5 € erhoben.

Eintrittskarten sind von Mo-Fr (16.00 - 18.30 Uhr) in der Bürger-Bibliothek (Hans-Schiebel-Platz 1) erhältlich.

GEMEINDE SYDOWER FLIEß

↳ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin
Die nächste Sprechstunde findet wie folgt statt: **18. März**
17.00 – 18.00 Uhr – Gemeindezentrum Tempelfelde
Simone Krauskopf, Ehrenamtliche Bürgermeisterin

8. März Internationaler Frauentag

Frauentagsfeier
in Sydower Fließ
am 14. März 2020

Alle Frauen der Gemeinde Sydower Fließ sind herzlich eingeladen zu einer **Frauentagsfeier** wie in alten Zeiten.

Beginn: 15.00 Uhr
in der Mensa der Grundschule Grüntal mit einer Kaffeetafel.
Jeder bringt bitte ein Kaffeegedeck und ein Glas mit.

Wir wünschen allen Teilnehmern viel Spaß bei einem gemütlichen Beisammensein mit Musik und Tanz.

Ortsgruppe der Volkssolidarität Tempelfelde

Alles über die Gemeinde Sydower Fließ mit den Ortsteilen Tempelfelde und Grüntal online unter:
www.sydower-fluess.de



SFB - SCHWARZ-FLIESEN-BÖRSE

Fliesen-Groß- und Einzelhandel

Karl-Marx-Straße 5 • 16356 Ahrensfelde OT Lindenberg
Tel.: 030/ 4090 8212 • Fax: 030/ 9439 6255
e-mail: schwarz@sfb-fliesen.de

- *Exklusives Fliesenprogramm*
- *Fliesen aus aller Welt*
- *Fachliche Beratung durch Fliesenfachverkäufer*

Öffnungszeiten: Mo - Fr: 09.00 - 18.00 Uhr, Sa: 10.00 - 14.00 Uhr

Einfahrt Hotel „Lindenerger Hof“

GEMEINDE SYDOWER FLIEß

In Tempelfelde ist was los - 2020

Do., 09.04.2020
Osterfeuer/-feier auf dem Sängerplatz

So., 19.04.2020
Trödelmarkt auf dem Sport-/Sängerplatz

Sa., 04.07.2020
11. Dorf- und Vereinsfest

Termine vormerken, hingehen, mitfeiern,
Spaß haben, aufräumen...!

Es laden ein: Gemeinde Sydower Fließ, Gesangsverein Harmonie 1889 Tempelfelde e.V., Förderverein der LG Tempelfelde e.V., Schützengilde Tempelfelde 1861 e.V.

ausschneiden - aufheben

Neues von der Ortsgruppe der Volkssolidarität Tempelfelde

Wir bitten die Mitglieder der Ortsgruppe Tempelfelde folgende Termine zu beachten:

- **Kaffeemittag** am 15. April und 10. Juni 2020 - 15.00 Uhr im Gemeindezentrum
- **Frauentagsfeier** am 14. März 2020
- **Fahrt in den Spreewald** am 19. Mai 2020

Für die Frauentagsfeier und die Fahrt in den Spreewald bitten wir um **Anmeldung** bei Elfi Ehlert, Tel. 430753 oder Brigitta Kempe, Tel. 379911

Der Vorstand



WANDLITZ IMMOBILIEN

An- und Verkauf | Vermietung | Verpachtung | Finanzierung

info@wandlitz-immobilien.de
www.wandlitz-immobilien.de

Wir suchen für unseren vorgemerkten Kundenstamm:
Grundstücke, Häuser, Wohnungen und Gewerbeobjekte.

Kompetent, diskret und zuverlässig seit 29 Jahren

WI

Geschäftsstelle:
Kathrin und Lutz Brosowski
Prenzlauer Chaussee 167
16348 Wandlitz

Öffnungszeiten:
Mo - Do: 10:00 - 18:00 Uhr
Fr: 10:00 - 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Kontakt:
Tel: 033397 - 72 749
Mob. 0163 - 7187907
Fax: 033397 - 72 748

Holger Stermann Ihr  **Sicherheitspartner**
Meisterbetrieb

**ALARMSYSTEME
ELEKTROINSTALLATION
KOMMUNIKATIONSANLAGEN**

Wagnerstraße 14d • 16359 Biesenthal
Tel.: 0 33 37 / 4 19 18 • Fax: 0 33 37 / 4 19 17 • Funk 01 71 / 804 29 99

 **Blütenzauber**
Kerstin Wende

• Erde • Dünger • Pflanzenschutz • Brautfloristik • Fleuropdienst
• Trauerbinderei • moderne, kreative Blumensträuße und Gestecke

Am 8. März ist Frauentag.
Lassen Sie sich inspirieren von unseren zahlreichen Blumenarrangements. Gern nehmen wir Ihre Bestellungen entgegen.

Kerstin Wende
Schützenstraße 44 • 16359 Biesenthal • Tel.: 03337/ 21 06, Fax 03337/ 21 07

STEFFEN THEIL
RECHTSANWALT
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

- Bußgeldsachen
- Erbrecht
- Grundstücksrecht
- Kündigungsschutz
- Verbraucherinsolvenz
- Verkehrsrecht

☎ 0 33 38 / 76 97 02

_____ in Bürogemeinschaft _____

TIM SCHOTT
RECHTSANWALT

- Mietrecht
- Wohnungseigentumsrecht
- Baurecht
- Verbraucherschutzrecht
- Medizinrecht
- Verwaltungsrecht

☎ 0 33 38 / 7 53 07 58

Rechtsanwaltsbürogemeinschaft in der „Bahnhofspassage“
Büroturm • Börnicker Chaussee 1 • 16321 Bernau bei Berlin

**Fürchte nicht den Schnee
im März, darunter wohnt ein warmes Herz.**

Danksagung

Waldfried Wendt

Tief bewegt von so überaus zahlreichen Beweisen aufrichtiger Anteilnahme sagen wir auf diesem Wege allen unseren Verwandten, Bekannten, Freunden und und Nachbarn herzlichen Dank.

Besonderer Dank gilt der Arztpraxis Pagel mit Dr. Suske, Herrn Pfarrer Gürtler, Frau Zenker und Bläsern, dem Bestattungshaus Petschack, der Familiengärtnerei Schmidt und Sabine Krumnow.

Wir vermissen Dich!

Inge Wendt
Kinder und Enkelkinder

Biesenthal, im Februar 2020

 **Villa Sophienschlösschen**
ZU GAST AUF EINEM SCHÖNEN STERN

Die Villa Sophienschlösschen in Marienwerder-Sophienstädt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

- **Empfangs-Tourismus- und Eventmanager/in**
Gesucht wird eine Persönlichkeit mit Ausstrahlung und souveränem Auftreten, gewohnt mit anspruchsvollen Gruppen und Veranstaltern umzugehen, zum Aufbau der Bereiche „Tagungen“ und „Radtourismus“, mit guten Deutsch- und Englischkenntnissen, in Teilzeitanstellung 20 Std / Woche
- **Gärtner/in oder/und Hausmeister/in**
Gesucht wird ein Gartenliebhaber, handwerklich geschickt zur Pflege und Wartung von Geräten und Garten, auf Minijobbasis bis 450 EUR/mtl.
- **Auszubildende im Bereich Event- und Tourismusmanagement**
Gesucht werden junge Menschen, weltoffen und kommunikationsfähig, gut in Deutsch und Englisch, sportlich und naturbegeistert für Rad- und Wassertourismus, bereit mit Freundlichkeit unsere Gäste und Gruppen zu empfangen, begeisterungsfähig für Planung und Organisation von Events, zuverlässig in der Büroorganisation.

Wir bieten faire Bezahlung, flexible Arbeitszeiten, eine wunderschöne Location als Arbeitsplatz und ein hochmotiviertes Team zum Aufbau eines jungen Unternehmens mit einer großen Perspektive.

Bei Interesse senden Sie Ihre Kurzbewerbung an:
Villa Sophienschlösschen, Rosalienstrasse 2,
16348 Marienwerder-Sophienstädt oder an:
info@sehnsuchtsorte.eu
Rückfragen an Martin Dauth 0160-99122309
www.villa-sophienschoesschen.de

AUS DEN VEREINEN

Tourismusverein Naturpark Barnim e. V. informiert



Tourist-Information

Am Markt 1, 16359 Biesenthal
 Im Alten Rathaus
 ☎/Fax: 03337/49 07 18
 www.machmalgruen.de
 E-Mail: biesenthal@barnim-tourismus.de

**Öffnungszeiten
 Mai bis Oktober**

Di/Do 10.00–12.00 Uhr und
 13.00–18.00 Uhr
 Fr 10.00–16.00 Uhr
 Sa 10.00–15.00 Uhr
 So 10.00–15.00 Uhr

Öffnungszeiten

November bis April
 Di 10.00–12.00 Uhr und
 13.00–18.00 Uhr
 Do 10.00–15.00 Uhr
 Fr 10.00–15.00 Uhr

Tourist-Information

Bahnhofplatz 2 –
 Im Bahnhof Wandlitzsee
 16348 Wandlitz
 Tel.: 03 33 97 / 6 72 77
 Fax: 03 33 97 / 6 72 79
 E-Mail: wandlitz@barnim-tourismus.de

Das Wichtigste zum vertraglichen Widerrufsrecht

Ein Widerrufsrecht besteht bei einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist oder ein Fernabsatzgeschäft darstellt, das heißt ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers geschlossen worden ist. Zur Ausübung des Widerrufs bedarf es einer Erklärung des Verbrauchers gegenüber dem Unternehmer. Er kann formlos erklärt werden, also auch mündlich, telefonisch oder durch Fax. Die Widerrufsfrist beginnt grundsätzlich mit Vertragsschluss, bei der Lieferung von Ware ab dem Erhalt der Ware, bei Teilleistungen mit der Lieferung der letzten Ware. Sie beträgt 14 Tage und kann vertraglich verlängert, aber nicht verkürzt werden. Bei fehlerhafter Belehrung läuft die Frist zum Widerruf in 12 Monaten und 14 Tagen nach dem Vorliegen aller Voraussetzungen des Fristbeginns ab. Verbraucher und Unternehmer haben ab Zugang des Widerrufs dann 14 Tage Zeit, sich die gegenseitig empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Rechtsanwältin Sabine Hein, Breite Straße 1, 16359 Biesenthal

- Arbeits-/ Sozialrecht
- Erbrecht
- Verkehrsrecht
- Mietrecht



Breite Straße 1
 16359 Biesenthal
 Tel. 03337/ 450 55 33

Rechtsanwältin Sabine Hein
 Fachanwältin für Arbeitsrecht

hein@rechtsanwaeltin-hein.de

www.rechtsanwaeltin-hein.de

Stellenausschreibung

Beim Tourismusverein Naturpark Barnim e. V. ist zum **1. Mai 2020** eine Stelle als

**Assistenz
 Geschäftsführung /
 Mitarbeiter
 Touristinformation
 (m/w/d)**

zu besetzen.

Der Tourismusverein Naturpark Barnim e. V. bewirbt die vielfältigen touristischen Angebote im Naturpark Barnim. Der Verein betreibt zwei Tourist-Informationen in Wandlitz und Biesenthal, die ganzjährig geöffnet sind. Der Zweck des Vereins ist es, durch Marketing und Öffentlichkeitsarbeit den Tourismus im Naturpark Barnim zu fördern. Der Verein leistet dadurch einen wesentlichen Beitrag zur örtlichen und regionalen Tourismusentwicklung.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Unterstützung der Geschäftsführung (z. B. Dienstplanerstellung, Gremienarbeit, Organisation und Durchführung von Mitgliederveranstaltungen)
- Gästeservice (u. a. Beratung, Bereitstellung und Verkauf von Informationsmaterialien und Veranstaltungstickets)
- Touristische Angebotsentwicklung und Durchführung
- Unterstützung bei Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Contenterstellung und -verwaltung der Internetseiten
- Erstellung von Beiträgen für Social-Media-Kanäle
- Kontaktpflege zu den örtlichen touristischen Leistungsträgern und Mitgliedern

Sie bringen mit:

- Abgeschlossene Berufsausbil-

- Erfahrungen im Tourismusbereich
- Begeisterung für die Region Naturpark Barnim
- Gute Kenntnisse der touristischen Angebote im Barnimer Land
- Sicherer Umgang mit MS Office Anwendungen
- Erfahrungen im Umgang mit CMS (wordpress, typo3) sowie Social-Media Aktivitäten
- Freude am Umgang mit Menschen
- Organisationstalent, Teamfähigkeit und Serviceorientierung
- Führerschein Klasse B
- Nutzung des Privat-PKWs gegen Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz

Wir bieten:

- eine unbefristete Anstellung im schönen Naturpark Barnim
 - durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 30 Stunden (gelegentlich Wochenendarbeit)
 - Arbeiten in einem sympathischen und engagierten Team
- Arbeitsorte sind sowohl die Geschäftsstelle und Tourist-Information in Wandlitz als auch die Tourist-Information in Biesenthal.

Wenn Sie Interesse an der ausgeschriebenen Stelle haben, dann senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, Referenzen) **bis 31.03.2020** per E-Mail an krysmansky@barnim-tourismus.de

Tourismusverein Naturpark Barnim e. V., Horst Geiseler
 Vorstandsvorsitzender



Bestattungshaus Malchow

Individuelle und würdevolle Bestattungen ab 1.200,00 €
 Wir sind Partner von FriedWald® - Die Bestattung in der Natur

FILIALE Wandlitz

Sonnenblumenstraße 6
 16348 Wandlitz
 Tag & Nacht 033397-288 348

FILIALE Zerpenschleuse

Schorfheidestraße 15
 16348 Zerpenschleuse
 Tag & Nacht 033395-889 793

www.bestattungshaus-malchow.de



Einladung

Das Bürgerforum findet an jedem 1. Dienstag im Monat statt. Alle an nachhaltiger Entwicklung und Bürgerbeteiligung Interessierten sind dazu herzlich eingeladen! Nächster Termin:

Dienstag, 3. März, um 20 Uhr im Restaurant Salute.

Begegnungsstätte der Volkssolidarität



Veranstaltungen im März

Mo 02.03.	13.00 Uhr	Kartenspiele
	17.00 Uhr	Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln)
Di 03.03.	16.00 Uhr	Schach für jedermann/ab 18.00 Uhr QiGong
Mi 04.03.	14.00 Uhr	Start in den Frühling: „Tücher binden“ – dazu bitte Tücher und Schals mitbringen * Unkostenbeitrag: 1,00 €
Do 05.03.	14.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
	18.00 Uhr	QiGong – Bewegtes Leben
Fr 06.03.	11.00 Uhr	Reha-Sport in der Begegnungsstätte
Mo 09.03.	13.00 Uhr	Kartenspiele
Di 10.03.	16.00 Uhr	Schach für jedermann/ab 18.00 Uhr QiGong Frauentagsfahrt nach Templin
Mi 11.03.	14.30 Uhr	Singen mit Herrn Meise *
	13.00 Uhr	Rentensprechstunde (bitte anmelden!)
Do 12.03.	14.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
	18.00 Uhr	QiGong – Bewegtes Leben
Fr 13.03.	11.00 Uhr	Reha-Sport in der Begegnungsstätte
Mo 16.03.	13.00 Uhr	Kartenspiele
	17.00 Uhr	Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln)
Di 17.03.	16.00 Uhr	Schach für jedermann/ab 18.00 Uhr QiGong
Mi 18.03.	14.30 Uhr	Diskussionsrunde mit Margitta Mächtig über die Zukunft Biesenthals und der OG der Volkssolidarität Biesenthal *
Do 19.03.	14.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
	18.00 Uhr	QiGong – Bewegtes Leben
Fr 20.03.	11.00 Uhr	Reha-Sport in der Begegnungsstätte
Mo 23.03.	13.00 Uhr	Kartenspiele
Di 24.03.	16.00 Uhr	Schach für jedermann/ab 18.00 Uhr QiGong
Mi 25.03.	14.00 Uhr	Geburtstag des Monats *
Do 26.03.	14.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
	18.00 Uhr	QiGong – Bewegtes Leben
Fr 27.03.	11.00 Uhr	Reha-Sport in der Begegnungsstätte
Mo 30.03.	13.00 Uhr	Kartenspiele
	17.00 Uhr	Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln)
Di 31.03.	16.00 Uhr	Schach für jedermann/ab 18.00 Uhr QiGong

* Änderungen vorbehalten

VORSCHAU:

08.04. | FIT IM ALTER

22.04. | VORTRAG HEILPRAKTIKER

INFORMATIONEN:

Die **Kassierung der jährlichen Mitgliedsbeiträge** findet bis **Ende März** in der Begegnungsstätte zu den oben angegebenen Öffnungszeiten statt. Die jährliche **Listensammlung** beginnt am **2. März und endet am 2. Mai**. Wir nehmen auch gern Spenden in der Begegnungsstätte entgegen. Ein behindertengerechter Zugang zu unseren Räumen mit Rollstuhl oder Rollator ist während unserer Veranstaltungen auch über die Bibliothek möglich.

Es ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich, bei Verhinderung einzelner Teilnehmer an einer gebuchten Fahrt, den Platz an das Busunternehmen zurück zu geben. Damit Sie keine unnötigen Kosten haben, benennen Sie uns bitte jemanden, der für Sie an der Fahrt teilnimmt und dieser dann auch die Kosten übernimmt.

Geburtstag, Jubiläum, Kurse o. ä. – Wohn? – Wir stellen gern unsere Räume anderen Interessengruppen oder Familien zur Verfügung!

– Änderungen vorbehalten –

Die Mitarbeiter der Begegnungsstätte und Bibliothek Biesenthal laden herzlich ein! Elke Schubert, Ilona Derks, Ilona Jochinke

INFO

Begegnungsstätte der Volkssolidarität Barnim e. V.

Biesenthal, August-Bebel-Str. 19, ☎ 03337/40051, Mo | Mi 13 – 17 Uhr

Öffnungszeiten

BIBLIOTHEK

☎ 0 33 37/45 10 07

Mo	geschlossen
Di	10.00 - 18.00 Uhr
Mi	13.00 - 17.00 Uhr
Do	10.00 – 17.00 Uhr
Fr	geschlossen

Bücher, Bücher, Bücher, nutzen Sie unser Angebot!

BEGEGNUNGSSTÄTTE

☎ 0 33 37/4 00 51

Mo	13.00 – 17.00 Uhr
Mi	13.00 – 17.00 Uhr

Gesundheitssport in Biesenthal – noch wenige Plätze frei

Im Frühjahr macht Sport einfach Spaß, baut Stress und chronische Krankheiten ab. Sporttherapeutin Katrin Schmidt leitet wöchentlich donnerstags von 14 bis 15 Uhr den Reha-Sportkurs in der Großen

Sporthalle in Biesenthal, Schützenstraße 44a. Fitness in angenehmer Gruppendynamik – da kommt der Spaß nicht zu kurz. Teilnahme mit oder ohne ärztliche Verordnung möglich. Indikationen: Erkrankungen von Wirbelsäule/Stütz- und Bewegungsapparat/Arthrose und Arthritis/Rheumatische Erkrankungen/Herz-Kreislauf- und Gefäßerkrankungen/Osteoporose/Adipositas/Stress.

Es sind noch wenige Plätze frei, also melden Sie sich schnell an!



Foto: U. Kalms

Sporttherapeutin Katrin Schmidt

INFO

Anmeldung und Informationen:
Volkssolidarität Barnim e. V.

Bereich Gesundheitssport und Sporttherapie

Frau Stephanie Marzahn,

☎ 03334 639880

E-Mail: barnim@volkssolidaritaet.de

Ein Angebot in Trägerschaft der Volkssolidarität Barnim.



Meditation und Konzentration mit Pfeil und Bogen

Sie möchten abschalten, einfach ‚runterkommen‘ und schaffen es nicht, weil sich das Rad des Alltags unentwegt dreht? Und Sie finden sich noch weit entfernt von Ihrer Regenerationsphase, weil der Weg bis dahin noch ein weiter ist? Dann könnte Intuitives Bogenschießen in Kombination mit Meditations- und Konzentrationsübungen der erste Schritt auf dem Weg zur inneren Ruhe sein.

Das Haus Grüntal e. V. bietet seit Januar Kurse mit der Meditationsleiterin Andrea Richter, Beauftragte für Spiritualität in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, an. Jeder Kurs beginnt im Haus Grüntal mit Meditation/Konzentration und wird anschließend in der Turnhalle der Grundschule mit dem praktischen Teil, dem intuitiven Bogenschießen, weitergeführt. Bögen, Pfeile und Zielscheiben werden vor Ort zur Verfügung gestellt. Wer mag, kann sein eigenes „Schießzeug“ mitbringen; Compundbögen und Carbonpfeile ausgenommen. Übrigens: Wer z. B. an der Volkshochschule Finow im Kurs Bogenbau seinen



Bogen selbst erstellt hat, kann ihn gern im ‚Haus Grüntal‘ unter Anleitung ausprobieren.

Wann: 05.03. | 19.03.

Wo: „Das Haus“, Dorfstraße 39, 16230 Sydower Fließ | OT Grüntal

Wer: Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahre (Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung einer Aufsichtsperson)

Preis: Erwachsene 5 EUR | pro Übungstermin/Person; Jugendliche 3 EUR

Betreuung: Meditation/Konzentration – Pfarrer Utz Berlin Bogenschießen – Carina Vogel/Herbert Noll

Kontakt: ☎ 03337 46180
info@dashausrueental.de
das-haus-gruental.de

Simone Brackrog
ÖA Amt Biesenthal-Barnim

Ohne Frühstück geht es nicht

Als Leila noch in die Kita ging, hat sie nie zu Hause gefrühstückt – das gemeinsame Frühstück war der erste Programmpunkt in ihrer Kitagruppe. Jetzt ist Leila in der Schule und soll in den ersten beiden Unterrichtsstunden aufmerksam sein, bevor sie dann, in der ersten größeren Pause, ihre Essensbox auspacken kann. Doch ohne Frühstück ist ihr Blutzuckerspiegel zu niedrig, um sich zu konzentrieren, sie ist schlaff und fühlt sich müde. Für Schulkinder ist das Frühstück zu Hause eine unverzichtbare Mahlzeit. Wenn Ihr Kind in der Frühe nichts „Richtiges“ herunterkriegt, Brote und Brötchen verweigert, gibt es andere Möglichkeiten: Knäckebrot, ein Stück Obst, Möhre, Paprika, Grieß- oder Haferbrei... fertig gekaufte Frühstücksmüslis sollten möglichst wenig Zucker enthalten – besser und billiger

sind Haferflocken mit Milch, vielleicht gesüßt mit Rosinen. In die Essensbox packen Sie am besten Brote mit wechselndem Aufstrich und ein paar Obst- oder Gemüsestücke. So wichtig wie das Essen ist das Trinken: Ihr Kind braucht in der Schule viel Flüssigkeit. Eine Trinkflasche, mit Wasser oder Tee gefüllt, darf also nicht fehlen.

Sabine Weczera M. A.
Elternbriefe Brandenburg

Nr. 39
ELTERNBRIEF
6 Jahre, 3 Monate

INFO

Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per E-Mail an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.



Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

„Familiär“-Musik von Vätern, Söhnen und Töchtern im Kulturbahnhof Biesenthal

War Leopold Mozart ein strenger Vater?

Womit beschäftigten sich Wolfgang Amadeus und seine Schwester Nannerl auf ihren langen Konzertreisen?

War Johann Sebastian Bach stolz auf seine Söhne und existierte P. D. Q. Bach wirklich?

Wo lernten sich der Komponist Johann Halvorsen und seine zukünftige Gemahlin, die Nichte Edvard Griegs kennen?

War Carl Maria von Weber, der Cousin von Mozarts Frau Constanze, intersexuell oder wieso hatte er einen weiblichen und einen männlichen Vornamen?

Die Antworten auf diese und noch viele andere Fragen gibt es beim **11. Familienkonzert „Familiär“**, 16. Februar, 16.00 Uhr, Kulturbahnhof Biesenthal



„Familiär“, 16. Februar, 16.00 Uhr, Kulturbahnhof Biesenthal
Eintritt frei
(Spenden sind herzlich willkommen!)

Es musiziert das **Streichquartett der Familie Templin** unter Leitung von Niels Templin:

Charlotte Templin,
Violine/Viola/Gesang
Friederike Templin,
Violine/Viola
Niels Templin,
Violine
Regine Daniels-Stoll,
Violoncello

PROGRAMM:

- Johann Sebastian Bach – Sonate für Violoncello solo
- Johann Christian Bach – Quartett
- Carl Maria von Weber – Arie aus dem Freischütz „Durch die Wälder durch die Auen“

- Wolfgang Amadeus Mozart – Salzburger Divertimento D-Dur
- Leopold Mozart – 2 Duette für 2 Violinen
- Edvard Grieg – aus Peer-Gynt-Suite: Åses Tod, Morgenstimmung, In der Halle des Bergkönigs
- Johann Halvorsen – Pasacaglia für Geige und Bratsche

Das Programm ist geeignet für Erwachsene, Jugendliche und Schulkinder ab 8 Jahren. Mit freundlicher Unterstützung der Kulturförderung des Landkreis Barnim.

Handwerk & Service

Infos und Wissenswertes

ANZEIGEN

Einbruchsicherung Mechanische Verriegelungen nutzen



Foto: pixabay.com

Wer einfache Verhaltensregeln befolgt, reduziert das Risiko, Opfer eines Einbruchs zu werden bereits deutlich. Denn meist gilt die Devise: Haben es die Täter innerhalb von drei bis fünf Minuten nicht geschafft, in eine Wohnung oder ein Haus zu gelangen, geben sie auf und versuchen es beim Nachbarn. Besonders wichtig: Wer das Haus verlässt, muss vorher alle Fenster und Türen schließen!

Folgende Hinweise sollten beachten werden:

- Die Haus- oder Wohnungstür nicht nur ins Schloss ziehen, sondern zweifach abschließen – auch wenn man nur kurz

weg ist. Zusätzliche Schlösser wie Querriegel betätigen.

- Fenster, Balkon- und Terrassentüren vollständig schließen, sobald man die Wohnung verlässt.
- Abschließbare Fenstergriffe oder Fenstersicherungen bieten zusätzlichen Schutz. Aber unbedingt den Schlüssel so platzieren, dass er nicht von außen sichtbar ist.

- Den Haustürschlüssel nie unter der Fußmatte oder an anderen Stellen außerhalb des Hauses deponieren – die Täter kennen alle Verstecke!

Quelle: www.polizeideinpartner.de

INFO www.PolizeiDeinPartner.de
Weitere ausführliche Artikel zum Thema Einbruch in Wohnhäusern, aber auch in Gewerbeimmobilien, finden Sie in der Rubrik „Einbruchschutz“.



VERMESSUNGSBÜRO GRIEGER
Dipl.-Ing. Manfred Grieger
Öffentlich best. Vermessungsingenieur im Land Brandenburg
Amtl. Lageplan - Grundstücksteilung - Gebäudeeinemessung
Helmut-Schmidt-Allee 4 (Gewerbegebiet)
16321 Bernau/OT Schönow – Tel.: (0 33 38) 70 94 89
grieger.manfred@t-online.de – www.vermessung-grieger.de



ELEKTRO IHLOW



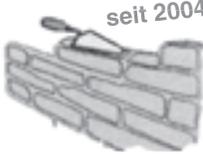
- ◆ Elektroinstallationen
- ◆ Blitzschutzanlagen
- ◆ Antennen- und SAT-Anlagen
- ◆ Telefonanlagen ISDN/DSL

☎ 03337-45590 Breite Straße 13
www.elektro-ihlow.de 16359 Biesenthal

Karsten's Trockenbauservice

- Maurer- und Putzarbeiten
- Fliesenarbeiten
- Fenster- und Türmontage
- Vollwärmeschutz
- Malerarbeiten

seit 2004



Karsten Reinke Tel. 0171/4119792
Breite Straße 21 | 16359 Biesenthal Tel./Fax 03337/490419

Schlüsseldienst

Dieter Nitschke
Inhaber Torsten Grebs



Wir sorgen für Ihre Sicherheit
**Schließanlagen, Schlösser, Baubeschläge, Tresore
Briefkastenanlagen, Montage, Schlossnotdienst
und Einbruchschäden-Notdienst**

Schweißgeräteservice: Vertrieb und Reparatur
Öffnungszeiten: Montag - Freitag 9-18 Uhr
**Eberswalder Straße 7 · 16321 Bernau · Tel. (0 33 38) 22 81
Fax (0 33 38) 70 64 66 · Funk (0172) 8 79 23 40**

Hegetag der Petrijünger

Liebe Angelfreunde, ein herzliches Dankeschön an alle fleißigen Helfer, die unseren Beitrag zum Landeshegetag des Biesenthaler Angelvereins geleistet haben! Ein besonderer Dank gilt dem Team „Brüning“, das unseren Einsatz am Devinsee von der Kettensäge bis zur Grillzange durchorganisiert hatte. Tolles Wetter, tolle Bratwurst und mal wieder 'ne schöne Runde gequatscht!

PETRI HEIL – Die Petrijünger e. V.



Baumbeschnitt



Ufersäuberung



Unterholzsammlung



Ufersäuberung

Einladung der NaturFreunde OG Biesenthal-Hellmühle e. V.



Die NaturFreunde OG Biesenthal-Hellmühle e. V. laden ein zur Wanderung in den Frühling nach Pöhlitzbrück Naturwachen im Finowtal

► SA | 14.03. | 09:30 Uhr
Treffpunkt:
Marktplatz Biesenthal
Streckenlänge: ca. 6 km bis Pöhlitzbrück
Wanderleiter:
R. Lehmann | ☎ 03337/40751

Ab 11 Uhr werden alle Wanderer mit Gegrilltem, Getränken,

Kaffee und Kuchen versorgt. Für Kinder gibt es ein Naturquiz, Lagerfeuer und Knüppelkuchen.

Anmeldung von Wandergruppen und Einzelpersonen bitte bis zum **10. März** bei:
H. Jacoby | ☎ 03337/41505 oder E-Mail:
NaturFreunde16359@web.de

Zu dieser Veranstaltung sind alle Bürger recht herzlich eingeladen!

Michael Klose
i. A. des Vorstandes

Angler-Stammtisch am 19. März



Liebe Mitglieder des Biesenthaler Angelvereins Petrijünger e. V.!

Auch in diesem Jahr setzen wir den nunmehr schon zur Tradition gewordenen Angler-Stammtisch fort. An jedem 3. Donnerstag im Monat treffen wir uns ab 18:30 Uhr in der Gaststätte zur „Alten Eiche“. Hier können sich die Angelfreunde in gemütlicher Runde austauschen, Probleme zur Sprache bringen oder einfach nur über die letzten Angelerfolge berichten.

Nächster Stammtisch: **19. März**

Kommt vorbei – gerne mit Partner und Kind – und verbringt einen gemütlichen Abend. Auf der Website des Amtes Biesenthal-Barnim unter Biesenthal/Vereine könnt Ihr die Termine zum Vereinsleben nachlesen. Dort sind auch die Vereinsereignisse der Jugend hinterlegt.

Bis dahin allen Mitgliedern
PETRI HEIL

Euer Vorstand

<p>Bianca Nürnberg</p> <p>Seit 30 Jahren in Biesenthal</p> <p>Gothaer Hauptgeschäftsstelle Breitestraße 1 • 16359 Biesenthal</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsschutz • Vermögensberatung • Vorsorgestrategien <p>Öffnungszeiten: Di + Do 9-12 + 15-18 Uhr und nach Vereinbarung Tel. 03337/ 35 25 • Funk: 0174/ 333 35 25 e-mail: bianca.nuernberg@gothaer.de</p>	<p>Café Sophiengarten</p> <p>12.04.2020 - Ostersonntag 13.04.2020 - Ostermontag Osterbrunch jeweils ab 10.00 Uhr, 16,50 €/Person Um Vorbestellung wird gebeten.</p> <p>Inh. Venke Nürnberg Ruhlsdorfer Str. 13 16348 Sophienstadt Tel. 03337/ 45 04 41 www.Cafe-Sophiengarten.de</p> <p>Öffnungszeiten: November - März: Fr., Sa. + So. 14-18 Uhr April - Oktober: Mo, Do und Fr 12-18 Uhr • Sa und So 12-19 Uhr</p>
--	--

VERANSTALTUNGEN

MÄRZ				
Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter/Ansprechpartner
07.03.	10.00	BAFF-Natur-Marathon	Sportplatz Marienwerder	Bernauer Lauffreunde/Public, Herr Göritz www.naturmarathon.de
14.03.	09.30	Sternwanderung in den Frühling nach Pöhlitzbrück Naturerwachen im Finowtal (Strecke: 6 km)	Treffpunkt Marktplatz Biesenthal	NaturFreunde OG Biesenthal-Hellmühle e. V., Wanderleiter R. Lehmann, Tel. 03337-40751 www.naturfreunde-brandenburg.de
14.-15.03.	10.00-18.00	15. bundesweiter Tag der offenen Töpfereien	Keramikatelier Marianne Freyer, Biesenthal	www.freyer-keramik.de
14.03.	17.00	Von Liebe, Lasten & Lüsten – Konzert	Fachwerkkirche Tuchen	Fachwerkkirche Tuchen e. V., Fr. Lange www.fachwerkkirche-tuchen.de
17.03.	14.00-18.00	Tag der offenen Tür Grundschule „Am Pfefferberg“ und Hort Pfefferberg	Grundschule „Am Pfefferberg“ und Hort Pfefferberg	Schulrektorin, Fr. C. Grasse und Hortleiter, Hr. S. Wegener www.grundschule-biesenthal.de
26.03.	18.00-20.00	Kulturfest der Grundschule Grüntal	Sporthalle der GS Grüntal	GS Grüntal, Rektorin Fr. K. Jähnke www.grundschulegruental.de

Konzert des Vereins Fachwerkkirche Tuchen e. V.

„VON LISTEN, LASTERN & LÜSTEN“

► SA | 14.03. | 17:00 Uhr
Fachwerkkirche Tuchen
Kirchstraße 99, 16230 Breydin

Unter dem Konzert-Titel „Von Listen, Lastern & Lügen“ stellen die Solisten Sven Ahlhelm, Jens Thomas, Hannes Bittner und Benjamin Schwigon ihr neues Programm „Rhythmus 71 spielt Ahlhelm“ vor.

Die Formation ‚Rhythmus 71‘ hat sich der deutschsprachigen Beatmusik verschrieben. Eigentlich. – Aber da war noch etwas. In den Tiefen des Archivs schlummerten Aufnahmen von Liedern, die Sven Ahlhelm vor langer Zeit geschrieben hatte.

In einem kreativen Schub entstanden unerwartet neue Texte und Kompositionen. Diese ge-

sellten sich zu dem alten Material hinzu und wurden Teil des neuen Programms, in dem ausschließlich eigene Kompositionen zur Aufführung kommen. Sven Ahlhelms Texte sind poetisch, humorvoll, melancholisch – zum Teil in heimatlichem Dialekt – sie erzählen Beobachtungen, Beschreibungen, Geschichten.

Musikalisch frei von Konventionen, aber der Liebe zur Harmonie verbunden, wurden die Stücke gemeinschaftlich arrangiert. Die langjährige Bühnenerfahrung der Musiker ist Garantie für einen erfolgreichen Auftritt.

INFO

Mehr Informationen unter:
www.fachwerkkirche-tuchen.de



Formation ‚Rhythmus 71‘

Vorfahrt für Radfahrer

Radfahren ist die umweltfreundlichste Art der Mobilität und hält nebenbei noch den Radfahrenden fit und gesund. Dass in Biesenthal noch viel getan werden kann um das Radfahren attraktiver zu gestalten wissen wohl alle, die täglich oder gelegentlich das Fahrrad nutzen.

Das Bürgerforum der Lokalen Agenda 21 Biesenthal lädt alle Radfahrer zu einem **Workshop zum Thema „Radfahren“ am Dienstag, 31. März, um 18 Uhr**, in den **Kulturbahnhof** Biesenthal ein. Alle Ideen und Vorschläge, wie die Alltagsmobilität mit dem Fahrrad auf den Biesenthaler Straßen besser und sicherer gestaltet werden kann, sind willkommen.

Wir wollen drei Themen diskutieren:

1. **Fahrradstellplätze:** Die Fahrradparkplätze am Bahnhof sollen im Jahr 2020 erweitert werden. Die Beteiligung der Pendler an der Planung ist ausdrücklich erwünscht. Wir wollen Vorschläge zum Standort und zu Sicherheitsmaßnahmen der neuen Parkplätze erarbeiten, z. B. abschließbare Boxen und Beleuchtung. Fahrradstellplätze

sind aber auch an Bushaltestellen und vor öffentlichen und privaten Gebäuden sinnvoll. Wo ist dringender Bedarf?

2. **Innerörtliche Radwege:** Ein Teil unserer Hauptstraßen ist mit Radwegen oder zumindest mit von Radfahrern nutzbaren Fußwegen ausgestattet. Zwischen Markt und Ambulatorium aber klafft eine große Lücke. Was kann hier für die Sicherheit der Radfahrer getan werden, wo gibt es sonst sicherheitskritische Stellen im Radwegenetz?

3. **Außerörtliche Radwege:** Nach der Eröffnung des Radwegs Wullwinkel-Biesenthal geht es jetzt um die Radwege nach Melchow, Grüntal und Lanke. Wir werden über den aktuellen Stand der Planung informieren.

Die Ergebnisse des Workshops sollen von den Stadtverordneten diskutiert und umgesetzt werden.

INFO

Lokale Agenda Biesenthal
Kontakt: Lena Bonsiepen
☎ 0178 8452178
lena@bonsiepen.de

Akademie 2.Lebenshälfte	
Aus unseren Angeboten – März 2020	
Bürgerbildungszentrum „Arnadeu Antonio“, Puschkinstraße 13 16225 Eberswalde, ☎ 03334 237520, ✉ aka-nord@lebenshaelfte.de alle Angebote unter: www.akademie2.lebenshaelfte.de	
digitale Medien	
Mittwoch 11.03. 18.03. 13:00 - 14:30	DIGITOLL! Stammtisch digital - für Fragen aus dem Computeralltag - für Fragen zu Smartphone und Tablet Sie erhalten Rat vom Experten
Mittwoch / Freitag 25.03. - 24.04. 09:00 - 12:15	DIGITOLL! Smartphone und Tablet - Erweiterungskurs Sie besitzen Grundkenntnisse und lernen, Funktionen für Alltag, Dienstleistungen und Kommunikation zu nutzen
Donnerstag 19.03. - 17.05. 13:00 - 15:30	DIGITOLL! Digitale Bildbearbeitung und Fotobuch die eigenen Fotos für Geschenke und Erinnerungen optimieren
Sprachen	
Dienstag 25.02. - 28.04. 16:30 - 19:00 13:30 - 16:00 09:00 - 11:30	English for you - Englisch für Anfänger (Key Starter A1) Mit dem ersten Einstieg in Sprache und Grammatik können Sie einfache Sätze verstehen, Fragen stellen und kommunizieren English for you - Englisch für Anfänger A1 English for you - Englisch für Anfänger A1 +++
Dienstag 24.03. - 26.06. 16:00 - 18:00	Bonjour la France - Französisch für Touristen Sie können sich in typischen Reisesituationen verständigen, am Flughafen, im Hotel, bei Ausflügen und im Restaurant
Mittwoch 18.03. - 20.05. 16:30 - 19:00	¡Que viva España! - Spanisch für Fortgeschrittene Sie bauen Ihre Sprachkenntnisse durch komplexere Dialoge und praxisnahe Übungen aus
Donnerstag 19.03. - 28.05. 16:30 - 19:00	¡Que viva España! - Spanisch für Anfänger Mit dem ersten Einstieg in Sprache und Grammatik können Sie einfache Sätze verstehen, Fragen stellen und kommunizieren
Bewegung und Gesundheit	
Jederzeit	Wir begrüßen Sie in unseren laufenden Bewegungskursen QiGong / Hatha Yoga / Vena Yoga Entspannung mit Klangschalen
Veranstaltungen	
Dienstag 03./10./17./24.03. 09:30 - 11:00	Kraftfahrerstammtische In diesem Monat: Verhalten auf Autobahnen und Kraftstraßen
Donnerstag 05. / 19.03. 10:00 - 11:00	Liedgut bewahren Alte und neue Lieder erlernen und singen
Dienstag 18.02. / 17.03. 10:00 - 11:30	Gärtnerstammtisch Praktische Tipps rund um den Garten - In diesem Monat: mit Kompost in die Gartensaison starten, Austausch Samenreien und vorgezogene Blumen und Kräuter
Mittwoch 14.00 - 16:30	Kräuterkunde – in Wald und Flur Entdecken von Kräutern und Pflanzen für Küche und Hausapotheke. In diesem Monat: unterschiedliche Möglichkeiten des Umganges mit Wildkräutern; Pflanzenportraits;
26.02.	Lernen Sie Knospen mit allen Sinnen kennen - die wichtigsten essbaren Frühlingskräuter und ihre Verwendung
11.03.	„Tradition des ersten Grün - Neun Kräuter für die Frühlingsuppe“; wir sammeln / kochen das erste zarte Grün
25.03.	
Donnerstag 27.02. / 26.03. 14:00 - 15:30	Leserundencafé Eine Vortragsreihe zu Leben und Werk von Schriftstellern und bekannten Persönlichkeiten; In diesem Monat: Sagen und Legenden aus dem Barnim
Donnerstag 27.02. / 26.03. 09:00 - 10:30	Malen in der Akademie Erlernen der Grundtechniken der Aquarell- oder Ölmalerei



Deutsche Umwelthilfe

Jetzt die Zukunft gestalten!

Fordern Sie unseren kostenlosen Testamentsratgeber mit Checkliste an!

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Ansprechpartnerin: Annette Bernauer
Tel. 07732 9995-60 | bernauer@duh.de | Lduh.de/legat

AUS DEN KINDER- & JUGENDEINRICHTUNGEN

Jugendkulturzentrum KULTI

Öffnungszeiten des Jugendbistros:

DI 13.30–20.00 Uhr | MI/DO/FR/SA 14.00–20.00 Uhr

Schlagzeugunterricht (ab 12 Jahre)

▶ jeden MO | ab 14.00 Uhr, kostenpflichtig (Preise auf Anfrage)

Nutzung des Bandraumes mit Anlage

▶ DI bis SA | zwischen 14:00 und 20:00 Uhr gegen Nutzungsgebühr oder nach Vereinbarung

Fitnessstraining (ab 18 Jahre)

▶ DI bis SA | zwischen 16:00 und 21:00 Uhr, ab 4,00 € pro Monat

Kostenlose Nach- und Hausaufgabenhilfe

▶ DI bis FR | nach Vereinbarung Plätze begrenzt

Kostenlose Hilfe bei Bewerbungen und Lebensläufen

▶ Beratung: jederzeit, einfach ansprechen und immer DO ab 16:30 Uhr oder nach Vereinbarung *Wenn ihr interessiert seid, dann kommt vorbei und meldet euch im Büro vom Kulti an.*

ANSPRECHPARTNER/INNEN FÜR DEN JUGENDBEREICH:

Pädagogische Mitarbeiter: Sebastian Henning und Jessy Jordan
Jugendkulturzentrum Kulti, Bahnhofstraße 152, 16359 Biesenthal
☎ 03337/41770, Fax: 03337/450118

www.kulti-biesenthal.de, info@kulti-biesenthal.de

BFD: Mattis Standtke, **Freiwilligen Dienst:** Visal Say

Student für Medienpädagogik: Dennis Hertzsch

Amtsjugendkordinatorin: Renate Schwioger,

☎ 03337/450119, Fax.: 03337/450118

Kinder- und Jugendhaus Rüdritz

Dorfstraße 1 | 16321 Rüdritz | ☎/Fax 03338 769135

Jugendclub Melchow im Bürgerhaus

DI – FR 16.00 – 21.00 Uhr | jeden Samstag: Projektangebot

Rockende Eiche 2020

Mit Beginn des neuen Jahres starteten im Kulti auch die Vorbereitungen für die „Rockende Eiche 2020“ am 8. August.

Dazu treffen sich am 25. Februar alle Helfer und Helferinnen – Interessenten sind herzlich willkommen!

Winterferien und Kinderkarneval

In den Winterferien bot das Kulti ein abwechslungsreiches Feriennprogramm an, u. a. fanden Ausflüge statt, ein Rockmobil Workshop wurde durchgeführt und die Kids wurden mit Medienprojekten begeistert. Wir ha-

ben uns auch wieder in diesem Jahr sehr gefreut, am Kinderkarneval Biesenthal aktiv teilzunehmen und einen wichtigen Programmpunkt für Familien in Biesenthal zu unterstützen.

Wunschbox

Um den unterschiedlichen Interessen der Besucherinnen und Besucher gerecht zu werden, haben wir im KULTI eine Wunschbox installiert. Diese soll die Möglichkeit geben, Sorgen und

Wünsche für die Zukunft im KULTI mitzuteilen. Einfach ein paar Notizen schreiben und in unsere Box im Eingangsbereich werfen.

Osterferien KULTI Biesenthal und CREATIMUS Rüdnitz

In den Osterferien findet auch dieses Jahr wieder der beliebte Ausflug in den Heidepark Soltau statt – Termin: 7. April. Mit dem Reisebus geht es um 6.00 Uhr ab dem Kulti in Richtung Hamburg; gegen 22 Uhr endet der Ausflug mit der Ankunft auf dem Kulti-Gelände. Der Teilnahmebei-

trag beläuft sich auf 25 EURO. Anmeldeformulare sind im Kulti-Büro zu den angegebenen Öffnungszeiten erhältlich. Kontakt bitte an Handy ☎ 0151 14658624. Kontakt für CREATIMUS Rüdnitz bitte unter Handy ☎ 0171 5443498.

Flohmarkt im KULTI am 25. April

Einfach anmelden unter:
Handy: ☎ 0151 14658624
WhatsApp!! (ab 15.00 Uhr)
Jugendkulturzentrum Kulti

Bahnhofstraße 152
16359 Biesenthal
Standgebühren: 5 EURO inkl.
Tisch und Bank

Flohmarkt im KULTI

Am 25.04.2020 wollen wir unsere neue, selbstgebaute Hütte mit einem Flohmarkt einweihen.

Gern können sich alle, die Lust haben und neugierig sind bei uns melden, um auch einen Stand aufzubauen. Das gilt auch für alle Kinder und Jugendlichen.

Mit einem Kuchen- und Kaffeeverkauf, sowie dem Grillstand wollen wir Geld sammeln um die KULTI- Verkaufshütte zu finanzieren.

Anmeldung (Verkauf) bis 21.04.2020 im KULTI
Standgebühr 5 Euro. Bänke, Tische etc. sind hier

Beginn: 10.00 Uhr
Bahnhofstr.152 (unter Laß)
16359 Biesenthal

Handy: 0151/14658624
WhatsApp!!

Wir freuen uns auf viele Rückmeldungen und Besuchern

Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebe Fördervereinsmitglieder und interessierte Eltern, hiermit möchten wir Sie im Namen des Vorstandes der „Freunde und Förderer der Grundschule Am Pfefferberg“ e. V. zur Mitgliederversammlung am Montag, dem 2. März, um 19:30 Uhr, in die Mensa der Grundschule „Am Pfefferberg“ einladen.

Tagesordnung:

- TOP 1 – Geschäftsbericht des Vorstandes für 2019
- TOP 2 – Bericht des Kassenwartes für das Geschäftsjahr 2019
- TOP 3 – Bericht der Revisionskommission
- TOP 4 – Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019
- TOP 5 – Aufnahme neuer Mitglieder
- TOP 6 – Wahl des Vorstandes – Wahlleitung: M. Hilgert
- TOP 7 – Projekte / Vorhaben in 2020
- 7.1 – Tag der offenen Tür der

Grundschule „Am Pfefferberg“
7.2 – Regionalmarkt Biesenthal
7.3 – Wukenseefest /
Drachenbootrennen
TOP 8 – Sonstiges

Wir freuen uns auf einen guten und konstruktiven Austausch. Sie sind alle herzlich willkommen, auch wenn Sie noch kein Mitglied des Fördervereins sind! Bitte informieren Sie alle Eltern der Grundschule, gerne auch über die Klassenchats.

im Namen des Vorstandes
Katja Lucke
Freunde und Förderer der
Grundschule „Am Pfefferberg“ e. V.
Bahnhofstraße 9 -12,
16359 Biesenthal |
Vereinsregisternummer: 4323
Bankverbindung: Sparkasse Barnim
| IBAN:
DE 12 17052000 33 20003533
BIC: WELADED1GZE
Sekretariat: Fr. Herkendell |
☎ 03337-2050

Neue Nachfolge an der Grundschule Grüntal

Am 27. Januar beschloss die Schulkonferenz die Empfehlung, auf Vorschlag der Schulrätin Frau Kage Herrn Behrend zum stellvertretenden Schulleiter zu bestellen.

Im September 2019 bewarb sich Oliver Behrend auf die stellvertretende Schulleiterfunktionsstelle, da Frau Villain altersbedingt in den Ruhestand ging. Schon im 2. Halbjahr des Schuljahrs 2016/2017 hatte Herr Behrend die Aufgaben von Frau Villain übernommen, da sie die

kommissarische Schulleiterfunktion von Herrn Blanck wahrnahm, der längerfristig erkrankt war. Seit dem 1. April 2017 ist Herr Behrend als kommissarischer stellvertretender Schulleiter vom staatlichen Schulamt Frankfurt/Oder eingesetzt.

Die Unterlagen zur Bestätigung seiner neuen Funktion durch den Leiter des staatlichen Schulamtes und des Personalrates liegen derzeit im staatlichen Schulamt.

SCHÜTZT DIE ARKTIS!
www.greenpeace.de/arktis

GREENPEACE

BESTATTUNGEN

Karl Rabe & Sohn
Brauerstraße 5 · 16321 Bernau (Nähe Marktplatz)

www.bestatter-rabe.de

TAG & NACHT ☎ (0 33 38) 22 33

Die Freie Naturschule Barnim berichtet und lädt ein

Kunstvolle Mathematik in der Lerngruppe 1-2-3

Die Kinder der Lerngruppe 1-2-3 tauchten in das zauberhafte Reich der Mathematik ab und beschäftigten sich mit Strecken, Flächen und Körpern. Auf dem Weg Richtung Langerönnener Mühle wurde der Schätzaufgabe „Wieviel sind eigentlich 100 m?“ nachgegangen, es wurden Entfernungsschätzungen mit Kreide markiert und mit dem Messband nachgemessen. Auf dem Marktplatz wurde alles untersucht und fotografiert, was vier Ecken hat und in einer Diashow zusammengestellt. Die Kinder nahmen Bezug auf den Künstler Paul Klee. Dabei sind wunderbare Werke entstanden, die z. Z. in den Räumen der NaschBa ausgestellt sind.

Lese-Lichter-Nacht der Lerngruppe 3-4-5

Kurz vor Weihnachten fand für die Lerngruppe 3-4-5 die erste Lese-Lichter-Nacht im Haus Grüntal statt. Nach gemeinsamem Kochen und Essen wurden bei Kerzenschein am warmen Lehmofen in kleinen Gruppen und auch einzeln aus den mitgebrachten Lieblingsbüchern vorgelesen sowie frei erfundene Geschichten oder Anekdoten aus dem eigenen Leben erzählt. Mit einem Frühstück am nächsten Morgen bei klarem Frostwetter, Kranichrufen und müden, aber glücklichen Kindern endete die erste Lese-Lichter-Nacht.

NaschBären-Weihnachtsmusical

Lange und voller Begeisterung haben viele NaschBa-Kinder mit Musikpädagogin Merle das Musical „Der Weihnachtsgast“ einstudiert, Texte gelernt, Lieder geprobt, musikalische Begleitung und Blockflötenstücke eingeübt. Am 19.12.2019 zum NaschBa-Weihnachtscafé im Kulturbahnhof spielten und sangen die aufgeregten Kinder vor Mitschülern, Eltern und Großeltern eine Weihnachtsgeschichte von Streit und Frieden in Familien in der Weihnachtszeit, vom Sich-Beschenken und Verzeihen und wurden mit tosendem Applaus belohnt. Anschließend ließen al-

le Familien und LernbegleiterInnen bei Gesprächen und köstlichem Buffet das NaschBa-Jahr 2019 gemeinsam ausklingen. In der nebenan stattfindenden Bastelwerkstatt konnten Kinder, Eltern und Großeltern Ketten und Broschen aus geschliffenen Schwarznüssen herstellen, Weihnachtssterne falten oder Wachsfiguren tropfen.

Ökofilmtour und Floßtour

Zehn Schülerinnen und Schüler der NaschBa haben im vergangenen Jahr einen mehrtägigen Ausflug an die Oder organisiert und sich für die Erhaltung der natürlichen Oderlandschaft eingesetzt. In der Ausgabe 7/2019 wurde in dem Artikel „Unter Adlern – SchülerInnen der Freien Naturschule Barnim schützen die Oder“ dazu ausführlich berichtet. In den vergangenen Wochen haben die Kinder das Filmmaterial des Projektes unter Anleitung gesichtet und aufgearbeitet. Im Rahmen der Ökofilmtour findet nun die Premiere des Filmes unserer Floßkinder zur Oderfloßtour statt. Der Floßkinder-Film wird gemeinsam mit dem Film „Das Oderdelta – Grenzenlose Wildnis an der Ostsee“ im Kulturbahnhof gezeigt. Im Anschluss gibt es ein Filmgespräch mit den Kindern. Wir laden Sie herzlich dazu ein.

► SO | 15.03 | 18:00 Uhr

Wo: Kulturbahnhof Biesenthal

Flohmarkt für den Umzug der Naturschule

Im Sommer 2020 wird die NaschBa in das neue Schulgebäude in Biesenthal umziehen. Als Schule in freier Trägerschaft finanzieren wir alle damit im Zusammenhang anfallenden Kosten selbst. Im April wird ein NaschBa-Flohmarkt im Kulturbahnhof stattfinden, bei dem Sie uns aktiv unterstützen können. Neben einem reichhaltigen Mittagsbuffet wird es Köstlichkeiten auf dem Kuchenbasar geben. Außerdem können Familien an unseren Bastelangeboten teilnehmen und Schönes mit nach Hause nehmen.

Kommen Sie zum Stöbern vorbei oder nehmen Sie selbst mit einem eigenen Stand teil!

Es können alle gut erhaltenen, brauchbaren sowie selbst produzierte Dinge gekauft und verkauft werden. Der Erlös geht zu 50 % oder mehr (der/die Verkäufer/in entscheidet) unterstützend an die Freie Naturschule Barnim. Stand-Anmeldungen sind bis zum 2. April bei Susanna Zühlke (E-Mail: sumarasa@yahoo.de) möglich.

► SO | 05.04. | 11:00–16:00 Uhr
Wo: Kulturbahnhof Biesenthal

Einweihung des Steinstelen-Projektes WEG der WÜRDE

Jana Rieger hat ein Erinnerungsprojekt mit den Jugendlichen der Sekundarstufe 1 als Kooperationspartner zusammen mit ziva pamet /Prag durchgeführt. Dabei haben die Schülerinnen und Schüler zum Thema Zwangsarbeit in Biesenthal einen Film gedreht mit dem Titel „Die Würde des Menschen – Erinnern an Zwangsarbeit in Biesenthal“. Weiterhin wurden zusammen mit tschechischen Jugendlichen sieben Erinnerungsstelen gemeißelt. Diese werden nun in Biesenthal an den zu „erinnernden Orten“ mit Genehmigung des Amtes aufgestellt. Die Stiftung EVZ, die Gemeinschaftsbank, der Deutsch Tschechische Zukunftsfond, der Landesjugendring und die Software AG haben es finanziell unterstützt. Vielen Dank dafür! Am 24. und 25. April wird das Steinstelen-Projekt WEG der WÜRDE mit Bürgermeister Carsten Bruch, der Zeitzeugin Adriana Millenar Brown und

der niederländischen Botschaft eingeweiht. Adriana Millenar Brown ist die Tochter des Diplomaten Adrianus Millenar, der unter der Regierung Hitler als „stiller Held“ wirkte und vielen Menschen aus den KZs das Leben rettete. Weitere Informationen zur Einweihung werden folgen.

Bunter Jahreskalender für Biesenthal

Eine kleine Aufmerksamkeit für Biesenthalerinnen und Biesenthaler sowie Interessierte der Naturschule wurde von einigen Schülerinnen und Schülern in Form einer Jahresübersicht hergestellt. In diesem Kalenderblatt sind Feiertage aufgeführt, sowie einige besondere Ereignisse in Biesenthal hervorgehoben. Einst sollte der Kalender ein früher Neujahrsgruß werden, jedoch verzögerte sich die Fertigstellung. Er liegt nun an verschiedenen Orten in Biesenthal aus und kann gerne mitgenommen werden.

Mit diesem bunten Werk wünschen Ihnen die Kinder und LernbegleiterInnen der Naturschule ein gesundes, zufriedenes und buntes Jahr 2020!

INFO

Freie Naturschule Barnim
www.naturschule-barnim.de
Ansprechpersonen
Vorstand: Monique Reiter,
Paul Weißbach
Schulleitung: Janine Nousch
Kontakt: kontakt@naturschule-barnim.de

An den Rändern der Welt

So hieß in diesem Jahr der Film für die 5. Klassen der Grundschule „Am Pfefferberg“. Am 27. und 28. Januar hatten die Klassenstufen 4–6 die Möglichkeit, kostenlos an der „Ökofilmtour 2020“ mit interessanten Beiträgen teilzunehmen. Bei unfreundlichem Wetter machten wir uns zum Kulturbahnhof auf, wo unter Leitung von Herrn Schwarz alles super vorbereitet war. Unser Film handelte von indigenen Völkern, die jetzt im

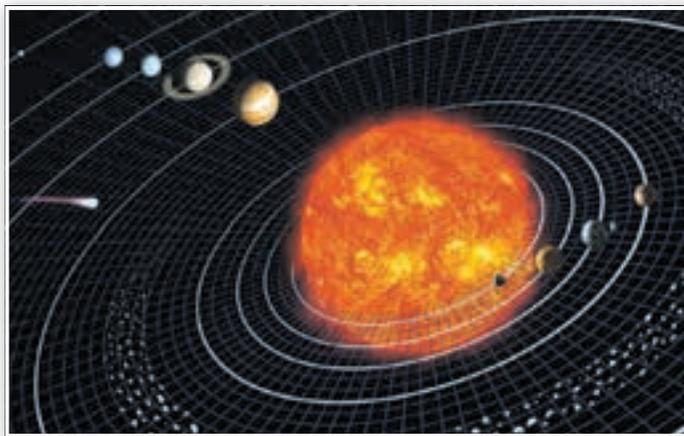
Konflikt mit der sogenannten Zivilisation stehen. Wir reisten vom Sudan nach Malaysia zu den Wassernomaden bis in den brasilianischen Urwald. Wie in den letzten Jahren konnten alle viel Wissenswertes für sich mitnehmen, um vielleicht auch mal über unsere Lebensweise nachzudenken. Wir freuen uns schon auf das nächste Jahr und bedanken uns bei den Mitgliedern des Kulturbahnhofs.

Klasse 5a



Projekttag an der Grundschule in Marienwerder

Vier Jahre ist es jetzt her, dass zum ersten Mal ein mobiles Planetarium die Turnhalle der Grundschule füllte. Die hinterlassenen Eindrücke bei den Kindern veranlasste uns dazu, diese Sache regelmäßig alle paar Jahre den Schülern zu ermöglichen. So vereinbarten wir für vor den Winterferien einen Termin mit Hr. Pivovarov vom Mobilem Planetarium aus Rendsburg. Unsere zukünftigen Erstklässler aus den Kitas in Ruhlsdorf, Zerpenschleuse und Marienwerder waren ebenfalls eingeladen, sich den Sternenhimmel erklären zu lassen. Das sprach sich wohl bis zur „MOZ“ rum, die an diesem Tag sogar einen Redakteur an unsere Schule schickte (<https://www.moz.de/artikel-ansicht/dg/0/1/1780485/>)! Mit Beginn der ersten Schulstunde begann die Vorstellung für die 3. Klasse. Die Kinder be-



gaben sich in das Planetarium und bekamen, dem Alter entsprechend, einen Film über unser Sonnensystem zu sehen. In den darauffolgenden Stunden durften alle anderen Klassen natürlich auch in das Planetarium. Ein bisschen Neid kam wohl bei einigen Kindern auf, als sie sich untereinander unterhielten,

warum denn die „Großen“ Achterbahn fahren konnten ... Das lag einfach daran, dass sie einen anderen Film – für ältere Kids – zu sehen bekamen. Auch die Kita-Kids waren wohl durchweg begeistert! Diese Eselsbrücke wird wohl keiner mehr vergessen: (siehe Tabelle)

Um diesen aufregenden Tag abzurunden, wurde der ganze Tag als Projekttag von der Schule organisiert. Hanna Dietz aus der 5. Klasse beschrieb den Tag so: „Am 24. Januar 2020 hatten wir Planeten-Projekttag! In der 1. Klasse wurde ein Sternenhimmel gebastelt. In der 2. Klasse wurde sich mit Sternzeichen und Sternbildern beschäftigt. In der 3. Klasse bastelte jeder in einem Schuhkarton sein kleines Universum. In der 4. Klasse war es den Kindern überlassen, was sie basteln wollten. In der 5. Klasse durften die Kinder so kreativ sein, wie sie wollten ... solange es zum Thema „Planeten“ passte. In der 6. Klasse wurde ein Planetenbuch in Englisch gebastelt.“ Wir freuen uns über die durchweg positiven Eindrücke, die die Kinder mit ihren Lehrern bzw. Erziehern gewonnen haben und versprechen: in vier Jahren werden wir wieder die Turnhalle mit einem mobilen Planetarium füllen!

Förderverein der Grundschule
Marienwerder e. V.

Mein	Vater	Erklärt	Mir	Jeden	Sonntag	Unseren	Nachthimmel
E	E	R	A	U	A	R	E
R	N	D	R	P	T	A	P
K	U	E	S	I	U	N	T
U	S			T	R	U	U
R				E	N	S	N
				R			

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

EVANGELISCHES PFARRAMT

Biesenthal, Schulstraße 14
Tel. 03337 – 3337, Fax 451759
E-Mail: pfarramt@kirche-biesenthal.de

Biesenthal

SO | 01.03. | 10.30 Uhr
Gottesdienst mit Abendmahl
FR | 06.03. | 18.30 Uhr
Gottesdienst zum Weltgebetstag
SO | 08.03. | 10.30 Uhr
Gottesdienst
SO | 15.03. | 10.30 Uhr
Gottesdienst
SO | 22.03. | 10.30 Uhr
Gottesdienst
SO | 29.03. | 10.30 Uhr
Gottesdienst

Rüdnitz

SO | 01.03. | 09.00 Uhr
Andacht
SO | 08.03. | 09.00 Uhr
Gottesdienst
SO | 15.03. | 09.00 Uhr
Andacht
SO | 22.03. | 09.00 Uhr
Andacht
SO | 29.03. | 09.00 Uhr
Andacht

Lanke

SO | 08.03. | 14.30 Uhr
musikalische Passionsandacht
SO | 22.03. | 09.00 Uhr
Gottesdienst

Danewitz

SO | 15.03. | 09.00 Uhr
Gottesdienst

PRO SENIORE Residenz am Wukensee

MI | 11.03. | 15.30 Uhr
Gottesdienst

Altenpflegeheim der Volkssolidarität

FR | 06.03. | 14.45 Uhr
Gottesdienst
FR | 20.03. | 14.45 Uhr
Gottesdienst

Johann-Hinrich-Wichern-Haus in Rüdnitz

DI | 17.03. | 16.30 Uhr | Andacht

Begegnungscafé

09.03. | 16.00 Uhr
Gemeindehaus

Frauen-Senioren-Kreis

03.03. | 14.00 Uhr
Gemeindehaus

Ökumenische Bibelwoche zum 5. Buch Mose:

„Vergesst nicht ...“ – Lebensregeln auf dem Weg mit Gott

1. Abend | 23.03. | 19.30 Uhr
Gemeindehaus
2. Abend | 24.03. | 19.30 Uhr
Gemeindehaus
3. Abend | 25.03. | 19.30 Uhr
Gemeindehaus
4. Abend | 26.03. | 19.30 Uhr
Gemeindehaus
5. Abend | 27.03. | 19.30 Uhr
Gemeindehaus

PFARRAMT

BEIERSDORF/GRÜNTAL

Pfarrer Christoph Strauß
Hauptstr. 10, Beiersdorf-Freudenberg, Tel.: 033451/459042, E-Mail:

cs2000@gmx.de
www.kirche-beiersdorf-gruental.de

Melchow

15.03. | 10.15 Uhr anschl. Kaffee und Kuchen

Grüntal

22.03. | 10.15 Uhr

Tempelfelde

08.03. | 14.00 Uhr

Beiersdorf

15.03. | 14.00 Uhr

Schönfeld

22.03. | 14.00 Uhr

Freudenberg

08.03. | 10.15 Uhr
Vorstellung des Vikars

LANDESKIRCHLICHE

GEMEINSCHAFT

Biesenthal, Schützenstr. 36
Tel. 03337/3307

SO | 01.03. | 16.30 Uhr
Gemeinschaftsgottesdienst
MI | 04.03. | 15.00 Uhr
Senioren – Oase
MI | 04.03. | 19.00 Uhr
Selbsthilfegruppe für Suchtgefährdete und Angehörige
SO | 08.03. | 16.30 Uhr
Gemeinschaftsgottesdienst
MI | 11.03. | 18.30 Uhr
Gebetsabend
SO | 15.03. | 16.30 Uhr
Gemeinschaftsgottesdienst
MI | 18.03. | 19.00 Uhr
Selbsthilfegruppe für Suchtgefährdete und Angehörige

DO | 19.03. | 18.00 Uhr
Hauskreis
SO | 22.03. | 16.30 Uhr
Gemeinschaftsgottesdienst
MO – FR | 23.–27.03.
Ökumenische Bibelwoche
SO | 29.03. | 16.30 Uhr
Gemeinschaftsgottesdienst mit Abendmahl

EV. KIRCHENGEMEINDE RUHLSDORF, MARIENWERDER UND SOPHIENSTÄDT

Dorfstraße 32, 16348 Marienwerder OT Ruhlsdorf
Fon: 033395/420
Fax: 033395/711 71
E-Mail: kontakt@kirche-ruhlsdorf.de, www.kirche-ruhlsdorf.de

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE BERLIN-BRANDENBURG

Steinstraße 13, in Biesenthal
Gottesdienstzeiten:
MI | 19.30 Uhr + SO | 10.00 Uhr
Änderungen werden unter www.nak-bbrb.de bekanntgegeben.
Jeder ist herzlich eingeladen.

PFARRSPRENGEL HECKELBERG/TRAMPE

Tel.: 033 451/206

KATH. KIRCHENGEMEINDE PFARRAMT ST. MARIEN

Bahnhofstraße 162, 16359 Biesenthal, Tel. 03337-21 32

NOTDIENSTE

➤ **Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

Regionalleitstelle Nordost (speziell für die Bürger aus Melchow):
☎ 03334/30480 und 03334/19222

Dienstbereitschaft für Hausbesuche:

MO, DI, DO 19:00–07:00 Uhr
MI, FR 13:00–07:00 Uhr
SA/SO 07:00–07:00 Uhr

Zentrale Rufnummer ☎ 03337/116117 – von dort erfolgt die Weiterleitung an den diensthabenden Arzt.

Praxis Dr. Warmuth ☎ 03337/3078
Praxis Dipl. med. A. Pagel ☎ 03337/3063
Praxis Naber ☎ 03337/3179

➤ **Notdienstbereitschaft der Apotheken in Biesenthal**

Dienstag, 05.03. bis Mittwoch, 06.03.	Barnimapotheke
Dienstag, 12.03. bis Mittwoch, 13.03.	Stadtapotheke
Montag, 18.03. bis Dienstag, 19.03.	Barnimapotheke
Montag, 25.03. bis Dienstag, 26.03.	Stadtapotheke
Sonntag, 31.03. bis Montag, 01.04.	Barnimapotheke

wochentags: 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr
samstags: 12:00 Uhr bis sonntags 08:00 Uhr
sonntags: 08:00 Uhr bis montags 08:00 Uhr
Barnimapotheke: ☎ 03337/40500 | Stadtapotheke: ☎ 03337/2054
Weitere Notdienstbereitschaft in unserer Umgebung finden Sie unter:
<http://www.aponet.de/service/notdienstapotheke-finden.html>

➤ **Tierärzte im Amtsbereich (keine Bereitschaftszeiten)**

Tierarztpraxis Biesenthal, Bahnhofstraße 5, 16359 Biesenthal:
Dr. Sandra Lekschas: ☎ 03337/377078
Tierarztpraxis Melchow, Schönholzer Str. 32, 16230 Melchow:
Dr. Andreas Valentin: ☎ 03337/3031

➤ **Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst**

Den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst entnehmen Sie bitte den aktuellen Bekanntmachungen der Märkischen Oderzeitung.

Die außerordentliche Gemeindevertreter-sitzung vom 13. Januar 1950

Am Freitag, dem 13. Januar 1950, um 19.30 Uhr, fand in der Gastwirtschaft Taßler eine außerordentliche Gemeindevertreter-sitzung statt. Dazu waren der Wohnungsausschuss und der Volkskontrollausschuss der Gemeinde geladen. Von der Gemeindevertretung waren Otto Schellin, Ernst Heiser, Gustav Arndt, Johannes Misch,

Oskar Triebe, Erich Reichardt und Rudolf Prahl erschienen. Vom Gemeinderat waren Ernst Keller und Erich Beier zugegen.

Außerdem waren erschienen die stellvertretende Bürgermeisterin Frau Westermann, W. Reichardt von der SED, Walter Richter von der CDU, E. Lemke vom FDGB, Willi Gossow als Ortspolizist von der SED und Georg Sternbeck von der Bodenkommision, ebenfalls SED. Hauptthema dieser Sitzung war die Räumung des Tramper Schlosses, um die Pläne zum weiteren Umbau zu einer Zentralschule fortführen zu können. Zwecks Beschaffung anderer Wohnungen für die noch im Schloss wohnenden sechs Familien wurde Folgendes beschlossen:

1. Die Familie Otto Krüger zieht in die Villa „Neubauer“, Dorfstraße 4
2. Bannats ziehen in das Haus Behrend
3. Georg Zimmermann verzieht nach Biesenthal
4. Die Familie Otto Kühn zieht in den eigenen Siedlungsbau am Falkenberger Weg
5. Frau Arndt zieht in die Bäckerei Röwer
6. Familie Halw zieht in die ehemalige Wohnung von Familie Scholz

Gleichzeitig wurde festgelegt, dem Ehepaar Heinz Beier eine Wohnung im Haus Klüsener zu-

zuweisen.

Nach Abschluss der Fragen bezüglich der Räumung des Schlosses wurde zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ Folgendes erörtert: So stellte der Naturschutzobmann der Gemeinde Paul Krüger den Antrag, die gesetzlich verbotenen Holzeinschläge im Schlosspark end-

lich einzustellen und die vorhandene Begräbnisstätte der Grafen unter Schutz zu stellen. Diesem Antrag wurde mehrheitlich zugestimmt und eine gewählte Kommission sollte sofort feststellen, wer die

Holzeinschläge angeordnet oder gestattet hat und wer die Einschläge vornahm. Die Kommission ist befugt dagegen einzuschreiten und entsprechend Strafanzeigen zu stellen. Gleichzeitig wurde gefordert, dass die Bürgermeisterei als Dulder der Holzeinschläge im Park im Jahre 1949 eine Abrechnung über Einnahmen diesbezüglich erstellt.

Der FDGB-Vertreter Lemke stellte einen Antrag zur Belieferung der Dorfbevölkerung mit Brennholz. Man beschloss, dass dieser Antrag zur Klärung an die VdGB gehen sollte.

Es gab dann noch einen Antrag auf Abfahren des Schuttes vom Schlosshof und des Schulhofes von den schon begonnenen Umbauarbeiten im Schloss herrührend. Mit der Durchführung wurde die örtliche Hilfsaktion „Wir bauen auf“ beauftragt. Die Sitzung wurde dann von der Versammlungsleiterin gegen 22.00 Uhr geschlossen, und man traf sich noch am Tresen der Wirtin zu einem gemütlichen Umtrunk. Schriftführer war Lehrer Ruscher.

Heinz Wieloch
Januar 2020



Wollen Sie anderen mitteilen, dass es was zu feiern gibt oder sich einfach herzlich bedanken?

In vier einfachen Schritten
haben Sie Ihre Anzeige
gestaltet, gebucht und bezahlt.

Wählen Sie aus einer Vielzahl
von Motiven oder formulieren
Sie Ihren eigenen Text.



25%
Online-Rabatt

Jederzeit:

[www.heimatblatt.de/
familienanzeigen](http://www.heimatblatt.de/familienanzeigen)

Bruchmann Forst- und Gartencenter
DOLMAR-MAKITA-Stützpunkt



- typenoffener Service
- umfangreiches Zubehör
- Ersatzteile
- ständig Sonderangebote
- Mietgeräte

Bruchmann Forst- und Gartencenter • Frank Bruchmann
 Lanker Str. 6 • An der Ponykoppel • Biesenthal • Tel.: 033 37/33 84
 www.bruchmann-forst-und-gartencenter.de

Sägeketten schärfen - schnell + preiswert
 Bei uns wird SERVICE groß geschrieben!

Das **Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim** erscheint monatlich in einer Auflage von 6.100 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

- Amtsblatt Ahrensfelde 6.500 Exemplare
- Anzeiger für Britz-Chorin-Oderberg 5.100 Exemplare
- Schorfheidebote Joachimsthal mit Amtsblatt 2.800 Exemplare
- Amtsblatt Werneuchen 4.800 Exemplare

Alle weiteren Informationen unter www.heimatblatt.de

Der neue Renault CAPTUR



Jetzt mit **kostenlosen Winterkompletträdern***

mit nur 119,-
Renault Captur EXPERIENCE TCe 100

*Gültig für vier Winterkompletträder. Reifenformat und Felgendesign nach Verfügbarkeit. Ein Angebot für Privatkunden, gültig bei Kaufantrag bis 29.02.2020 und Zulassung bis 30.04.2020. Abb. zeigt Renault Captur INTENS mit Sonderausstattung.

Fahrzeugpreis: 16.890,43 €. Bei Finanzierung: Nach Anzahlung von 2.500,- €. Nettodarlehensbetrag 14.390,43 €, 60 Monate Laufzeit (59 Raten à 119,- € und eine Schlussrate: 8.502,- €), Gesamtaufleistung 50.000 km, eff. Jahreszins 1,99 %, Sollzinssatz (gebunden) 1,972 %, Gesamtbetrag der Raten 15.523,- €. Gesamtbetrag inkl. Anzahlung 18.023,- €. Ein Finanzierungsangebot für Privatkunden der Renault Bank, Geschäftsbereich der RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland, Jägerbergstraße 1, 41468 Neuss.

Autowelt Barnim
 Autowelt Barnim GmbH & Co. KG
 Blumberger Chaussee 2 - 16321 Bernau
 Finowfurter Ring 49 - 16244 Finowfurt

Carsten Quietzsch
Fußbodenleger

Tel. 0172 / 533 49 87
 carsten.quietzsch@gmail.com

Von der Untergrundvorbereitung bis zur Fußleiste komplett:
 Designvinyl, Teppichfliesen, Dielung und Parkett

druckshop

DANKSAGUNGS-KARTEN

für alle Anlässe in 1-2-3 Schritten selber erstellen und drucken lassen:

<https://shop.rautenberg.media>

Familiengärtnerei Schmidt
 in Biesenthal seit 1926

- Blumengrüße zum Frauentag am 8. März
- Schnittblumen + Frühlingskörbe
- Gemüsejungpflanzen
- Stiefmütterchen, Primeln
- Obst- und Beerengehölze, Ziersträucher
- Trauerfloristik mit eigenem Schleifendruck

Manna-Rasendünger
24,90 € für 320 m²

Mozartstraße 13
 16359 Biesenthal
 Tel.: (03337) 22 07

Öffnungszeiten:
 Mo.-Fr. 8.00 - 18.00 Uhr
 Sa. 8.00 - 13.00 Uhr



Betschack Bestattungen



Am Markt • Breite Straße 1
 16359 Biesenthal
 Tag und Nacht 0 33 37 / 4 15 40

Schönewer Straße 91 (Ecke Elbestraße)
 16341 Panketal/OT Zepernick
 Tag und Nacht 030 / 94 39 21 29

Ladeburger Str. 3 (Am Krankenhaus)
 16321 Bernau
 Tag und Nacht 0 33 38 / 3 82 04